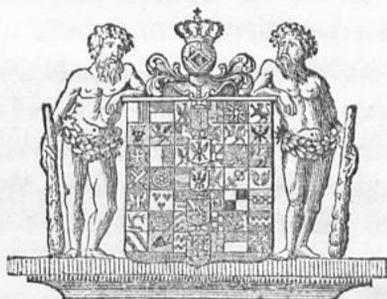


Der dritte
rheinische Landtag.



Coblenz 1832.
Gedruckt bei B. Heriot am Paradeplatz.

Der Herr

H. n. R. 593.

Patent No. 70111



961170
Coblenz
Verlag des B. Schönermann & Co. Verlag

U e b e r s i c h t
der
Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände
auf dem dritten Landtage.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß wurde der dritte Rheinische Landtag am 30. Mai 1830 in Düsseldorf eröffnet.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste überreichte der Königliche Commissarius, Staats-Minister, Freiherr von Ingersleben, den versammelten Ständen in einer feierlichen Rede, die Allerhöchsten Propositionen; der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied, beantwortete diese Rede und sprach im Namen der Stände den tiefgefühlten Dank derselben für die durch ihre Einberufung abermals bewiesene landesväterliche Fürsorge Seiner Majestät des Königs aus.

Die Sitzungen wurden sodann eröffnet und die Versammlung vereinte sich sofort zu dem Beschlusse, Seiner Majestät dem Könige in einer besondern Adresse ihren allerunterthänigsten Dank für das Allerhöchste Wohlwollen auszudrücken, womit Allerhöchstdieselben das bisherige Wirken der Provinzialstände zu belohnen geruht hätten, noch mehr aber für die feste und kräftige Erhaltung des europäischen Friedens, für die wirksame Fürsorge zur Belebung der Industrie, zur Beförderung der Handelsverbindungen und zur Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes: eine Fürsorge, von welcher die Erleichterung der gewerblichen Interessen durch Herabsetzung der Transcriptions-Gebühren und die Feststellung eines Normaljahres gegen weitere fiscalische Ansprüche die huldvollsten Beweise geben. Die treuehormsamsten Stände erlaubten sich, an diese dankbare Huldigung die Hoffnung anzuknüpfen, daß die von Seiner Majestät für die gedrückten Verhältnisse des Ackerbaues Allergnädigst eröffneten trostreichen Ausichten auf eine allgemeine Revi-



sion der Grundsteuer recht bald in Erfüllung gehen mögten, obgleich sie sich zugleich ehrerbietigst beschieden, daß allen Bedürfnissen der Provinz nicht sogleich und völlig abgeholfen werden könne.

Die Provinzial-Stände hatten das Glück, noch während der Dauer des Landtages mit einer Allergnädigsten Antwort beglückt zu werden, deren Mittheilung mit dem ehrerbietigsten Danke aufgenommen wurde.

A.

Die von des Königs Majestät dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung zugesehene Propositionen erforderten:

- 1) das Gutachten der Rheinischen Stände über allgemeine Grundsätze in Beziehung auf Feuer-Versicherung, welche Seine Majestät beabsichtigen, durch ein Gesetz für die ganze Monarchie festzusetzen. Dieser Allerhöchsten Proposition waren beigelegt

a.

Der Entwurf eines allgemeinen Feuer-Versicherungs-Reglements für die ganze Monarchie;

b.

Der Entwurf eines Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements;

c.

Der Entwurf einer Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten;

d.

Der Entwurf einer Verordnung, das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen betreffend;

e.

Eine diese Entwürfe erläuternde Denkschrift; und die Stände wurden aufgefordert, diesen Vorarbeiten eine genaue Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aber zu erwägen, welche besondere provinzielle Bedürfnisse bei dem Entwurfe b. zu berücksichtigen seyn mögten, und welche Mobilienversicherungen eintreten müssen. Der mit der vorläufigen Prüfung dieser Angelegenheit beauftragte Erste Ausschuss glaubte sich zuerst mit dem Entwurfe des allgemeinen Reglements beschäftigen zu müssen, wohl erwägend,

1) daß die Fürsorge Seiner Majestät sich zuerst über das Ganze erstreckt, indem wohl überall in dem Feuer-Versicherungswesen mannichfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen worden seyen, die der baldigsten Abhülfe bedürften;

2) daß das allgemeine Gesetz, in den Haupttheilen seines Organismus, dem Provinziellen als leitendes Princip zum Grunde gelegt werden müsse, in allen Fällen wenigstens, wo Localitäten, eigenthümliche Verhältnisse und besondere Gewohnheiten nicht anders gebieten.

Diese Ansicht des Ausschusses wurde von dem dritten Rheinischen Landtage getheilt und die getreuen Stände erklärten ihre allerunterthänigste Zustimmung zum Entwurfe des allgemeinen Reglements, in sofern die im Gutachten entwickelten Modificationen und Vorschläge sich der Allerhöchsten Billigung zu erfreuen haben mögten.

Die Rheinprovinz besitzt zwei Feuer-Versicherungs-Institute für Gebäude, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind und unter öffentlicher Verwaltung stehen. Das Eine erstreckt sich über die Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Cöln und Aachen, und das Andere über diejenigen von Coblenz und Trier. Für beide wird die Verschmelzung, welche der §. 2. des Entwurfs zum allgemeinen Reglement befiehlt, sehr gewünscht. Es ist hierbei näher erläutert worden, in welcher Art wegen Nichtunterscheidung der größern oder geringern Feuergefährlichkeit, eine unrichtige Vertheilung der Beiträge gegenwärtig Statt finde und daß derselben nur durch die landesherrliche Ermächtigung abgeholfen werden könne,

daß eine Eintheilung nach Classen vorgenommen werde.

Diese Classification wird um so dringender gewünscht, und die desfallige Allerhöchste Bestimmung um so sehnlicher erwartet, als die beiden so wohlthätigen Institute sonst vom Untergange bedroht sind, der dadurch unvermeidlich ist, daß die massiven, der Gefahr wenig ausgesetzten Gebäude, des theuern Beitrages wegen aus der Gesellschaft ausscheiden, die Feuergefährlichen aber des geringen Beitrages wegen desto häufiger angemeldet werden, und die Privat-Versicherungs-Anstalten jenen den Eintritt zu sich durch die Classification erleichtern.

Ein anderer Grundsatz, den der Entwurf zum allgemeinen Reglement s. 73. aufgestellt hat, wodurch die Versicherten von der Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude entbunden werden, hat die Zustimmung der getreuen Stände nicht erlangen können, weil nach ihrer fast ganz einstimmigen Ueberzeugung nur dann

Sicherheit für die Associirten und für die Gesellschaft überhaupt gefunden werden kann, wenn:

die Entschädigung bloß im Zweck der Natural-Wiederherstellung des untergegangenen Gegenstandes geleistet wird.

Dieses conservatorische Princip wurde näher entwickelt und darauf der allerunterthänigste Antrag gegründet, dem §. 73. folgende Abfassung geben zu mögen:

Die Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist in allen Fällen unerläßliche Bedingung. Die Regierung kann jedoch bei ganz dringender Veranlassung, und wenn die hypothekarischen Gläubiger nicht dabei gefährdet werden, ausnahmsweise zugeben, daß der Wiederaufbau auf einer andern Stelle geschehe. Die Entschädigungs-Gelder werden nur zu diesem Zwecke hergegeben, und können also nicht als bewegliches Gut angesehen und von Dritten in Beschlag genommen werden.

In Beziehung auf die Beamten und die Geschäftsführung der Societät ist eine Vereinfachung auch zum Behufe der Verminderung der Kosten vorgeschlagen und dabei die Einrichtung der beiden bereits bestehenden Anstalten berücksichtigt worden, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bewährt hat. Mit der allerunterthänigsten Bitte, diese Einrichtung in erweitertem Verhältnisse auf die neue Feuer-Ordnung ausdehnen zu wollen, wurden Seine Königliche Majestät zugleich ehrerbietigst ersucht, dem Königlichen Bank-Comptoir zu Köln den Befehl zugehen zu lassen, nach der vor sich gegangenen neuen Organisation des Feuer-Versicherungswesens in der Rhein-Provinz, die Geldverwaltung für 3 Prozent gegenseitige Zinsberechnung in der Weise zu übernehmen, daß die Communal- und Steuer-Empfänger periodisch ihre Einnahmen aus den auszugehenden Prämien einsenden und die Direction für ihre Bedürfnisse Anweisungen auf das Bank-Comptoir ausstelle.

Dadurch würde dem Institute ein Rendant erspart, das liegende Geld der Zinslosigkeit entzogen, und den Regierungs-Haupt-Kassen die Obliegenheit abgenommen, die sie bisher gehabt, diese Geldangelegenheit wahrzunehmen und die Bedürfnisse selbst aus Staatsmitteln zu befriedigen.

Die Prüfung der beiden Entwürfe:

des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements und der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten

hat wegen Kürze der dem Landtage bewilligten Zeit, sowie wegen anderweitiger mannigfaltiger Arbeiten bei den ständischen Verhandlungen, nicht in so umfassender

der Weise vorgenommen werden können, daß es möglich gewesen wäre, ein gründlich motivirtes Gutachten abzugeben.

Da indessen die beschleunigte Abfassung eines Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements um so dringender erschien, als bei der einzigen Düsseldorfer Societät im Jahre 1829 für 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Austretzungen von massiven Gebäuden stattgefunden hatten, so fand sich der Landtag gedrungen, zur Abfassung des Entwurfs eines Feuer-Societäts-Reglements für die Rhein-Provinz, unter Zugrundelegung des allergnädigst mitgetheilten Leitfadens einen ständischen Ausschuß aus folgenden 10. Abgeordneten zu ernennen, nämlich:

Für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

Landrath von Hauer, von Dpladen.

Kaufmann Kamp, aus Elberfeld.

Für den Regierungs-Bezirk Cöln:

von Herwegh, von Cöln.

Kaufmann Merkens, von Cöln.

Für den Regierungs-Bezirk Aachen:

Regierungsrath Rix, von Aachen.

Doctor Monheim, von Aachen.

Für den Regierungs-Bezirk Coblenz:

von Runkel, zu Heddesdorf.

Medicinal-Assessor Mohr, aus Coblenz.

Für den Regierungs-Bezirk Trier:

Landrath Haw, von Trier.

Banquier Mohr, von Trier.

Der Landtag erlaubte sich außerdem unter dem Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, diesem Ausschusse noch diejenige Vollmacht zu ertheilen, welche nach §. 73. des Entwurfs zur Verordnung wegen Auslösung der bisherigen Feuer-Societäten erfordert wird, jedoch nur insofern dieser §. mit dem ständischen Gutachten übereinstimmt, und für den Fall, daß in der Zwischenzeit vom 3ten bis zum 4ten Landtage die Bestallung und Einweisung eines provisorischen Directoriums

unumgänglich nothwendig werden sollte, dem Präses des ständischen Ausschusses die Leitung dieses Directoriums zu übertragen, zu welchem Behuf Seine Majestät allerunterthänigst gebeten worden sind, den Abgeordneten des Ritterstandes und Regierungs-Präsidenten, von Pestel, als Präses dieses Ausschusses Allergnädigst zu ernennen.

Bei der Prüfung des Entwurfs der Allerhöchsten Verordnung: das Mobil-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, hat der Landtag alle Aufmerksamkeit anzuwenden sich bestrebt, und dabei alle die Erfahrungen zu Rathe gezogen, welche jeder Einzelne hinsichtlich der vielfältig dabei vorkommenden Mißbräuche zu machen Gelegenheit gehabt hatte.

- 2) Durch eine zweite Allerhöchste Proposition vom 17. April 1830 war der Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung der Fischerei-Gerechtsamen am linken Rheinufer den Provinzialständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden.

Nach sorgfältiger Prüfung und Berathung dieses Entwurfes wurde derselbe in allen seinen Bestimmungen mit 51 gegen 20 Stimmen angenommen und Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten, demselben Gesetzeskraft geben zu wollen. Aus dem Stande der Ritterschaft fanden sich mehrere Mitglieder der Versammlung, durch die Nichterwähnung der Gerechtsame der früher Berechtigten, veranlaßt, bei der Berathung, nach erfolgtem Beschluß, auf Sonderung in Theile anzutragen; das Resultat der Abstimmung machte selbige jedoch unstatthaft, worauf die erwähnten Abgeordneten in einem Separat-Votum die Gründe ihres Antrags entwickelten, welches von ihnen unterzeichnet dem Protokoll beigefügt wurde.

- 3) In Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1829, mittelst welcher für die Provinz Westphalen zwar die in dem größten Theil der östlichen Provinzen gewöhnliche Wagenspur von vier Fuß vier Zoll angeordnet, jedoch auch neben derselben die Beibehaltung der in einigen Gegenden von Westphalen üblichen breitem Spur von fünf Fuß neun Zoll nachgelassen worden ist, wurden die getreuen Stände der Rheinprovinz Allergnädigst aufgefordert, sich zu erklären: ob und unter welchen Modificationen die erwähnte Allerhöchste Verordnung auch in den Rheinprovinzen zur Anwendung kommen solle?

Nach vorgängiger Berathung wurde von der Versammlung für angemessen erachtet, in einer ehrerbietigsten Denkschrift Seiner Majestät dem König allerunterthänigst vorzustellen, daß

- 1) die Einführung der in den östlichen Provinzen gewöhnlichen Wagenspur von vier Fuß vier Zoll, aus denen in dem Gutachten angeführten Gründen nicht ausführbar sey; daß
 - 2) um die in den flachen und ebenen Gegenden, durch nachlässige Behandlung dieses Gegenstandes entstandene kleine Differenz zu heben, und besonders um der fernern Erweiterung der Spuren vorzubeugen, es angemessen sein dürfte, für die zweirädrigen Karrn und vierrädrigen Wagen, woran die Pferde voreinander gehen, die Spur von fünf Fuß neun Zoll als Maximum der Weite anzunehmen und binnen zwei Jahren einzuführen;
 - 3) den Fuhrwerken in den Gebirgs- und Waldgegenden aber und den damit in Verbindung stehenden Niederungen, sowie
 - 4) den Luxus-Gefahren und den Lastwagen, wo die Pferde in der Deichsel gehen, die bisher üblichen Spuren zu belassen.
- 4) Eine fernere Allerhöchste Proposition erforderte das Gutachten des Provinzial-Landtages über die Einführung einer Rührordnung, wegen der bei der Pferdezucht zulässigen Hengste, wie solche für die benachbarte Provinz Westphalen bereits besteht.

Nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes haben die getreuen Stände den Allergnädigst mitgetheilten Entwurf der Rührordnung für die hiesige Provinz unbedingt angenommen, und ist, zur Beförderung einer verbesserten Pferdezucht in der Provinz, zusätzlich allerunterthänigst darauf angetragen worden:

daß die Annahme und Einführung dieser Ordnung, der bisher üblichen Hergabe der Hengste aus dem königlichen Gestüte nicht entgegen wirken, sondern vielmehr diese Hergabe in der Art fortbestehen möge, daß zur Veredelung der Pferdezucht auf die von der Regierung zu stellenden Zucht-Hengste eine vermehrte Sorgfalt verwendet, auf eine richtigere Vertheilung derselben in den Kreisen gesehen, und besonders in denjenigen Regierungs-Bezirken der Rheinlande, wo durchgängig flacher und schwerer Boden angetroffen wird, auch starke Zucht-Hengste aufgestellt, und daß endlich eine gleiche Anzahl von Beschälern aus den königlichen Gestüten den Rheinprovinzen zugewiesen werde, wie solche der Provinz Westphalen zu Theil geworden ist.

- 5) In der Allerhöchsten Proposition, die Seminarien zu Bildungs-Anstalten für Taubstummen-Lehrer zu benutzen, um demnächst eine zweckmäßige Unterbrin-

gung der Taubstummen in Antrag zu bringen, verehrten die Provinzialstände die auch über diese Unglücklichen sich ausdehnende landesväterliche Fürsorge Seiner Königlichen Majestät, und erkannten vollkommen das Wohlthätige der Ausführung, welches durch den vorbereitenden Ausschuß gründlich erwogen, und von demselben der Versammlung vorgetragen wurde. Die getreuen Stände hielten sich jedoch in Bezug ihrer Stellung nicht befugt, für die Errichtung von Taubstummen-Lehranstalten zu stimmen, wenn die Fonds für die Bestreitung der Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sich nicht aus denen gegenwärtig von der Provinz gezahlten Steuern ermitteln lassen, indem sie keine neue Belastung der bereits hoch besteuerten Bewohner der Provinz unterstützen dürften, um so mehr, als auch das Bedürfniß der Errichtung von Taubstummen-Lehranstalten in der Rheinprovinz vorläufig noch nicht als dringend nothwendig erscheine. Da für diese Ansicht bei der Abstimmung die Mehrzahl von 61 gegen 13 Stimmen der anwesenden Landtags-Abgeordneten sich aussprach, so konnten die Vorschläge des Ausschusses nicht angenommen werden, wodurch der Director und der Referent des Ausschusses sich veranlaßt fanden, die Gründe ihrer abweichenden Ansicht im Protokoll niederzulegen. Die Versammlung vereinigte sich demnächst zu dem Beschluß, an Seine Majestät den König den ehrfurchtsvollen Antrag zu richten:

die Errichtung der Taubstummen-Lehranstalten auf Kosten der Provinz noch zur Zeit huldreichst auszusagen, und in der Folge, wenn eine Erleichterung der gegenwärtigen Besteuerung möglich würde, oder andere bereits vorhandene Mittel zu diesem Zwecke benutzt werden könnten, diesen Gegenstand zur nochmaligen Berathung an die treu gehorsamsten Stände Allergnädigst verweisen zu wollen.

- 6) Durch das Allerhöchste Dekret vom 17. April 1830 haben Sr. Königliche Majestät den zum dritten Rheinischen Landtage versammelten Ständen zu eröffnen geruht:

daß der frühern von Seiten der Stände vorgetragene Bitte, das Landes-Armenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, und die wegen Brauweiler getroffenen Einrichtungen bei demselben in Anwendung zu bringen, zwar kein Bedenken entgegen stehe, daß Allerhöchstdieselbe sich jedoch den weitem Beschluß vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besondern Verhältnisse nähere Untersuchung

werde veranlaßt und deren Resultat angezeigt worden sein. In Folge dieser Untersuchung seien gegen die von dem zweiten Landtage bevorwortete Aenderung Bedenklichkeiten erregt worden, weshalb die jetzt versammelten getreuen Stände zu deren Prüfung aufgefordert würden.

Eine reife Erwägung des Gegenstandes gab den Provinzial-Ständen Veranlassung zu folgender allerunterthänigster Bitte:

- 1) daß das Land-Armenhaus in Trier seiner ursprünglichen Bestimmung, der eines Bettelhauses, theilweise und in der Art zurückgegeben werde, daß in demselben, ohne Aufhebung der seit dem Jahre 1819 von der Königl. Regierung in der Anstalt getroffenen Einrichtungen, die zur Unterbringung der arbeitscheuen Bettler, welche die öffentliche Sicherheit bedrohen, nöthigen Räume geöffnet würden;
- 2) daß hinsichtlich der Aufgreifung und Verhaftung dieser Gewohnheits-Bettler, nach den in dem Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829, das Arbeitshaus zu Brauweiler betreffend, gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen verfahren werde;
- 3) daß den Rheinischen Provinzial-Ständen die Mit-Aufsicht über das Land-Armenhaus zu Trier, sowie diese Befugniß denselben auf die Anstalten zu Siegburg und Brauweiler ertheilt ist, zugestanden und durch eine gemischte Commission, bestehend aus Regierungs-Beamten und zwei Landtags-Abgeordneten, ausgeübt werde;
- 4) daß das Verhältniß, nach welchem die Anzahl der, für jeden Kreis des Regierungs-Bezirktes in die Anstalt aufzunehmenden Individuen zu bestimmen ist, sowie die Beiträge, welche die Kreise zu den Unterhaltungskosten zu leisten haben, nach der Bevölkerung festzustellen sey.

Für den Fall der Allerhöchsten Bewilligung einer gemischten Commission, ist von der ständischen Versammlung die Wahl der Mitglieder vorläufig erfolgt, und der Bestätigung Seiner Majestät des Königs ehrerbietigst vorgelegt:

A. Als Deputirte wurden gewählt:

- 1) der Landtags-Abgeordnete Catrein, aus dem Stande der Städte,
- 2) der Landtags-Abgeordnete, Commerzienrath Kayser, aus dem Stande der Landgemeinden,

B. Als Stellvertreter:

- 1) der Landtags-Abgeordnete Schmidborn, aus dem Stande der Städte,
 - 2) der Landtags-Abgeordnete, Vanquier Mohr, aus dem Stande der Landgemeinden.
- 7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Dekrets vom 22. Mai d. J. den versammelten Ständen einen Plan über Vereinigung der Gewerbesteuer mit der Klassensteuer und mit der Mahl- und Schlachtsteuer vorlegen zu lassen geruhet, und ein wohlervogenes Gutachten darüber gefordert, ob die in Rede stehende Veränderung der Steuer-Einrichtung dem Interesse der Provinz zusagend erachtet werde.

Der für die Prüfung und Begutachtung dieser Allerhöchsten Proposition eigends gebildete Ausschuss hat sich dahin erklärt, daß bei den Eigenthümlichkeiten der hiesigen Provinz, die Veränderung der bisherigen directen Besteuerungsweise nur zu Nachtheilen führen dürfte, welche den Allerhöchsten landesväterlichen Absichten durchaus entgegen seyn würden. Die vereinigten Provinzial-Stände haben sich daher den allerunterthänigsten Antrag gestattet:

daß die beabsichtigte Steuer-Vereinigung, als dem Interesse der Provinz nicht zusagend, unterbleiben möge, Seine Majestät dagegen geruhen wollen, das Gewerbesteuer-Gesetz vom 20. Mai 1820 einer baldigen Revision und geeigneten Abänderung Allergnädigst unterwerfen zu lassen.

- 8) In einer weitem Allerhöchsten Proposition vom 22. Mai d. J. ist das Gutachten des Provinzial-Landtages wegen Abänderung der Vorschriften, welche der §. 107. der allgemeinen Cataster-Instruction vom 11. Februar 1822 über die Abschätzung der zum Gewerbe-Betrieb bestimmten Gebäude enthält, Allergnädigst erfordert worden.

Nach Prüfung und gründlicher Berathung des von dem damit beauftragten Ausschusse abgestatteten Berichts, hat die Mehrheit der Versammlung sich dahin vereinigt, in Beziehung auf das beizulegende Gutachten, Seiner Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen:

- 1) dem §. 107. der allgemeinen Cataster-Instruction vom 11. Februar 1822, unter gänzlicher Aufhebung desselben, die in der Allerhöchsten Proposition sub A. B. und C. bezeichnete Abänderung substituiren, und diese Berücksichtigung baldmöglichst Allergnädigst eintreten zu lassen.

Ueber diesen Beschluß fand eine Sonderung in Theile Statt, und in der am 23. Juni d. J. von dem Stande der Städte gehaltenen Versammlung wurde beschlossen, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, nach Prüfung der beigefügten Denkschriften:

den §. 107. der allgemeinen Cataster-Instruction in seiner ganzen Ausdehnung in Kraft zu erhalten und überhaupt eine Revision der Gebäude-Steuer Allergnädigst zu verordnen.

Bei den fortgesetzten Verhandlungen in der Plenar-Versammlung sind zur wünschenswertheren Vervollkommnung, in Beziehung auf das Besteuerungswesen hiesiger Provinz, folgende Bitten ehrfurchtsvoll zugefügt worden:

- 2) daß die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 Allergnädigst ausgesprochene Revision und Parification der Grundsteuer in allen Provinzen der Monarchie baldmöglichst in Ausführung gebracht werde, daß:
- 3) die in den Catastral-Mutterrollen vorkommenden Verhältnißzahlen mittelst Reduction derselben auf $\frac{2}{3}$ theil des gegenwärtigen Ertrages, dem wahren Catastral-Rein-Ertrage so nahe als möglich gebracht und dadurch alle besorglichen und nachtheiligen Folgen beseitiget werden;
- 4) daß unter Vorbehalt der Verordnung wegen künftiger Besteuerung der Domänial-Forsten vorläufig die Verfügung getroffen werde, die ratielichen Kosten für Anfertigung des Catasters von ihnen einzuziehen, auch dieselben vom 1. Januar 1831 ab, an allen Provinzial-Bezirks-Kreis- und Communal-Eassen verhältnißmäßig beitragen zu lassen; daß:
- 5) die Fortschreibung im Cataster durch die Administrations-Behörde, wie früher, bewerkstelliget und den Cataster-Beamten das Formelle dieses Geschäftes überlassen, auch
- 6) die Auszüge aus den Mutterrollen und andern Catastral-Verhandlungen von der Stempelpflichtigkeit befreit werden mögen.

B.

Außer vorstehend angeführten Allerhöchsten Propositionen und deren Begutachtung beschäftigte sich der dritte Rheinische Landtag noch mit folgenden Gegenständen:

1) Remissions-Fonds.

Der Provinzial-Stände-Versammlung war in Folge der Allerhöchsten Bestimmung im Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 durch den Herrn Oberpräsidenten

ten der Provinz und Landtags-Commissarius eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Grundsteuer-Beis schlägen zu den Remissionen für die Jahre 1828 und 1829 mitgetheilt worden. Dieselbe wurde einer gründlichen Prüfung durch den dazu bestellten Ausschuss unterworfen, worauf dem Oberpräsidium die Wünsche des Landtages vorgetragen und zugleich die ehrfurchtsvolle Bitte an Seine Königliche Majestät gerichtet wurde:

die Ausdehnung der, in den ehemals französischen Landestheilen geltenden Bestimmungen über die Verwendung des Remissions-Fonds auch auf alle übrigen Bestandtheile der Provinz Allergnädigst verordnen zu wollen.

2) Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln.

Die landesväterliche Huld hatte den getreuen Ständen die Theilnahme an der Verwaltung der Provinzial-Institute zu Brauweiler und Siegburg zu gewähren geruht, und es hat sich bei der dem Landtage vorgelegten Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der wohlthätige Einfluß dieser Theilnahme, sowohl für die Institute, wie für die Provinz erwiesen. Eine ähnliche, dem Landtage mitgetheilte Uebersicht des Rechnungswesens bei dem Hebammen-Institute zu Cöln veranlaßte denselben, in Bezug darauf, zu der ehrerbietigsten Bitte, daß es Sr. Majestät gefallen möge:

auch bei der Verwaltung der in Cöln bestehenden Provinzial-Hebammen-Lehranstalt, eine ähnliche Einwirkung den Ständen in der Art anzuvertrauen, daß:

einer Commission aus zwei ständischen Deputirten und zwei Beamten der Königlichen Regierung zu Cöln die Oberaufsicht über das Institut und die Leitung seiner Verwaltung gestattet würde.

Für den Fall, daß die Bildung einer solchen gemischten Verwaltungs-Commission die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, hatte sich der Landtag erlaubt, aus seiner Mitte vorläufig zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter zu wählen und Seiner Königlichen Majestät zu huldvoller Genehmigung ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen, nämlich:

Als Abgeordnete:

- 1) den Landtags-Abgeordneten, Doctor Günther, aus dem Stande der Städte;
- 2) den Landtags-Abgeordneten Hölterhoff, aus dem Stande der Städte.

Als Stellvertreter:

- 1) den Landtags-Abgeordneten Merkenß, aus dem Stande der Städte.
- 2) den Landtags-Abgeordneten Brüninghausen, aus dem Stande der Landgemeinden.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlung ist noch zusätzlich allerunterthänigst gebeten worden:

daß keine christliche Gemeinde angehalten werden möge, eine, in dem Institute zur Hebamme ausgebildete, Jüdin als Hebamme einer Gemeinde aufzunehmen, da dieses mit Inconvenienzen für eine christliche Gemeinde verknüpft sein könne, wie solches vorgekommene Fälle bereits ergeben hätten.

3) G e m e i n d e = A u s g a b e n.

Die getreuen Stände haben sich ferner veranlaßt gesehen, unter Angabe der desfallsigen Gründe, ihre frühere ehrfurchtsvollste Bitte zu wiederholen:

daß es Seiner Königlichen Majestät gefallen möge, das von dem zweiten Rheinischen Provinzial-Landtage in ehrerbietigen Antrag gebrachte Gesetz, über die Befreiung der Gemeinde-Kassen von allen, dem örtlichen Interesse fremden Ausgaben, nunmehr Allergnädigst zu erlassen, und durch dieses Gesetz grundsätzlich zu bestimmen, welche Ausgaben als Staatslasten, und welche als Provinzial-Kreis- oder Gemeinde-Lasten künftig zu behandeln und aufzubringen seyen.

4) Bau und Unterhalt der Cantons-Gefängnisse.

In Erwägung der zur Begründung des frühern Antrages, auf Aussonderung der Communal-Lasten von den Staats-Abgaben, entwickelten Motive, haben die versammelten Provinzial-Stände sich erlaubt, Seine Majestät um eine Allerhöchste Anordnung dahin ehrerbietigst zu bitten:

daß die für die Gemeinden sehr drückenden Kosten des Baues und der Unterhaltung der Cantons-Gefängnisse, gleich wie in den übrigen Theilen der Monarchie, so auch in hiesiger Provinz nicht mehr von den Gemeinden gefordert, sondern auf die Staatskassen übernommen würden.

5) G e w e r b s t e u e r d e r M ü l l e r.

Eine fernere ehrfurchtsvolle Bitte wurde an Seine Majestät gerichtet, des Inhalts:

daß Allerhöchstdieselbe geruhen mögten, die General-Steuer-Direction dahin Allergnädigst anweisen zu lassen, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 für die Mühlen bestimmten Gewerbesteuer-Ansätze nicht nach den in Bezug auf den steuerbaren Ertrag ganz unpassenden Merkmalen ihres etwanigen täglichen Betriebes, sondern nur nach dem durchschnittlichen Umfange des ganzen Jahres-Betriebes zur Anwendung zu bringen.

6) Ablösung der Real-Lasten.

In Beziehung auf das Gesetz über Ablösung der Real-Lasten vom 13. Juli 1829 haben die Stände die allerunterthänigste Bitte Seiner Königlichen Majestät vorzutragen sich erlaubt:

- 1) die Entscheidung in allen diesen Angelegenheiten dem Richter der bezeugten Sache zu überlassen;
- 2) den Zehntpflichtigen eines jeden, durch Hecken, Wege, Büsche, Bäche oder Flüsse von andern Grundstücken abgegrenzten Feldes zu erlauben, dieses von der darauf ruhenden Zehntpflicht zu befreien;
- 3) die Ablösung aller auf dem Zehntgerechtsame ruhenden Verpflichtungen zu jeder Zeit zu gestatten, und
- 4) dem Verpflichteten im Falle einer Verwandlung der Zehnt-Abgaben in feste Renten, aufzugeben, daß er über seine Verpflichtung einen executorischen Titel gebe.

7) Revision des Gesetzes vom 21. April 1825.

Auf die von dem zweiten Rheinischen Provinzial-Landtage vorgebrachte Bitte um Revision des Gesetzes vom 21. April 1825 haben des Königs Majestät durch den Landtags-Abschied zu erwiedern geruht:

daß durch die allgemeinen Ausstellungen kein zureichender Grund zur Veranlassung einer Revision gegeben sey.

Die zum dritten Provinzial-Landtag versammelten Stände haben es für ihre Pflicht gehalten, die Ausstellungen gegen jenes Gesetz in einem ausführlichen pro memoria Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen, und indem sie sich gegen die dem Gesetz beigelegte rückwirkende Kraft, unbedingt ehrerbietigst ausgesprochen haben, sind im Interesse der Provinz, mit Bezugnahme auf den Vortrag wegen Ablösung der Real-Lasten, und des frühern Vortrages wegen des Modifications-Zinses folgende Bitten damit submitteert erneuert worden:

- 1) eine Revision des Gesetzes vom 21. April 1825 Allergnädigst zu befehlen;
 - 2) insbesondere aber schon jetzt den §. 30. des Gesetzes vom 20. September 1820 huldreichst wieder herzustellen, dagegen aber die Zehnherrn zu berechtigen, einen verhältnißmäßigen Abzug an den auf dem Zehnten ruhenden Verpflichtungen zu machen, und
 - 3) Allergnädigst zu befehlen, daß auf den Grund des Gesetzes vom 21. April 1825 keine Nachforderung mehr statt finde, und ihm alle rückwirkende Kraft zu nehmen.
- 8) Ablösung der Reallasten und Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte in den ehemals Nassauischen Landestheilen.

Es ist ferner die Bitte ehrfurchtsvoll Seiner Majestät vorgetragen worden: auch den Bewohnern der ehemals Nassauischen Landestheile des Regierungs-Bezirks Coblenz die Wohlthaten der Ablöse-Ordnung für die noch bestehenden Reallasten angezeihen zu lassen; die Zwangs- und Bann-Rechte auch dort Allergnädigst aufzuheben, und die durch die Aufhebung Beschädigten aus Staatsmitteln huldreichst zu entschädigen.

9) Pacht- und Pfandschafts-Contracte.

In Folge des in einigen Landestheilen der Provinz früher gesetzlichen Recontract-Rechtes bestehen noch mehrere Pacht- und Pfandschafts-Contracte, welche störend auf das Eigenthumsrecht und den festen Grundbesitz wirken. Indem die Provinzial-Stände es für ihre Pflicht hielten, dieses Sachverhältniß Seiner Königlichen Majestät vorzutragen, haben sie vorher die Mittel erörtert, welche eine geeignete Abhülfe bewirken können, ohne die Besitzer solcher Verpachtungs-Grundstücke in ihren gegenwärtigen Rechten, oder sonstige Anspruchsberechtigte zu verletzen, und allerunterthänigst gebeten, daß Seine Majestät geruhen wollen, anzuordnen:

- 1) daß die seit länger als 40 Jahre bestehenden Pacht- und Pfandschafts-Contracte, in feste Erbkäufe verwandelt werden sollen, wenn die Verpächter oder deren Erben nicht binnen 3 Jahren erklären, daß sie solche einlösen wollen, und dann nach 5 Jahren, oder wo eine contractmäßige Einlösungsfrist noch läuft, binnen dieser, die Einlösung auch verwirklichen. Daß jedoch

2) ein solches Verfaßgut in der Hand desjenigen, worin es sich seit der Emanirung des Gesetzes befindet, hinsichtlich der Vererbung noch als Mobilar betrachtet werde, indem letztere Bestimmung nöthig ist, um die schon existirenden Erben des Betheiligten, welche nach den frühern Gesetzen Anspruch auf den Genuß von solchen Grundstücken haben, nicht gewaltsam in ihren Rechten zu kränken.

10) Steuer-Executions-Ordnung.

Die Verschiedenheit der Normen, die man in mehreren Theilen der Provinz bei Anwendung des Executions-Verfahrens hinsichtlich der Erhebung der Abgaben und Steuern befolgt, hat die getreuen Stände veranlaßt, die Nachtheile derselben zur Kenntniß Seiner Majestät zu bringen, und in Bezug darauf allerunterthänigst zu bitten:

daß ein Entwurf gesetzlicher Vorschriften für die Beitreibung der Staats-Abgaben den Ständen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Begutachtung Allergnädigst zugetheilt, bis dorthin aber durch eine Allerhöchste Verordnung das Executions-Verfahren jetzt schon abgekürzt und so vereinfacht werde, daß die Kosten die Steuerquote oder den Restbetrag nicht übersteigen dürfen.

11) Weinmost-Steuer.

Die ungünstigen Verhältnisse der Weinproducenten in der Provinz haben die ständische Versammlung veranlaßt, die vorgetragenen Beschwerden einem besondern Ausschusß zur gründlichen Prüfung zu übergeben, und es ist bei der allgemeinen Berathung der Beschluß gefaßt worden, das Gutachten des Ausschusses Seiner Königlichen Majestät ehrerbietigst einzureichen, um dadurch die allerunterthänigste Bitte zu unterstützen:

bei der erfolgten Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 die Aufhebung der, durch die Gesetze vom 8. Februar 1819 und 25. November 1820 als Folge des Erstern eingeführten Weinmoststeuer, Allergnädigst zu gewähren.

Sollten aber der gänzlichen Willfährung dieses Gesuches andere Staats-Zwecke im Wege stehen, so sind Seine Königliche Majestät ehrerbietigst gebeten worden: die Verminderung der Weinmoststeuer in demselben Verhältniß (auf den

vierten Theil des bisherigen Satzes), in welchem der ursprüngliche, durch das Gesetz vom 26. Mai 1828 eingeführte Schutzoll, durch die spätere Anordnung verringert ist, huldreichst zu befehlen, um dadurch den so sehr bedeutenden Verlust, den die Weinproducenten durch ihre Stellung in den letzten zehn Jahren ganz unverschuldet erleiden, landesväterlich zu mildern.

12) Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Jülich.

Die Prüfung der Verhältnisse der Stadt Jülich hat den allerunterthänigsten Antrag veranlaßt:

dem Gesuch der Stadt Jülich wegen Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer, in eine den örtlichen Verhältnissen und Kräften angemessene Klassensteuer Allergnädigst zu willfahren, und wenn höhere Staatsrückichten, dem Gesuche wegen Vermehrung der Garnison nicht widerstreiten, demselben mögliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

13) Bezirks- Straßen.

Zum Bau der Bezirksstraßen wird auf der linken Rheinseite ein Beischlag zur Grundsteuer erhoben, der $10\frac{1}{2}$ p. % der ursprünglichen Grundsteuer beträgt, und alljährlich 130,607 Rthlr. ausmacht, wovon aber, da der Unterhalt ganz daraus gesichert werden muß, nur ein Drittheil zum Neubau übrig bleibt. Um dem nachtheiligen Stocken des nothwendigen Fortbaues zuvorzukommen, und den Anbau mit möglichster Berücksichtigung der Kräfte der Provinz zu befördern, sind Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden, allergnädigst zu verordnen:

- 1) daß die in der Provinz gebauten Bezirksstraßen, unter die Zahl der Staatsstraßen, und die Unterhaltung gegen Entrichtung des dormalen auf Staatsstraßen erhobenen Begegeldes, aus Staatsmitteln übernommen werden, wogegen die Provinz auf alle zum Anbau dieser Wege gewendete Kosten verzichtet;
- 2) daß ferner von der Provinz zum weitem Ausbau der als Bezirksstraßen bezeichneten Wege, der bisherige Beischlag auf die Grundsteuer, noch für den Zeitraum von fünf Jahren entrichtet werde, und ebenfalls unter den vorerwähnten Bedingungen, nach Maafgabe, daß Bezirksstraßen fertig werden, dieselben von dem Staate übernommen werden, weil dann am Ende der

- Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraßen wegfallen, und auch in dieser Beziehung die linke Rheinseite den übrigen Theilen der Provinz und des Staates gleichgestellt wird, wo ein solcher Unterschied nicht bekannt ist;
- 3) daß Privat-Unternehmungen um Bezirksstraßen auszubauen, möglichst zu begünstigen seyen, indem dadurch der Ausbau dieser Straßen, ohne Ueberbürdung der Kräfte der Steuerpflichtigen beschleunigt werden kann.

14) Chaussée-Bau Angelegenheiten.

Mit ehrerbietigstem Dank alles dasjenige erkennend, was nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 für den Ausbau der Staatsstraßen bereits geschehen ist, und für die nächste Zeit geschehen soll, haben die Provinzialstände den Antrag eines ihrer Mitglieder dennoch zu unterstützen sich erlaubt, und Seine Majestät gebeten:

den baldigen Ausbau der Staatsstraße von Cöln über Geldern nach Cleve, Allergnädigst verfügen zu wollen, indem der schlechte Zustand eines Theils dieser Straße, besonders in der Nähe von Crefeld, allgemein bekannt, und dieselbe im Winter ganz unbrauchbar ist.

Es haben die getreuen Stände zugleich die Gründe ehrerbietigst vorgetragen, welche freiwillige Hilfsleistungen der Gemeinden dabei in Anspruch zu nehmen kaum gestatten, und ist es ihnen dabei als Pflicht erschienen, der beim Landtage vorgekommenen mehrseitigen Klagen zu erwähnen, und um deren Abhülfe allerunterthänigst zu bitten:

daß nach ministeriellen Bestimmungen, die Unterhaltung der noch nicht ausgebauten Strecken, sowie, an andern Orten, die Begräumung des Schnees auf den Staatsstraßen unentgeltlich den anschließenden Gemeinden aufgebürdet wird.

Nachträglich ist auf erleichternde Begünstigungen zur Beförderung des Straßenbaues durch Privat-Unternehmungen allerunterthänigst angetragen worden.

15) Nord-Kanal.

Dem Provinzial-Landtage ist ein Antrag nebst erläuternden Beilagen, die Ausbaueung des Nord-Kanals betreffend, zur Bevorwortung übergeben worden. Die Vortheile, welche durch die Ausführung dieses Werkes für die Provinz entstehen würden, sind sehr bedeutend, und haben die getreuen Stände sich um so

mehr verpflichtet gehalten, die an die Stände-Versammlung gerichtete Eingabe, so wie das prüfende Gutachten des damit beauftragten Ausschusses Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen und folgende ehrfurchtsvolle Bitten damit zu vereinigen:

- 1) daß die Prüfung des Vorschlages wegen Ausbaauung des Kanals durch die Behörden in technischer Hinsicht, Allerhöchst angeordnet werde;
- 2) daß eine Zusammenstellung aller, in den verschiedenen Theilen der Provinz zu diesem Zweck bestimmten Beischläge, sowie die zeitherigen Intraden des Kanals angefertigt, und dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden dürfe.
- 3) daß im Fall der Ausführbarkeit, und insofern die ermittelten Gelder zu der Arbeit ausreichen, der Kanal baldmöglichst ausgeführt werde;
- 4) daß nach Vollendung des Kanals, derselbe als Eigenthum der Provinz zu erklären, und dessen Revenüen für Verwendung Provinzieller Zwecke den Ständen überwiesen werden.

Außerdem wagten die treuehorsaamsten Stände noch die zusätzliche Bitte, daß Seine Majestät geruhen mögen, zu verordnen, daß, im Fall die technische Begutachtung nicht für die Ausführung des Planes sprechen sollte, die durch die Beischläge auf die Grundsteuer zu diesem Zweck irrig in die Staatsklassen geflossenen Summen, sowie die Pacht-Erträge des Kanals, und der Werth der zu andern Staatszwecken verwendeten Baumaterialien, den Ständen zur Bestreitung anderweitiger Provinzial-Bedürfnisse überwiesen werden sollen.

16) Handels-Verhältnisse.

Bei Erklärung ihrer dankbarsten Auerkenntniß alles dessen, was bereits zur Beförderung des Handels und der Industrie durch Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten bewirkt ist, haben die getreuen Stände die ehrerbietigsten Wünsche vorzutragen sich erlaubt:

daß das noch zu häufig bestehende Abschließungssystem unter den deutschen Staaten möglichst beseitigt werde, daß die vernehmlich eingeleiteten Unterhandlungen wegen eines Handelstractats mit dem Königreich der Niederlande zu einem baldigen günstigen Resultate führen, und dadurch die Aussicht näher gerückt werden möge, wo, durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken

mit dem Niederländischen Staate, auch in Beziehung auf Frankreich ein erwünschter Erfolg herbei zu führen seyn würde:

daß es ferner Seiner Majestät landesväterlich gefallen wolle, den bestehenden Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Rußland vom 11. März 1823 in einer für den Absatz der Provinz wirksamern Weise erneuern zu lassen, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Zugleich ist die Hoffnung ausgesprochen, daß die Rheinprovinz die Schiffahrt auf dem vaterländischen Fluß bald von allen Fesseln befreit sehen werde, welche die freie Benutzung derselben erschweren, und noch in mancher Beziehung unmöglich machen.

Indem der Aufhebung des Rhein-Detrois für die inländische Schiffahrt mit ehrfurchtsvollem Dank erwähnt ward, haben die Provinzial-Stände sich verpflichtet gehalten, nochmals auf die außerordentlichen und einseitigen Belastungen zurückzukommen, mit welchen Nassau und Bayern noch immer die Fahrt und ganz besonders die Flößerei drücken, und Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, deren Aufhebung, sowie die Zurückgabe des widerrechtlich Erhobenen an die Betheiligten Allergnädigst zu bewirken.

17) Postzwang.

Eine frühere ehrfurchtsvolle Bitte: den Postzwang bei Boten und Paketen betreffend, ist erneuert und motivirt an Seine Majestät gerichtet worden, des Inhalts, daß

- 1) alle und jede Beschränkung des Versandes von Paketen, welche jetzt zu Gunsten der Post besteht, Allergnädigst aufgehoben; sowie
- 2) der Boten-Verkehr durch die Postanstalten nicht ferner beschränkt werden möge.

18) Gewerbesteuer der Lohnweber.

Ein Antrag, daß die Lohnwebermeister mit mehr als zwei Webstühlen oder Bandmühlen in Erfeld dem Gewerbesteuer-Gesetz entgegen, zur Gewerbesteuer herangezogen würden, ist in Folge einer früheren Petition, und des zur Erledigung des Gegenstandes Allerhöchst erfordernten Berichts Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt und die huldreiche Berücksichtigung desselben ehrerbietigst erbeten worden.

19) Die Abwendung der Gefahr bei Anlegung der Dampfmaschinen.

Bei der vermehrten Anwendung der Dampfmaschinen in hiesiger Provinz, ist es von der ständischen Versammlung zur Abwendung von Gefahr und Nachtheil als geeignet anerkannt worden, Seiner Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

ein Reglement Allergnädigst entwerfen zu lassen, wodurch den Nachtheilen, welche eine fehlerhafte Construction oder nachlässige Behandlung der Dampfmaschinen herbei führen kann, nach Möglichkeit vorgebeugt werde.

20) Befreiung der Kaufleute von der Gewerbesteuer bei Aufsuchung von Waarenbestellungen.

Es sind die Gründe erläutert und motivirt vorgetragen worden, welche die Erneuerung des frühern allerunterthänigsten Gesuchs zu rechtfertigen scheinen: daß die Reisenden inländischer besteuerteter Handlungshäuser von Lösung besonderer Gewerbescheine befreit bleiben mögten.

21) Kontrolle der Gold- und Silberwaaren.

Die Einführung einer gesetzlichen Kontrolle der Gold- und Silberwaaren ist als dringendes Bedürfnis erkannt, und der allerunterthänigste Antrag an Seine Königliche Majestät gerichtet worden:

eine für die ganze Rheinprovinz verbindliche Kontrolle der Gold- und Silberwaaren mit Berücksichtigung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch frei von fisciischen Abgaben, Allergnädigst anzuordnen.

22) Modification der Kreis-Ordnung.

Die Provinzial-Stände haben für die Allerhöchst gegebene Kreis-Ordnung die dankbarste Anerkenntnis ehrerbietigst ausgesprochen. Zur Bervollkommnung der Wirksamkeit der Kreis-Stände wurde nach dem von Seiner Majestät Allergnädigst ausgesprochenen Willen, Grundbesitz als nothwendige Bedingung der Wählbarkeit vorausgesetzt, und die ehrfurchtsvolle Bitte beschlossen:

für die aus den Landgemeinden zu wählenden Kreisstände das Minimum des Steuerfahes von zehn Thaler Grundsteuer huldreichst bestimmen zu wollen.

Zugleich ist diese Petition dahin erweitert worden:

nach Allerhöchstem Ermessen das Steuer-Minimum für die aus den Notablen zu wählenden Kreis-Deputirten Allergnädigst festzusetzen, indem in der Versammlung dieses Minimum zwar auf 20 Thaler in Antrag gebracht wurde, bei der Abstimmung aber nicht die gesetzliche Mehrzahl der Abgeordneten sich dafür erklärte, ein bestimmter Antrag daher gesetzmäßig nicht stattfinden konnte.

23) Gesetzeskraft der Landtags-Abschiede.

Um die wohlthätigen Anordnungen, welche die Gnade Seiner Majestät des Königs durch die Landtags-Abschiede gewährt, den landesväterlichen Absichten gemäß, in Ausführung zu bringen, haben die Provinzial-Stände allerunterthänigst gebeten:

Seine Majestät wolle geruhen, durch einen in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden Allerhöchsten Erlaß die Gesetzes-Kraft der in den Landtags-Abschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen, huldreichst festzusetzen.

24) Einziehung der Forststrafen.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche den Gemeinden und Privaten, die Beitreibung der Straf- und Entschädigungsgelder, bei Vollstreckung der Forst-Straf-Erkenntnisse verursacht, sind Seine Königliche Majestät ehrerbietigst gebeten worden:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, das Gesetz vom 7. Juni 1821 dahin abzuändern: daß alle Strafen, Entschädigungen und Kosten wegen Holzdiebstählen durch die Lokal-Staatskassen, gleich sonstigen Jurisdiction-Gefällen, eingezogen und für den Justiz-Fonds, mit Ausnahme der dem Wald-Eigenthümer von der Kasse rückzuzahlenden Entschädigungen vereinnahmet werden sollen, vorbehaltlich jedoch der durch das Edict vom 21. Juni 1815 und die Instruction vom 30. Mai 1820, Art. 29., 45. und 49. den Standesherrn in ihren Gebieten versicherten Gerechtsame.

Gleichzeitig ist der dringende Wunsch hinzugefügt worden:

die verschiedenartigen Forstgesetze in den Rheinprovinzen einer Revision Allergnädigst zu unterwerfen, demnächst die Vereinigung derselben in eine Forstordnung für die Rheinprovinz zu befehlen, und selbige als Gesetz-Entwurf

den Provinzial-Ständen bei ihrer nächsten Zusammenberufung zur Begutachtung zu überweisen.

25) Das Normal-Jahr zur Sicherung gegen fiscalische Ansprüche.

Bei Vortragung des ehrfurchtsvollsten Dankes, daß, zur Sicherheit des Eigenthums gegen fiscalische Ansprüche, die frühere Bitte der Provinzialstände durch die huldvollste Gewährung des Normal-Jahres 1830 eine wahrhaft landesväterliche Berücksichtigung gefunden hat, haben die getreuen Stände die Nachtheile näher entwickelt, welche dadurch veranlaßt sind, daß diesem im Landtags-Abschiede ausgesprochenen Allerhöchsten Willen, noch keine unbezweifelte Gesetzes-Kraft gegeben ist, und ihren ehrerbietigsten Antrag dahingestellt:

daß die von Seiner Majestät befohlene, von Seiten des Staats-Ministerii zu erlassende desfallige Verordnung beschleunigt erfolge, auch zugleich allerunterthänigst gebeten, in dieser Verordnung zu erklären:

daß alle Ansprüche auf Immobilien, Renten, Capitalien und sonstiges Vermögen, welche vom Staate herkommen, oder nach den von der frühern Regierung erlassenen Verfügungen zum Staats-Gute am 1. Januar 1815 hätten gezogen werden können, und nicht gezogen worden sind, ferner vom Staate nicht erhoben, noch mit dessen Autorisation von den Kirchen verfolgt werden sollen, insofern diese Ansprüche vor dem 1. Januar 1830 nicht rechtsgültig zur gerichtlichen Verhandlung gekommen sind.

26) Prüfung der Rechts-Candidaten.

Der Provinzial-Landtag hat den Antrag zur Unterstützung geeignet gefunden, daß:

Seine Königliche Majestät Allergnädigst geruhen wollen, den Rechts-Candidaten der Rheinprovinzen zu gestatten: zwei der vorschriftsmäßigen drei Prüfungen an den Rheinischen Gerichten machen zu dürfen.

27) Armen-Recht.

Die treuehorsaamsten Stände haben hinsichtlich der sich unverhältnißmäßig vermehrenden Armen-Prozesse, die daraus entstehenden Nachtheile näher erörtert und ehrfurchtsvoll gebeten:

daß Seine Majestät zu verordnen geruhen möge, daß auch gegen dem

Gegner einer zum Armenrecht zugelassenen Parthei, die Stempel-Gerichtsschreiberei- und Sportul-Kosten so lange gestundet werden, bis durch ein rechtskräftiges Urtheil Jenem die Kosten zur Last gesetzt seyn würden; im entgegengesetzten Falle aber, diese Kosten niederzuschlagen seyen.

28) Hypotheken-Amt für Elberfeld.

Die Berathung über einen an den dritten Provinzial-Landtag zur Bewor- tung gelangten Antrag, hat die Erneuerung der am ersten Landtage vorgetra- genen ehrerbietigsten Bitte veranlaßt:

daß Seine Königliche Majestät für die Städte Elberfeld und Barmen, vielmehr für den Kreis Elberfeld mit Hinzuziehung des Kreises Lennep ein eigenes Hypotheken-Amt mit dem Sitze in Elberfeld, Allergnädigst an- zuordnen geruhen wollen:

Oder wenn höhere Staats-Zwecke dieser Anordnung entgegen stehen sollten: durch eine, dem Allerhöchsten Ermessen anheim gestellte, Verfügung dem dringenden Bedürfniß einer Abänderung des gegenwärtig zu ausgedehnten Hypotheken-Verbandes der Städte Düsseldorf, Barmen und Elberfeld, huldreichst Abhülfe zu gewähren.

29) Justiz-Verwaltungs-Kosten im Bergischen.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. April 1828 ist die allgemeine Steuer-Ausgleichung der catastrirten Districte der Rheinisch-Westphälischen Provin- zen Allergnädigst verordnet. Die getreuen Stände haben auf selbige folgende mo- tivirte Anträge der Allergnädigsten Berücksichtigung submissivst vorgelegt:

- 1) daß Seine Königliche Majestät geruhen mögten, den Betrag der Justiz- Verwaltungs-Kosten des ehemaligen Großherzogthums Berg, welcher mit der Grundsteuer desselben aufgebracht wurde, von dem Rheinisch-West- phälischen Haupt-Grundsteuer-Contingente abschreiben und ebenso wie in den ehemals französischen Theilen der Provinz, für denjenigen Theil des Großherzogthums, wo seit 1816 mit dem allgemeinen Landrechte, die Sporteltaxe eingeführt ist, von der Steuer absetzen, dagegen für denjenigen Landesheil, wo die französische Justiz-Verwaltungs-Form noch besteht, durch einen besondern Beischlag erheben zu lassen.
- 2) der Umstand, daß diejenigen vormals französischen und bergischen Ge- bietstheile, in welchen mit dem Jahre 1816 das allgemeine Preussische

Landrecht eingeführt worden ist, seit dieser Einführung bis zum Jahre 1829 neben den Gerichtsporteln auch noch, mit der Grundsteuer, die in selbiger enthaltenen Beiträge für die Justiz-Verwaltungskosten aufgebracht haben, hat die Meinung begründet, daß den genannten Gebietstheilen, wegen doppelt geleisteter Zahlung eine Erstattung gebühre, und ist deren huldreiche Gewährung ehrerbietigst bevormortet worden;

3) daß es Seiner Majestät gefallen wolle, dem nächsten Provinzial-Landtage die Ermittlungen und Berechnungen Allergnädigst mittheilen zu lassen, auf welche die für die Justiz-Verwaltungskosten in den verschiedenen Landestheilen ausgesonderten Prozente beruhen.

30) Errichtung eines dritten Civil-Senats beim Appellations-Hofe zu Cöln.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1819 ist an die Stelle der aufgelösten Appellations-Höfe von Düsseldorf, Cöln und Aachen ein einziger in Cöln, aus einem ersten Präsidenten, 26 Räten und 6 Beisitzern bestehend, errichtet worden, und soll derselbe nach einer Ministerial-Instruction vom 13. Januar 1819 drei Senate bilden. Dieser Allerhöchsten Verfügung ist nicht vollständig genügt, indem nur zwei Senate gebildet, und erledigte Stellen für vier Räte und zwei Assessoren dermalen unbesetzt sind. Die Nachtheile, die durch den nothwendig verzögerten Geschäftsgang entstehen, sind im Publikum bekannt, und Seiner Majestät erläuternd mit der ehrerbietigsten Bitte vorgetragen worden:

Allergnädigst zu befehlen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1819 der Rheinische Appellations-Hof bis zur Zahl von 33 Gliedern ergänzt, und dadurch derselbe in den Stand gesetzt werde, die für die Beschleunigung der Justiz so wichtigen drei Senate wieder bilden zu können.

31) Aenderung der Gesetzgebung.

Einen durch die Mehrheit der Stimmen der ständischen Versammlung an Seine Königliche Majestät ehrerbietigst gerichteten Antrag:

um Beibehaltung der beim ersten rheinischen Landtage, insbesondere in den Sitzungen vom 21., 22. und 23. December erwähnten Rechts-Institutionen, sowie, daß Seine

Majestät geruhen wolle:

nach vollendeter Revision, die für die Rheinprovinzen bestimmte Gesamts-Gesetzgebung zur Begutachtung der Provinzialstände Allergnädigst vorlegen zu lassen,

hat der unterzeichnete Landtags-Marschall aus denen in einem Separat-Voto entwickelten Gründen nicht beitreten können, und es ist ebenso auch von dem Prinzen Bernhard von Solms-Braunfels und mehreren Abgeordneten der Ritterschaft ein Separat-Votum dem Protokoll und den übrigen über diesen Gegenstand Statt gefundenen, an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst eingesendeten Verhandlungen beigefügt worden.

32) Bestimmungen über den Gebrauch der Waffen von Seiten der Grenzaufseher.

Um den traurigen Ereignissen vorzubeugen, welche durch den Gebrauch der Feuergewehre der Grenzaufseher gegen fliehende Menschen sich in der Provinz ergeben haben, ist die ehrerbietigste Bitte an Seine Majestät den König gerichtet worden:

eine gesetzliche Bestimmung Allergnädigst zu erlassen, um dem Gebrauch der Schießgewehre durch die Grenzaufseher auf den Fall des Einschwärzens mit bewaffneter Hand oder thätlicher Widersetzlichkeit zu beschränken, gegen fliehende Menschen aber gänzlich zu untersagen.

33) Vermehrung der Rittergüter in den Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz.

Der Antrag, daß in den Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz eine Vermehrung der Anzahl der zur Aufnahme in die Matrikel der landtagsfähigen Güter angemeldeten Rittergüter, eine annähernde Gleichstellung mit den übrigen Regierungs-Bezirken der Provinz herbeiführen möge, ist zur Allerhöchsten Berücksichtigung vorgelegt und zur nähern Erörterung das ausführliche Gutachten des mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Ausschusses beigefügt worden, mit der darauf begründeten allerunterthänigsten Bitte:

hinsichtlich der besondern Verhältnisse der Regierungs-Bezirke Trier und Coblenz, ausnahmsweise die in Antrag gebrachte Consolidirung der in den beiden Bezirken noch vorfindlichen, zur Repräsentation im Stande der Rit-

terschaft qualificirenden Güter Allergnädigst in der Art zu genehmigen, daß den Besitzern derselben, vom Tage der Allerhöchsten Resolution an die Befugniß ertheilt sey, ihre durch Parzellirung verringerten ritterschaftlichen, freiadlichen, landtagsfähigen Güter durch Acquisition neuer Pertinenzien bis zu dem Bestande zu vergrößern, daß die von demselben zu entrichtende Prinzipal-Grundsteuer den Normalsatz von 75 Thaler erreiche und deren Eintragung in die Matrikel der landtagsberechtigten Güter stattfinden könne.

34) Verbesserung der Pfarr-Gehalte.

Die Provinzialstände haben ferner die bei dem ersten und zweiten Landtage vorgetragene ehrfurchtsvolle Bitte um Verbesserung der Gehalte der katholischen und evangelischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen zu erneuern gewagt und sich angelegen seyn lassen, in einer allerunterthänigst eingereichten Denkschrift, selbige näher zu erörtern.

Außer vorstehenden Anträgen gingen dem dritten Provinzial-Landtage noch mehrere Eingaben zu, welche theils nicht geeignet waren an Seine Majestät zu gelangen, theils an die vorgesezten Behörden zur weitem Veranlassung eingereicht, theils gänzlich abgewiesen wurden.

Auch sind wiederholt die Gründe prüfend erwogen worden, welche die Erbauung eines eigenen landständischen Lokals wünschenswerth machen, wobei volle Anerkenntniß der Mühe gewidmet wurde, welche die erwählte ständische Commission auf diese Angelegenheit verwendet hatte; die Versammlung nahm jedoch Anstand die Verwendung einer bedeutenden Summe im eigenen Interesse in Antrag zu bringen, da selbst höchst wohlthätige Zwecke für die Provinz, wegen Unzulässigkeit neuer Belastung der Bewohner, vorläufig unausführbar erklärt waren. Die Sitzungen des am 23. Mai d. J. eröffneten Provinzial-Landtages, wurden am 29. Juni d. J. von dem Königlichen Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen, welche der Landtags-Marschall beantwortete, und sich demnächst verpflichtet hielt, bei Anerkenntniß des einmüthigen Fleißes und der unermüdeten Anstrengungen, welche sämmtliche Landtags-Abgeordnete den ihnen übertragenen Arbeiten widmeten, die Hoffnung auszudrücken, daß Seine Majestät der König den sich bei allen

Verhandlungen erwiesenen Sinn hingebender Verehrung nicht verkennen, und die etwa bei den Arbeiten sich ergebenden Mängel, aus Rücksicht auf die, in der Kürze der bewilligten Zeit, so vielseitig in Anspruch genommene Thätigkeit Allerhöchst nachzusehen geruhen würden, um so mehr, als es höchst schwierig sey, in einer engbestimmten Zeit gründliche Erörterungen zu liefern, wenn die Abgeordneten, wie es stets der Fall sey, unvorbereitet für die Erwägung, und unbekannt mit dem Inhalte der ihnen überwiesenen Allerhöchsten Propositionen bis zur Eröffnung des Landtages bleiben.

Möge es ihnen gelungen seyn, dem huldreichst in sie gesetzten Vertrauen Seiner Majestät des Königs einigermaßen entsprochen, und zur vermehrten Wohlfahrt ihrer Mitbewohner gewirkt zu haben.

Neuwied, den 17. Juli 1830.

(gez.) August, Fürst zu Wied.

Landtags-Abschied

für

die zum dritten Landtage versammelt gewesenen

rheinischen Provinzialstände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Entbieten Unsern zum dritten rheinischen Provinzial-Landtage versammelt, gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben die Versicherung der Anhänglichkeit, welche Unsere getreuen Stände Uns dargebracht und welche bei den, seit der letzten Zusammenkunft derselben, in mehreren Nachbar-Ländern stattgefundenen Ereignissen sich auf das erfreulichste bewährt hat, mit lebhafter Zufriedenheit aufgenommen und ertheilen denselben auf die von ihnen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Gesuche folgende Resolutionen:

A.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1.

Auf die Erklärung des Landtags wegen der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten behalten Wir Uns weitere Entschliepfung vor, welche, soviel die Wichtigkeit der Sache es gestattet, beschleunigt werden soll. Den zur Abfassung eines Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements von den Ständen gewählten Ausschuss haben

Die Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten betreffend.

Wir bestätigt, genehmigen auch, daß Unser Ober-Präsident von Pöstel darin den Vorsitz führe, mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten zu lassen.

2.

Fischerei-Berech-
tsame.

Die Erklärung über die Regulirung der Fischerei-Berechtsame auf dem linken Rheinufer, haben Wir sammt dem diesfalligen Gesetz-Entwurf Unserm Staatsrathе zugehen lassen, und werden auf dessen Bericht das Weitere beschließen.

3.

Wagengeleise.

Da Unsere getreuen Stände die Einführung einer gleichen Wagenspur nach den Verhältnissen der Provinz nicht für nothwendig erachten, so nehmen Wir mit Erlassung einer diesfalligen allgemeinen Verordnung Anstand. Die Spur gewisser Fuhrwerke für die ebenen und flachen Gegenden allein auf ein Maximum von 5 Fuß 9 Zoll zu beschränken, können Wir aber nicht für rathsam finden, da, wenn in den Gebirgswegen eine breitere Spur stattfindet, und dem Antrage nach es dort lediglich bei den bisher üblichen Spuren bewenden soll, es nicht zulässig ist, diejenigen, welche mit Fuhrwerken von dieser breitem Spur aus dem Gebirge kommen, beim Eintritt in die Ebene zu Vertauschung desselben mit andern zu nöthigen.

4.

Hengst-Stöber-
ordnung.

Da Unsere getreuen Stände die Einführung der für die Provinz Westphalen erlassenen Hengst-Stöberordnung unbedingt für zweckmäßig erachten; so haben Wir Unsern Minister des Innern für Handel und Gewerbe zur Bekanntmachung des dem Landtage vorgelegten Entwurfs und zur Einführung der gedachten Ordnung in der dortigen Provinz autorisirt, im Uebrigen aber die Anträge der Stände wegen Vertheilung der Landgestüt-Beschäler in den Regierungs-Bezirken Unserm Ober-Stallmeister zur Berücksichtigung nach Maaßgabe des Bedürfnisses mittheilen lassen.

5.

Taubstummen-
Anstalten.

Da Unsere getreuen Stände die Errichtung von Taubstummen-Lehr-Anstalten auf Kosten der Provinz zur Zeit und mit dem Vorbehalte, künftig auf den Ge-

genstand zurückzukommen, abgelehnt haben, so lassen Wir es bei ihrer Erklärung bewenden.

6.

Die wegen der künftigen Einrichtung des Landarmen-Hauses zu Trier geschehenen Anträge:

Landarmen-
Haus zu Trier.

- a) daß dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitscheue, oder arbeitsunfähige Bettler, jedoch ohne Aufhebung der seit 1819 von Unserer Regierung zu Trier getroffenen, von Unsern getreuen Ständen als angemessen anerkannten Einrichtungen, zurückgegeben;
- b) daß hinsichtlich der Aufgreifung der in dies Haus abzuliefernden Gewohnheitsbettler nach der für die Anstalt zu Brauweiler ertheilten Bestimmung verfahren;
- c) den Ständen eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Anstalt zugestanden und deshalb eine gemischte, aus Regierungs-Beamten und Landtags-Deputirten bestehende Commission niedergesetzt und
- d) die Theilnahme an der Anstalt, in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werden möge, haben Wir durchaus genehmigt, die Wahl der ständischen Deputirten zu der niederzusetzenden Commission bestätigt, auch Unsern Minister des Innern und der Polizei beauftragt, wegen Ernennung der Regierungsmitglieder, sowie sonst zur Ausführung der Sache das Weitere anzuordnen.

7.

Wenn gleich die von Unsern getreuen Ständen gegen die ihrer Prüfung anheimgegebene Vereinigung der Gewerbesteuer mit der Klassensteuer und beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer aufgestellten Gründe einer nähern Erörterung wohl noch unterliegen könnten, so wollen Wir dennoch diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen lassen.

Vereinigung
der Gewerbs-
und Klassen-
Steuer.

8.

Ueber die in Vorschlag gekommene Abänderung der Vorschriften des §. 107. der allgemeinen Kataster-Instruction wegen Abschätzung der zum Gewerbebetriebe

Grundsteuer-
Kataster.

bestimmten Gebäude, ist immittelst auch das Gutachten der westphälischen Provinzialstände eingegangen. Da nun auf dem rheinischen Landtage zwar die Mehrheit der Stimmen für die Proposition gewesen, die Städte jedoch gegen diesen Beschluß protestirt haben; der westphälische Landtag aber, nach Einsicht der rheinischen Landtagsverhandlungen, sich für die Beibehaltung der Bestimmungen des §. 107. der Kataster-Instruction erklärt hat; so haben Wir beschlossen, die gedachte Abänderung nicht eintreten zu lassen, um so mehr, als sich bei dem Schlusse des Kataster-Geschäfts Gelegenheit bieten wird, diesen Gegenstand im Zusammenhange mit der ganzen Grundsteuer-Gesetzgebung in nochmaliger Erwägung zu prüfen.

Hinsichtlich der wiederholten Anträge wegen Revision und Gleichstellung der Grundsteuer in sämtlichen Provinzen der Monarchie, die Ermäßigung der ermittelten Kataster-Neinerträge und der Besteuerung der Staatsforsten, muß es bei dem bewenden, was dieserhalb in dem Landtagsabschiede vom 15. Juli 1829 bemerkt und bestimmt worden ist, jedoch lassen Wir Unfern getreuen Ständen hierbei unter A. einen Auszug aus einer, diese Gegenstände betreffenden Denkschrift des Finanzministers zugehen, welche auf Unfern Befehl dem Abschiede für die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände von Westphalen beigegeben worden ist. Die Heranziehung der Staatsforsten zu den Provinzial-Kreis- und Communal-Lasten kann nur in soweit erfolgen, als diese Grundstücke, nach den bestehenden Steuer-Einrichtungen, zur Entrichtung der Haupt- (Prinzipal-) Steuer pflichtig sind.

Die Waldungen des Staats sind übrigens, unabhängig von den Katastral-Vermessungen, größtentheils schon besonders auf Kosten der Verwaltung vermessen worden, und die Frage, welcher Beitrag zu dem Kataster-Fonds wegen der lediglich durch Kataster-Geometer vorgenommenen Flächenermittlungen zu bewilligen, ist bereits in der Erörterung begriffen.

Die Fortschreibung des Güterwechsels wird ebenso, wie jedes andere auf die Erhaltung der Kataster bezügliche Geschäft auf die Regierungen übergehen, sobald die Katastrirung in den verschiedenen Bezirken nach und nach zur gänzlichen Vollendung gelangt.

B.

Die vom Landtage angebrachten Bitten betreffend.

1.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

die am linken Rheinufer geltenden Bestimmungen über die Verwendung des Remissionsfonds, auch auf alle übrige Theile der Provinz in Anwendung zu bringen,

Remissions-
Fonds.

ist zu bemerken, daß die Remissionsfonds der vormals französischen Landestheile von denen der ehemals Bergischen früher deshalb getrennt gehalten werden mußten, weil die Procente, welche zu den Remissionen aufgebracht wurden, ungleich waren. Seitdem durch Unsere Ordre vom 30. September 1827 diese Procente gleichgestellt worden, ist jenes Verhältniß weggefallen, die getrennte Berechnung findet nicht mehr Statt und auch früher schon ist in den ehemals bergischen Landestheilen die Verwendung eines Theils des Remissionsfonds zu Unterstützungen nachgegeben worden, da die Grundsteuer-Gesetzgebung im Bergischen mit der des linken Rheinufers im Wesentlichen gleich ist, wiewohl die Circular-Befugung des bergischen Finanzministers vom 13. März 1810 einer Verwilligung von Unterstützungen, bei entstehenden Unglücksfällen nicht ausdrücklich gedenkt. In den übrigen zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen an der rechten Rheinseite bestanden ehemals weder Remissionsfonds, noch Remissions-Vorschriften. Dem erstern Mangel ist durch Unsere in den Amtsblättern bekannt gemachte Ordre vom 7. April 1828 für die Zukunft abgeholfen und es ist Absicht, das Remissionswesen der westlichen Provinzen durch ein besonderes, den getreuen Ständen nach Vollendung des Katasters zur Begutachtung vorzulegendes Reglement überall gleichmäßig zu ordnen. Bis dahin unterliegt es keinem Bedenken, dem Antrage des Landtags gemäß, die am linken Rheinufer geltenden Remissionsvorschriften auch auf die ehemals bergischen Landestheile und auf alle übrige in die Steuer-Ausgleichung nach dem Kataster tretende Districte anzuordnen und werden Wir hierzu den Finanzminister besonders ermächtigen.

2.

In Gemäßheit der Uns vorgetragenen Wünsche genehmigen Wir:

a) daß die Verwaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln einer aus

Hebammen-
Institut zu
Cöln.

Regierungs- und ständischen Mitgliedern bestehenden Deputation in gleicher Art, wie die Irren-Heil-Anstalt in Siegburg, untergeben werde, wozu Wir auch die vom Landtage erwählten Mitglieder bestätigen;

- b) daß keine Gemeinde gehalten seyn soll, wider ihren Willen eine in dem Institute zu Cöln gebildete Hebamme mosaischen Glaubensbekenntnisses als Gemeinde-Hebamme anzunehmen.

3.

Gemeinder-
Ansaaben.

Was die Befreiung der Gemeinden von fremdartigen Ausgaben anlangt, so steht der Grundsatz fest, daß keiner Gemeinde eine Ausgabe angefohnen werden soll, zu deren Bestreitung ihr nicht verfassungsmäßig die Verbindlichkeit obliegt. Wenn, diesem Grundsatz entgegen, einer Gemeinde irgend etwas wider ihren Willen angefohnen werden sollte, so wird auf eingelegte Beschwerde von dem vorgesezten Ministerio und nöthigenfalls von Uns selbst Remedur erfolgen. Wenn nun schon hierdurch der Antrag als erledigt betrachtet werden könnte, so haben Uns doch die verschiedenen von Unfern getreuen Ständen benannten Gegenstände noch zu einer besondern Erörterung Veranlassung gegeben, in deren Verfolg Wir unterm 8. November v. J. diejenige Verordnung erlassen haben, welche unmittelbar durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht worden ist. Hierin ist zugleich

4.

Kantonsge-
fangnisse.

über die Kosten wegen Unterhaltung der Kantonsgefängnisse Bestimmung enthalten.

5.

Gewerbsteuer
der Müller.

Wir müssen Bedenken tragen, die Bestimmung der Beilage B, zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer für das Mühlen-gewerbe, nach welcher ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fort-dauernd gebraucht werden kann, monatlich einen halben Thaler Steuer zahlen soll, — dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, dahin zu deklariren: daß sämtliche Wassermühlen, welche nicht das ganze Jahr fortdauernd einen so reichlichen Wasserzufluß haben, daß sie ohne Unterbrechung im Betriebe gehalten werden können, nicht, wie bisher, dem Gewerbesteuer-Sage von 12 Rthlr. jährlich, sondern nur

dem von 6 Rthlr. unterliegen sollen. Das Gesetz besteuert eine Mühle, die zum täglichen Betriebe hinreichendes Wasser hat, mit Einem Thaler monatlich und unter täglichem Betriebe sind die gewöhnlichen Arbeitsstunden eines Tages zu verstehen. Windmühlen mit stehendem Werke zahlen gleichfalls monatlich Einen Thaler, obwohl deren Betrieb wegen Windstille und Sturm häufige Unterbrechung leidet; auch würden die einträglichsten Wassermühlen, z. B. die an den Strom- und Kanal-Schleusen belegenen, von dem Steuerfusse von 12 Rthlr. befreit bleiben, wenn dieser nur durch einen ganz ununterbrochenen Betrieb bedingt werden sollte. Eine nähere Bestimmung und Ermittlung der Betriebszeit jedes Tages nach Stunden, um darnach den Steuerfuss zu bemessen, ist dagegen practisch unausführbar. Indessen ist nicht verkannt worden, daß durch eine strenge Anwendung der Grundsätze eine Ueberbürdung der in den Gebirgen oder an kleinen Seen, oder Teichen belegenen, oft nahrungslosen Wassermühlen, welche zwar das ganze Jahr hindurch täglich, aber nur einige Stunden des Tages in Betrieb erhalten werden können, entstehen würde. Wir haben deshalb auch bereits vor einiger Zeit den Finanzminister ermächtigt, die Gewerbesteuerfüsse der Wassermühlen der gedachten Art billig zu ermäßigen. Diese Ermäßigungen haben wirklich Statt gehabt und werden, bis etwa eine Aenderung der Mühlen-Gewerbesteuer eintritt, ferner gewährt werden.

6.

Die von Unfern getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 können Wir nicht eintreten lassen, da dasjenige, was deshalb von ihnen vorgestellt wird, bereits vor Erlaß jener Ordnung in Erwägung gekommen ist. Was aber den Antrag anlangt, den Verpflichteten anzuhalten, über die Verwandlung der Zehnten in feste Renten einen executorischen Titel zu geben; so ist dem schon durch die Vorschrift im §. 14. der Ablösungsordnung vorgesehen. Dahingegen ist es zur Sprache gebracht worden, daß die Ablösungsordnung wegen Ablösung der Verpflichtungen, welche in manchen Theilen der Provinz den Zehntberechtigten gegen die Kirchen-Fabriken obliegen, keine ausreichende Bestimmung enthalte, daher Wir befohlen haben, daß dieser Gegenstand noch in besondere Erwägung gezogen, und Uns zu Fassung der erforderlichen Entschließung darüber Bericht erstattet werde.

Ablösung der
Reallasten.

Revision des
Gesetzes v. 21.
April 1825.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände auf Revision der Gesetze vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und wegen der Realberechtigungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg und den französischen Departements eine Zeitlang gehörig gewesenen Landestheilen am rechten Rheinufer, haben Wir zuvörderst das Gutachten Unseres Staatsministeriums erfordert, welches für nöthig erachtet hat, vor Erstattung seines Berichts noch Erklärungen durch die Provinzialbehörden zu veranlassen. Wir behalten Uns daher weitere Entschliessung nach Eingang des erforderlichen Gutachtens vor.

Ablösung der
Reallasten in
den ehemaligen
Rassauischen
Landestheilen.

8. Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände wegen Ablösung der in den vor-
malß Nassauischen Landestheilen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, er-
öffnen Wir denselben, daß über eine zu Regulirung dieses Gegenstandes zu erlas-
sende Verordnung, bereits Verhandlungen eingeleitet sind, durch welche die Sache
zur Erledigung gebracht werden wird.

Pacht- und
Pfandschafts-
Contracte.

9. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Verwandlung der bisher
bestandenen sogenannten Pacht- und Pfandschafts-Contracte in feste Erbkäufe, ha-
ben Wir, aus den Gründen, welche in dem unter **B.** abschriftlich beigelegten Vo-
tum Unseres Justizministeriums entwickelt sind, nicht eingehen können.

B.

Execution's-
Ordnung.

10. Zur Erfüllung des Wunsches Unserer getreuen Stände, wegen Einführung
gleichmäßiger Vorschriften für das Executionsverfahren bei Einziehung der öffent-
lichen Abgaben, ist schon früher die Einleitung getroffen und es wird, wenn die
bereits von den Behörden erforderlichen Vorschläge eingereicht seyn werden, in Er-
wägung gezogen werden, ob bei der in den westlichen Provinzen noch bestehenden
Verschiedenheit der Verfassung, in der Elementar-Steuererhebung schon jetzt die
Anwendung einer übereinstimmenden Execution'sordnung als ausführbar erachtet
werden kann. Seit Bekanntmachung der Steuergesetze vom 30. Mai 1820 sind
übrigens die bestehenden Execution'svorschriften einer Revision unterworfen, die
Gebühren ermäßigt und jede Härte ist, soweit die Erreichung des Zweckes es ge-

stattete, gemildert worden. Die Bestimmung des §. 35. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 hebt die Vorschriften der verschiedenen Gerichts- und Executionsordnungen, welche die Pfändung des Werkzeugs der Handwerker beschränken, keinesweges auf. Eine solche Pfändung kann wegen Beitreibung der Gewerbesteuer um so weniger vorkommen, als der §. 12. des Gewerbesteuergesetzes die geringeren, weniger zahlungsfähigen Handwerker, nämlich diejenigen, welche in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben, gänzlich von der Steuer befreit.

11.

Meinungssteuer

Wir können zwar auf die Verminderung oder Aufhebung der Weinsteuern aus den in der unter C. anliegenden Denkschrift entwickelten Gründen nicht eingehen, haben jedoch bereits darauf Bedacht genommen, eine Veränderung mit dieser Steuer eintreten zu lassen, wodurch sie der Natur einer Konsumtionssteuer näher gebracht und mehr von dem Verkaufe aus der ersten Hand abhängig gemacht werden soll. Das Resultat behalten Wir Uns vor, Unsern getreuen Ständen mittheilen zu lassen.

C.

12.

Was die Verwendung Unserer getreuen Stände für die Stadt Jülich anlangt; so bringt das, was angeführt worden, noch nicht die Ueberzeugung hervor, daß wirklich die Mehrheit der Einwohner die Verwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in die Klassensteuer wünsche. Und, da früher die Erfahrung gemacht worden, daß Communen, auf deren Antrag die Verwandlung zugestanden worden war, nachher die Wiederaufhebung der Klassensteuer und die Herstellung der Mahl- und Schlachtsteuer verlangt haben; so nehmen Wir zur Zeit mit der Entschliessung auf diesen Antrag Anstand, und wollen erwarten, ob die Stadt Jülich, wenn sie nach Einführung der Städteordnung mit einer von der Commune selbst gewählten Repräsentation versehen seyn wird, durch die letztere auf den Antrag zurückkommen werde.

Mahl- und Schlachtsteuer in Jülich.

Zur Vermehrung der Garnison von Jülich, sind zur Zeit keine Truppen zur Disposition, daher Wir auf den diesfalligen Antrag um so weniger eingehen kön-

nen, als zur Zeit auf günstige Gesundheitsverhältnisse in der Stadt noch nicht zu rechnen ist, eine Vermehrung der Garnison aber die desfalligen Uebelstände nur vermehren würde. Auch würden die Truppen bei den Bürgern einquartirt werden müssen, und diesen dadurch Veranlassung zur Beschwerde gegeben werden.

15.

Bezirksstraßen.

Wenn Unsere getreuen Stände eine Aenderung derjenigen Einrichtung wünschen, nach welcher im westrheinischen Theile der dortigen Provinz durch einen Zuschlag zur Grundsteuer die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der vorzüglichsten Communal-Verbindungs-Wege, Bezirksstraßen genannt, aufgebracht werden; so müssen Wir Bedenken finden, diesem Wunsche zu entsprechen, da die gedachte Einrichtung bis jetzt die wohlthätigste Wirkung auf die Gewerbsamkeit der Provinz geäußert und derselben vor andern Provinzen, in welchen nur die Hauptstraßen chausseemäßig hergestellt worden, große Vortheile gewährt hat. Die Rücksicht, daß der Ertrag des Zuschlags nicht hinreicht, um alle Straßen auszubauen, welchen die Eigenschaft der Bezirksstraßen beigelegt ist, kann kein Bewegungsgrund seyn, das als höchst nützlich bewährte System ganz zu verlassen, besonders, nachdem Wir bereits mittelst Befehls vom 17. September 1822 gestattet haben, die minder wichtigen Bezirksstraßen unter die Communal-Wege zurückzusetzen. Auch haben Wir in den letztvergangenen Jahren bereits mehrere Bezirksstraßen unter die Staatsstraßen aufnehmen lassen, wodurch dem Bezirksstraßenfonds eine Ersparniß erwachsen ist, durch deren Verwendung die übrigen Bezirksstraßen um so vollständiger werden gebaut und unterhalten werden können.

14.

Chaussee-Angelegenheiten.

Der Antrag, den baldigen Ausbau der Straße von Cöln über Geldern nach Cleve zu verfügen, ist als erfüllt zu betrachten, und wird dieserhalb, so wie wegen des Gesuchs um Förderung des Chausseebaues durch Privaten auf das unter **D.** anliegende Promemoria Unsers Ministers des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten Bezug genommen. Die Frage: ob die Gemeinden zur Unterhaltung der noch nicht ausgebauten Straßenstrecken angehalten werden können, liegt dem Staatsministerium zur Berathung vor, von deren Resultate der Unsere getreuen Ständen hierauf zu ertheilende Bescheid abhängig ist.

D.

Die unentgeltliche Wegschaffung des Schnees von den Chaussees durch die Gemeinen zu bewirken, ist, da es zweifelhaft war, ob die Bestimmung des rheinischen Strafgesetzbuchs §. 475. 12° auf diesen Fall anwendbar sey, den rheinischen Regierungen nicht aufgetragen, vielmehr sind diejenigen Regierungen, welche dieserhalb bei Unserm Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten angefragt haben, Seitens desselben angewiesen worden, eine solche Leistung bis dahin, daß darüber eine besondere Verordnung ergangen seyn wird, nicht in Anspruch zu nehmen. Für die Zukunft wird aber nach der nunmehr erlassenen und durch die Gesetzsammlung verkündigten allgemeinen Bestimmung vom 8. März d. J. auch in dortiger Provinz verfahren werden.

15.

Obgleich der Werth, welchen die Fortsetzung und Vollendung des Nordkanals für den Anbau und den Handel der benachbarten Gegenden haben würde, zu keiner Zeit verkannt worden ist, auch die technische Ausführbarkeit keinem Zweifel unterliegt; so hat doch unter den bisher und jetzt noch bestehenden Territorial-Verhältnissen der Plan nicht weiter in Erwägung gezogen werden können. Ueberdies ist seitdem der Rheinschiffahrtsvertrag zur Ausführung gekommen, mithin weniger dringende Veranlassung dazu vorhanden. Die Ansicht der getreuen Stände, daß es sich hierbei von einer Communal-Angelegenheit im Sinne des Edikts vom 5. Juni 1823 III. 4° handelt, erscheint jedoch nicht begründet. Nach den französischen Gesetzen und insbesondere nach dem vom 16. September 1807 geschah es sehr häufig, daß bei den von der Regierung unternommenen Anlagen, die zunächst dabei beteiligten Gegenden zu Kostenbeiträgen angehalten wurden, ohne daß letztere dadurch einen Eigenthumsanspruch erworben hätten. Man darf hierbei nur an die Straßen dritter Klasse erinnern, welche, ohnerachtet sie größtentheils durch Leistungen der Departements erbaut wurden, dennoch zu den Staatsstraßen gezählt worden sind. (Dekret vom 16. Dezember 1811.) Auch sind die Beiträge, welche Bestandtheile der jetzigen Rheinprovinz zum Bau des Nordkanals vor der Preussischen Verwaltung geleistet haben, wobei hauptsächlich nur das Roer- und das Rhein- und Mosel-Departement in Betracht kommen, in Vergleich mit dem, was von den übrigen zu fremden Staaten jetzt gehörigen Departements und aus dem Staatschätze contribuiert worden ist, unbedeutend, und verhalten sich nach dem im Gesetze vom 20. Mai 1806 angenommenen Vertheilungsfuße wie 6 zu 58.

Außerdem hat die Preussische Verwaltung ansehnliche Rückstandsforderungen berichtigen müssen, z. B. die des Unternehmers Johann Cremer, welcher mit 45,000 Rthlr. und Verzichtleistung auf die von ihm geschuldeten Domainen-Kaufgelder abgefunden worden ist.

Seit der Preussischen Besitznahme sind aber für den Nord-Kanal keine besondere Zusatzsteuern entrichtet worden. Denn schon unter dem 24. November 1815 wurde für den ganzen westrheinischen Landestheil unter Aufhebung der bisherigen Auflagen zu besondern Lokalzwecken eine allgemeine Zusatzsteuer von 43 Prozent der Hauptsteuer eingeführt und diese als Aversional-Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung betrachtet. Hierbei hat es auch bis zur Verordnung vom 17. September 1822 sein Bewenden gehabt. Wiewohl demnach keine Verpflichtung anerkannt wird, die Erträge des Nordkanals zum ausschließlichen Nutzen der westlichen Rheinprovinz zu verwenden, so ist solches dennoch geschehen, indem durch Entscheidung vom 29. April 1826 der bisherige Bestand von 9,994 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. zum Bau einer Straße längs des Nordkanals von Neußerfurth bis Abts Hof verwendet worden.

16.

Handelsver-
hältnisse.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände, die Handelsverhältnisse der rheinischen Provinz betreffend, ertheilen Wir denselben die Versicherung, daß Unsere landesväterliche Sorgfalt unausgesetzt darauf gerichtet ist, den Wohlstand des Reichs durch vortheilhafte Handelsverträge zu befördern, und andern Staaten, welche dem Verbot-Systeme bisher zugethan geblieben sind, wenigstens das Beispiel einer freisinnigen Handelspolitik zu geben.

Die von Unsern getreuen Ständen erwähnte voreilige Einführung höherer Rheinschiffahrtsgebühren, womit einzelne Regierungen auf befremdliche Weise vor der Beschlußnahme über ein Rheinschiffahrts-Reglement einseitig und ohne die Herabsetzung der Gebühren auf andern Stromstrecken, welche nur die Folge der Einführung des neuen Schiffahrts-Reglements seyn kann, abzuwarten, an ihren Erhebungsämtern vorgeschritten sind, wird für die Zukunft und nach dem bereits erfolgten Abschlusse des gedachten Reglements keinen Gegenstand der Beschwerde weiter abgeben, hinsichtlich der etwanigen Rückerstattung des auf jene Weise zu viel Erhobenen, kann aber die weitere Verhandlung nach Lage der Umstände nur vorbehalten werden.

17.

Postzwang.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Modification der über den Postzwang bestehenden Gesetze, theilen Wir denselben unter E. ein Promemoria Unseres Generalpostmeisters mit, woraus dieselben nähern Aufschluß über einige in der ständischen Schrift erwähnte Sachverhältnisse und die Bereitwilligkeit der Postbehörden, den Wünschen und Bedürfnissen des dortigen gewerbetreibenden Publikums möglichst entgegen zu kommen, entnehmen, auch ersehen werden, daß ein Gesetz, um diese Angelegenheit für die ganze Monarchie zu reguliren, bereits zur Berathung vorliegt. Wir müssen unter diesen Umständen im Einzelnen etwas an der bestehenden Gesetzgebung zu ändern um so mehr Bedenken finden, als Unsere getreuen Stände selbst die für das Gewerbe so höchst wichtigen Postanstalten Unserer Monarchie als der Vollkommenheit nahe gebracht anerkennen und daher jede, auf den Zustand derselben einwirkende, Anordnung doppelte Vorsicht erheischt.

E.

18.

Wenn gleich die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Seiden- und Bandweber, da dieselben zu den Handwerkern unbedenklich gehören, dem Gesetze gemäß nur von der Zahl der Stühle abhängig ist, welche sie beschäftigen und nicht von dem Umstande, ob sie für eigene Rechnung, oder auf Verlag eines Fabrik-Unternehmers und um Lohn arbeiten, auch für eine doppelte Besteuerung des nämlichen Gewerbes es keinesweges ausgegeben werden kann, wenn der Fabrik-Unternehmer von seinem Handel, die von ihm beschäftigten Handwerker aber, als solche, Gewerbesteuer entrichten; so haben Wir doch bereits auf die von den Seidenwebern zu Erfeld unmittelbar bei Uns geführte Beschwerde eine nähere Prüfung ihrer Behauptung veranlaßt, daß sie in der That nur Werkmeister und Aufseher des Fabrikunternehmers über die von den Gehülfen bearbeiteten Stühle seyen, und werden nach dem Ergebnisse dieser Prüfung das demselben Angemessene anordnen.

Gewerbestener
der Lohnweber

19.

Wegen der Vorsichtsmaaßregeln bei Anlegung der Dampfmaschinen, haben Wir bereits durch die gesetzlich publicirte Verordnung vom 1. Januar 1831, den Anträgen des Landtags entsprochen.

Abwendung der
Gefahr bei An-
legung der
Dampfmaschi-
nen.

20.

Mittels der gesetzlich publicirten Verordnung vom 12. Februar v. J. ist bereits festgesetzt, daß von den Kaufleuten und Fabrikanten, oder deren Gehülfen

Befreiung der
Kaufleute von
der Gewer-
steuer beim
Aufsuchen von
Waarenbestel-
lungen.

für die Gewerbscheine, deren sie bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs, Waaren aufkaufen, eine besondere Steuer nicht erhoben werden solle und dadurch dem Wunsche Unserer getreuen Stände genügt.

21.

Kontrolle der
Gold- und Silberwaaren.

Unser Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe ist bereits vor Eingang der ständischen Petitionen mit der Bearbeitung gesetzlicher Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren beschäftigt gewesen, durch deren Erlassung sich der Antrag des Landtags erledigen wird.

22.

Modificat'ion
der Kreisord-
nung.

Mit einer Veränderung der Kreisordnung durch Bestimmung des niedrigsten Grundsteuersatzes für die Deputirten der Landgemeinen, müssen Wir für jetzt Anstand nehmen, da die Kreisordnung überhaupt erst nach Einführung der Kommunal-Ordnung in ihrem vollen Sinne in Wirksamkeit treten, daher jedenfalls erst abzuwarten seyn wird, welche Veränderungen durch die dann zu machenden Erfahrungen sich als rathsam ergeben mögten. Wie schwierig eine allgemeine Bestimmung darüber sey, wer zu den Notablen gerechnet werden solle, haben Unsere getreuen Stände selbst dadurch bewiesen, daß keine Majorität über einen bestimmten diesfalligen Vorschlag Statt gefunden hat. Wir müssen es daher zur Zeit dabei bewenden lassen, daß, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse, in jedem einzelnen Falle nach Antrag und Gutachten der Kreisstände von Unsern Behörden entschieden werde.

23.

Gesetzeskraft
der Landtags-
abschiede.

Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, daß Wir durch eine in die Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung den in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft beilegen mögten, können Wir nicht eingehen, weil nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesetzsammlung, oder, insofern sie bloß eine Provinz betrifft, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß. Zu dieser Publikation eignen sich aber die Landtagsabschiede nicht, weil der größere Theil ihres Inhalts in Bescheiden,

Bewilligungen und administrativen Anordnungen besteht, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören. Insoweit diese Anordnungen, ohne daß die bestehenden Gesetze und Rechte dadurch verändert werden, von Unsern Behörden auszuführen sind, werden die letztern, da ihnen Unsere Willensmeinung durch den Landtagsabschied bekannt wird, dazu verpflichtet, auch wird, wenn ein Betheiliger sich über die unterbliebene Ausführung einer solchen Bestimmung, oder über eine Unserer Willensmeinung entgegenlaufende Handlung der Behörden beschwert, von Unsern Ministerien und nöthigenfalls von Uns Selbst Abhülfe erfolgen. Insofern aber die Bescheide im Landtagsabschiede eine Veränderung in der Gesetzgebung nach sich ziehen, wird in Folge derselben eine besondere gesetzliche Verordnung von Uns erlassen und bekannt gemacht, wie in Hinsicht der Rheinprovinzen z. B. wegen der Notorietätsakte durch Unsere Verordnung vom 22. November 1828, wegen der Jagdgerechtfame durch das Gesetz vom 17. April 1830 u. s. w. geschehen ist. Hierdurch wird der Absicht, welche dem Gesuche Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, entsprochen seyn.

24.

Wir haben den Antrag, den Privatwaldbesitzern und Kommunen die Einziehung der Forststrafen und Entschädigungen möglichst zu sichern und zu erleichtern, aller Berücksichtigung würdig gefunden. Indessen haben Wir Bedenken getragen, den Staatskassen die Einziehung zu überlassen, die Strafen dem Justizfonds zu bestimmen und nur die Entschädigungen dem Waldeigenthümer auszahlen zu lassen, da auch die Strafen gesetzlich dem Eigenthümer bestimmt sind. Wir haben daher durch Unsere Ordre vom 14. September v. J., deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Provinz anbefohlen worden ist, auf anderm Wege die Einziehung der Forststrafen und Entschädigungen erleichtert und wegen der Sicherheit der Vollziehung der Erkenntnisse, zu Aufrechthaltung des Gesetzes Anordnung getroffen, wodurch dem Zwecke, welcher dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, entsprochen seyn wird. Dem Antrage wegen Revision der dortigen Forstgesetze, wird durch die beabsichtigte Bearbeitung einer Provinzial-Forst-Ordnung entsprochen werden.

Einziehung der Forststrafen.

25.

Dem Antrage wegen Präklusion der fiskalischen Ansprüche in der Rheinprovinz ist durch das untern 18. Dezember 1831 erlassene Gesetz genügt worden.

Das Normaljahr zur Sicherung gegen fiskalische Ansprüche.

Dabei aber können Wir es nicht mißbilligen, wenn sowohl die fiskalischen Behörden, als insbesondere die Curatoren der Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten die Ansprüche auf verheimlicht gewesenes Staatsgut in den, dem bewilligten Präklusionstermin vorangegangenen Monaten durch gerichtliche Einschreitungen sicher zu stellen gesucht haben; und Unsere getreuen Stände werden selbst ermessen, daß eine solche pflichtmäßige, sich überall in den Schranken der gerichtlichen Form haltende Fürsorge, die ihr in der eingereichten Petition beigelegte Benennung eines tumultuarischen Verfahrens durchaus nicht verdient.

26.

Prüfung der
Rechtskandida-
ren.

Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, den Rechtskandidaten aus den Rheinprovinzen zu gestatten, die beiden ersten Prüfungen wieder, wie früher, bei den dortigen Gerichten bestehen zu dürfen, haben Wir unter Aufhebung Unseres Befehls vom 7. October 1826 die früher bestandene Einrichtung wiederhergestellt und dadurch dem ständischen Antrage entsprochen.

27.

Armenrecht.

Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den häufigen Mißbrauch des Armenrechts, haben Uns bewogen, die in der Gesetzsammlung bekannt gemachte Verordnung vom 25. Mai 1831 zu erlassen.

28.

Hypotheken-
Amt für Elber-
feld.

Wir haben zwar die wegen Einrichtung eines Hypothekenamts zu Elberfeld geschehenen Anträge noch nicht gewähren können, jedoch weitere Einleitungen angeordnet, deren Erfolg Unseren getreuen Ständen künftig bekannt gemacht werden soll.

29.

Justizverwal-
tungskosten im
Bergischen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände: den Betrag der Justizverwaltungskosten im ehemaligen Großherzogthum Berg von dem rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Kontingente, ebenso wie es bei den Grundsteuer-Beis schlägen der ehemals französischen Landestheile geschehen, abschreiben zu lassen, — stehen gegründete Bedenken entgegen. Im ehemaligen Großherzogthum Berg wurden die Kosten der Justiz-Verwaltung nicht durch besondere Beis schläge zur Grundsteuer, eben so

wenig aber auch durch das Hauptgrundsteuer-Kontingent allein aufgebracht. Aus den bergischen Finanz-Gesetzen vom 22. Juni 1811, Artikel XIV., vom 27. Dezember 1811, Artikel V., und vom 21. Februar 1813, Artikel X., geht vielmehr deutlich hervor, daß die Ausgaben des Justizministeriums aus den gesammten Staatseinnahmen bestritten wurden, ganz, sowie es auch in Unfern Staaten hinsichtlich der nicht unbedeutenden Zuschüsse geschieht, welche die Justizverwaltung aus den öffentlichen Kassen zu der eigenen Sporteleinnahme zur Befreiung ihrer Ausgaben empfängt. Gegen den Antrag aber, denjenigen am rechten Rheinufer belegenen ehemals französischen Landestheilen, in welchen schon vor dem Jahre 1829 die Preussische Gerichtsordnung und Sporteltaxe eingeführt ist, die erst seit 1829 erlassenen, zu den Kosten der Justizverwaltung früher bestimmten Grundsteuer-Beisprüche rückwärts bis zur Zeit dieser Einführung zu vergüten, ist zu bemerken, daß einmal diese Landestheile, wie aus den deshalb erlassenen Bekanntmachungen hervorgeht, nicht die vollen 21 Prozent an Beisprüchen, sondern resp. nur 19 und 17 Prozent aufgebracht haben, und daß auch das Aufkommen aus den letztern Beisprüchen zum größten Theil nicht zu den Staatskassen geflossen, sondern in der Provinz zum Wegebau verwendet worden ist.

Die Berechnung der Justiz-Verwaltungs-Kosten, welche der Aussonderung der Grundsteuer-Beisprüche am linken Rheinufer zum Grunde liegt, wird dagegen Unfern getreuen Ständen, ihrem Wunsche gemäß, bei der nächsten Versammlung mitgetheilt werden.

30.

Wegen Errichtung des dritten Civil-Senats beim Appellationshofe zu Eöln, ist dem Antrage durch die getroffene Anordnung bereits entsprochen worden.

Errichtung eines dritten Civil-Senats beim Appellationshofe zu Eöln.

31.

Was die in Beziehung auf die Aenderung der Gesetzgebung von Unfern getreuen Ständen Uns vorgetragene Bitten anlangt, so mögen dieselben sich in dem Vertrauen beruhigen, daß Wir in dieser Angelegenheit auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinz die sorgfältigste Rücksicht nehmen, und insoweit den Ständen eine Mitwirkung zusteht, solche eintreten lassen werden.

Aenderung der Gesetzgebung.

32.

Bestimmungen
über den Ge-
brauch der
Waffen von
Seiten der
Grenz-Zoll-
Beamten.

Bereits vor Eingang des Antrags Unserer getreuen Stände, daß über den Waffengebrauch von Seiten der Grenz-Zoll-Beamten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden mögten, sind über diesen Gegenstand Beratungen angeordnet, die gedachten Beamten aber in diesem Gebrauch so sehr beschränkt, als solches ohne Beeinträchtigung ihrer persönlichen Sicherheit möglich gewesen ist.

33.

Vermehrung
der Rittergüter
in den Regie-
rungs-Bezirken
Trier und Cob-
lenz.

Wir haben bereits in Unserm wegen Feststellung der Ritterguts-Matrikel erlassenen Bestimmungen denjenigen, welche sich im Besitze altberechtigter Ritterfideicommissen befinden, von welchen ein geringeres als das Normal-Steuer-Quantum entrichtet wird, die Aussicht eröffnet, diesen Gütern die Ritterguts-Qualität zu verleihen, sobald sie damit so viele ländliche Grundstücke vereinigt haben, daß von der gesammten Besizung ein Reinertrag von Ein Tausend Thalern jährlich zu erwarten ist. Bei dieser Bestimmung lassen Wir es auch in Hinsicht der in den Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz gelegenen Ritterfideicommissen bewenden, da einer Seits eine Gleichmäßigkeit der Grundsätze in der Provinz beobachtet werden muß, anderer Seits aber, wenn Wir auch zu Gunsten der wirklich noch bestehenden altberechtigten Güter den geringen Normal-Steuer-Satz von 75 Rthln. festgesetzt haben, doch darauf zu sehen ist, daß neu zu bildende, oder wiederherzustellende und in die Matrikel der Ritterschaft neu aufzunehmende Güter ihrem Besizer ein selbständigeres Auskommen gewähren, als dies bei einem Steuersatze von 75 Rthln. vorausgesetzt werden kann.

34.

Verbesserung
der Pfarrege-
halte.

Wir werden, den Anträgen Unserer getreuen Stände entsprechend, für angemessene Verbesserung der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer Sorge tragen, sobald die Lage des Staats-Haushalts solches gestattet, da Wir erkennen, daß durch die von der französischen Regierung ausgesetzten Besoldungen für den Unterhalt derselben, besonders der Succursal-Pfarrer, allerdings nicht so gesorgt worden ist, wie es ihr Verhältniß und der wegen Bildung und Aufrechthaltung ihrer äußern Würde an sie zu machende Anspruch erfordert.

Was dagegen die Geistlichkeit auf dem rechten Rheinufer anlangt, so ist deren Lage im Allgemeinen besser, als die der jenseitigen Succursal-Pfarrer, und

es ist ein Theil dieser Stellen selbst reichlich dotirt. Da nun auch der rechtsrheinischen Geistlichkeit keine Versicherung, wie der linksrheinischen, durch das Konkordat vom 26. Messidor IX. geschehen ist, so müssen Wir es in Hinsicht jener bei der früher den Ständen ertheilten Zusicherung Unserer Geneigtheit, in einzelnen Fällen zu helfen, wenn dringendes Bedürfnis sich ergibt, lediglich bewenden lassen.

Unser Staatsministerium haben Wir angewiesen, den Landtag bei seiner nächsten Zusammenkunft von demjenigen zu benachrichtigen, was in Folge obiger Entschlüsse weiter verfügt werden wird. Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtagsabschied ausfertigen lassen, auch denselben Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. October 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Lottum.
v. Sacke.	Maassen.	v. Brenn.
v. Kampf.	Mühler.	Ancillon.

A u s z u g.

Der Antrag:

entweder das Kataster auf die östlichen Provinzen auszudehnen, oder eine andere Art der Revision der Grundsteuer zur Ausgleichung sämtlicher Provinzen vornehmen zu lassen,

wird in den ständischen Eingaben aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und aus der neuen Preussischen Finanz-Gesetzgebung abgeleitet.

„Der Staat“ heißt es, „sey zu einer gleichmäßigen Steuer-Erhebung aus demselben Grunde verpflichtet, wie zu einer gleichen gesetzlichen Rechtspflege, es stehe so wenig in seiner Willkühr, den einen hoch den andern niedrig zu besteuern, als es seinem Ermessen überlassen sey, dem einen Recht zu sprechen, dem andern es zu verweigern.“

„In den Edicten vom 27. October 1810 und vom 30. May 1820 sey die Anfertigung eines Katasters zur verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der Grundsteuer und eine Besteuerung der Exemten und der Domainen und Forsten angeordnet, und die westlichen Provinzen hätten einen gerechten Anspruch auf diese Ausgleichung, da die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß die östlichen Provinzen gegen dieselben zu niedrig besteuert wären, wegen ihrer veralteten, nicht auf Vermessung beruhenden Kataster, der Verheimlichungen der Größe, der in diesem langen Zeitraum vorgegangenen Veränderung in der Production und in allen Preisen, und wegen der vielen Steuer-Befreiungen. Aus der Besteuerung der Domainen, der Exemten und der Ausmittelung der verheimlichten Grundstücke allein, würde höchstwahrscheinlich schon den hochbesteuerten westlichen Provinzen eine bedeutende Erleichterung zu Theil werden.“

Diese Ausführung war in den frühern ständischen Verhandlungen, noch durch Berechnungen der in den verschiedenen Provinzen auf eine Quadrat-Meile fallenden Grundsteuer unterstützt, aus welchen sich ergab, daß eine gleiche Fläche in Westphalen und am Rhein eine mehrfach höhere Grundsteuer als in der Mark Brandenburg, in Pommern, Preußen und Posen zahlte.

In einer dem zweiten Provinzial-Landtage vorgelegten Schrift ist demselben hierauf bereits im Allgemeinen bemerkt gemacht, daß den obwaltenden Verhältnissen nach sich jetzt noch nicht bestimmen lasse, zu welcher Zeit und auf welchem Wege die in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai

1820 vorbehaltene Revision der Grundsteuer auch für die östlichen Provinzen der Monarchie werde eintreten können, in Bezug auf die Meinung, daß den westlichen Provinzen bei Anwendung eines gleichen Maaßstabes für die Vertheilung des jetzigen Hauptbetrages der Grundsteuer eine wesentliche Erleichterung erwachsen würde, aber angeführt: daß eine verhältnißmäßige Ueberlastung der westlichen gegen die östlichen Provinzen in der Grundsteuer bei gehöriger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, des Culturzustandes; ferner der vorhandenen Betriebs-Kapitalien, der Verhältnisse des Bauernstandes, der Bevölkerung und der Absatz- und Preis-Verhältnisse der Bodenerzeugnisse keinesweges als erwiesen angenommen werden könne.

Es scheint hiernach nur darauf anzukommen, die Behauptung: daß der westliche Theil der Monarchie gegen den Osten bei der Steuer-Vertheilung überhaupt überlastet sey, näher zu beleuchten. Findet sich diese Behauptung begründet, so wird eine Abstellung der Beschwerde erfolgen müssen, denn niemals hat sich die Preussische Staats-Verwaltung von den Grundsätzen der gleichvertheilenden Gerechtigkeit entfernt, und die neuere Finanz-Gesetzgebung insbesondere giebt hierüber ein vollgültiges Zeugniß. Ist aber die behauptete Steuer-Ueberbürdung nicht vorhanden, so folgt, daß die westlichen Provinzen bei einer allgemeinen Katastrirung und Steuer-Ausgleichung nicht gewinnen können, und es fällt ein speciellcs Interesse derselben und jeder anscheinende Rechts-Anspruch auf die Ausführung dieser Maaßregel hinweg. — Dem Urtheile des Gouvernements und den Ansichten der Stände der betheiligten Provinzen kann es dann überlassen bleiben, zu ermessen, ob die etwa in dem Innern der östlichen Provinzen hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Mißverhältnisse eine Ausgleichung erfordern, und zu welcher Zeit und in welcher Weise Einleitungen hierzu getroffen werden mögen. Nirgend ist übrigens in den von der Verwaltung ausgegangenen Schriften diesem Urtheile vorgreifend, und gegen den klaren Inhalt der Gesetze behauptet worden, eine Revision der Grundsteuer-Kataster sey in den östlichen Provinzen überhaupt unnöthig, wie solches in der ständischen Darstellung irrigerweise angeführt ist.

Was nun zunächst die verlangte Besteuerung der Domainen und Forsten und die Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen anbelangt, so kann aus einer solchen Maaßregel hinsichtlich der königlichen Domainen und Forsten überall, und hinsichtlich der bestehenden Steuerfreiheiten unter den gesetzlich feststehenden Bedingungen den westlichen Provinzen keine Erleichterung erwachsen. Die Domainen

sind bis jetzt nur in den westlichen Provinzen, in Schlesien und in Ostpreußen mit Grundsteuer belegt, die Forsten aber, mit alleiniger Ausnahme der vormals Bergischen, Nassauischen und zum Herzogthum Westphalen gehörigen Forsten sämmtlich und selbst nach der Grundsteuer-Gesetzgebung der vormals französischen Landestheile steuerfrei. Nur dann könnte von der Besteuerung der Forsten und Domainen eine Steuer-Ermäßigung erwartet werden, wenn das Einkommen aus denselben überall nicht oder nicht ganz zu den Staats-Ausgaben verwendet würde, und wenn ein bestimmtes jährlich zu vertheilendes Grundsteuer-Kontingent für die gesammte Monarchie feststände und nach Besteuerung der Domainen und Forsten nicht erhöht würde. Da aber bekanntlich sämmtliche Forst- und Domainen-Revenuen eben sowohl zu den öffentlichen Kassen fließen, als die Grundsteuern, so ist es vollkommen gleich, ob die Gesamt-Summe als Forst- und Domainen-Revenuen oder theilweise als solche und als Grundsteuer vereinnahmt wird. Erfordert das Bedürfniß des Staatshaushalts die ganze jetzige Grundsteuer-Summe, so muß die den Forsten und Domainen aufzuerlegende Steuer dem Gesamt-Steuer-Quanto zuwachsen, weil andernfalls ein Ausfall an der Einnahme entsteht; ist aber eine Steuer-Ermäßigung thunlich, so kann solche dem Lande direct gewährt werden, ohne daß es deshalb einer Besteuerung der Staatsgüter bedarf. Steuer-Exemtionen, soweit sie in der Natur des Steuerwesens und in den Staats-Verhältnissen begründet sind, finden gesetzlich auch in den westlichen Provinzen Statt. Alle dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Grundgüter, namentlich alle zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Staatsgebäude, ferner die Gemeinde-Häuser, Kirchen, Kapellen, Begräbnißplätze, Pfarreien, Seminarien, Schulen, Hospitäler, Arrest- und Zuchthäuser &c. sind auch dort der Besteuerung nicht unterworfen. Besondere Bestimmungen befreien außerdem die Domainen der Standesherrn und in einigen Bezirken die Dotalsgüter der Pfarreien und Schullehrer-Stellen. Dergleichen Steuer-Befreiungen würden also auch in den östlichen Provinzen aufrecht erhalten werden müssen. Andere aus besondern Privilegien fließende Exemtionen bestehen nur in den Provinzen Sachsen, Pommern und in der Mark Brandenburg, und in diesen nur theilweise. Wenn aber die frühern Finanz-Gesetze die Aufhebung solcher Exemtionen in den mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Provinzen verordnen, so darf nicht übersehen werden, daß nach dem klaren Inhalte des Edicts vom 7. September 1811 diese Maaßregel nicht durch gewaltsame Zerrüttungen und nicht ohne alle Entschädigung wegen wohlhergebrachter

Rechte durchgeführt werden soll. Zu einer solchen Entschädigung wären aber die Mittel nur durch Steuer-Erhöhungen aufzubringen gewesen, welche die den Steuerpflichtigen zuge dachte Erleichterung völlig vereitelt haben würden; erst die Zukunft und eine günstigere Lage der Finanzen können daher die Möglichkeit einer auf diesem Wege zu erlangenden wirklichen Steuer-Verminderung herbeiführen.

Zur Abstellung der Beschwerden der westlichen Provinzen würde daher, wenn eine in die Augen fallende Steuer-Ueberbürdung wirklich stattfindet, kein anderes Mittel bleiben, als daß ein Theil der Grundsteuer ihnen abgenommen und den östlichen Provinzen auferlegt wird.

Die jetzigen Grundsteuer-Verhältnisse der verschiedenen Provinzen des preussischen Staats ergeben sich aus der sub a. beiliegenden Nachweisung. Es sind darin die Summen überall so angenommen, wie sie, *exclasive* der Elementar-Hebegebühren, zu den Kreis- oder Regierungs-Haupt-Kassen gezahlt werden, mit hin für die Rheinprovinzen und Westphalen die Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. April 1828. — Beischnläge zu Provinzial-Zwecken sind überall außer Ansatz gelassen und nur die Special-Remissionsfonds, welche mehrere Regierungs-Bezirke besonders aufbringen, zur Gleichstellung der Hauptsteuer-Beträge, diesen hinzugefügt, da in den übrigen Bezirken die Remissionen aus dem Steuer-Aufkommen bestritten werden. In den Steuer-Summen einiger Provinzen ist ferner, wie schon oben angemerkt, die den Domainen und theilweise auch den Forsten auferlegte Grundsteuer einbegriffen. Um auch hier die nöthige Ausgleichung hervorzubringen, ist dem Steuer-Quanto derjenigen Provinzen, in welchen steuerfreie Domainen und Forsten vorhanden sind, der muthmaßlich darauf fallende Grundsteuer-Betrag hinzugerechnet, in der Art, daß nach den Angaben der neuesten Stats von den sämtlichen Domainen-Revenüen, wie solche zu den Elementar-Kassen fließen, von den Forst-Revenüen aber nach Abzug von 20 Prozent Administrations-Kosten, 12 $\frac{1}{2}$ Prozent nach dem Besteuerungssatze der catastrirten Theile der westlichen Provinzen, als Grundsteuer angenommen sind. Von dem wahrscheinlichen Betrage der auf die eximirten Privatgüter fallenden Steuer konnte eine solche Berechnung nicht gefertigt werden, wohl ist aber wiederholentlich zu bemerken, daß durch Hinweglassung dieser Summe das Rechnungs-Resultat sich für die westlichen Provinzen vortheilhafter, und für diejenigen Provinzen, in welchen sich die eximirten Güter befinden, bei einer Rechnung nach der Gesamt-Fläche, in welcher der steuerfreie Boden

a.

mit enthalten ist, nachtheiliger stellt, obgleich eine Besteuerung der Exemten unter den gesetzlich feststehenden Bedingungen, wie gesagt, für jetzt überall der Gesamtheit der Grundsteuerpflichtigen keine Erleichterung bringen könnte. In dieser Art berechnet, beträgt die Hauptsumme aller Grundsteuern 10,789,071 Rthlr.

Es treffen davon, nach Abzug der großen Binnen-Gewässer an den Seehäfen, auf die Quadrat-Meile des Flächen-Inhalts

der ganzen Monarchie	2,168 Rthlr. —
der westlichen Provinzen	3,976 " "
der östlichen Provinzen	1,798 " "
der einzelnen Provinzen:	
Sachsen	4,187 " "
Rheinland und Westphalen	3,976 " "
Schlesien	3,001 " "
Brandenburg	1,515 " "
Pommern	1,099 " "
Posen	986 " "
Preußen	945 " "

Ganz unbestritten richtig ist es also, daß die westlichen Provinzen von einer Quadrat-Meile ihres Flächen-Inhalts mehr als noch einmal so viel Steuer zahlen, als die östlichen Provinzen zusammen genommen; daß im Einzelnen nach dieser Berechnung nur Sachsen höher, Schlesien ziemlich gleich hoch besteuert ist, Pommern nicht ein Drittel, Posens und Preußens nur ein Viertel der Steuer der westlichen Provinzen entrichten; es bleibt aber zu untersuchen, in wiefern aus diesen Resultaten eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen abgeleitet werden kann.

Einen ersten Maßstab zur Vergleichung gewährt die Bevölkerung. So unthunlich es seyn würde, die Besteuerung überhaupt und insbesondere die Grundsteuer nach der Bevölkerung allein abzumessen; so bietet doch dieselbe für größere Bezirke einen ungleich bessern Vertheilungs-Fuß, als der Flächen-Inhalt. Mit der Bevölkerung steigt die Masse des cultivirten Bodens, dann die Cultur selbst, mithin die Masse der Producte, insbesondere aber der Werth dieser Producte, also der steuerbare Rein-Ertrag. Sprechende Beweise hiervon geben die catastrirten Bezirke der Rheinprovinz.

Nach der beigefügten Nachweisung b. fallen auf die ganze bis jetzt catastrirte Fläche durchschnittlich:

b.

	Katastral-Betrag		auf die □ M.	auf jeden Einwohner		
	auf die □ Meile.	auf einen Morgen.	Ein- wohner.	Mor- gen.	Katastral- Ertrag.	Steuer.
überhaupt . . .	37,737 Rthl.	52 Sgr.	4,456	4 ⁴	8 Rthl. 14 Sgr.	1 Rthl. 1 ³ / ₄ Sgr.
im Reg.-Bez. Cöln .	58,838 "	79 "	5,958	3 ⁷	9 " 26 "	1 " 7 "
im Reg.-Bez. Trier .	21,437 "	28 "	2,900	7 ⁷	7 " 12 "	" " 27 ³ / ₄ "

Der Katastral-Ertrag, welcher inclusive des auf die Gebäude fallenden Theils durchschnittlich 52 Sgr. auf den Morgen beträgt, steigt also in dem bevölkerststen Bezirk bis auf 79 Sgr. und sinkt in dem mindest bevölkerten unter 1 Rthlr. herab. Diese mit der steigenden Bevölkerung zusammentreffende Geld-Ertragssteigerung ist von dem Belange, daß sie selbst die mit der Zunahme der Bevölkerung gleichen Schritt gehende Beschränkung des auf den Einzelnen treffenden Antheils am Areal überwiegt. Denn die 3⁷/₁₀ Morgen, welche in Cöln auf jeden Einwohner fallen, produciren einen steuerbaren Ertrag von 9 Rthlrn. 26 Sgr., während der den Einwohnern von Trier zufallende, mehr als doppelt so große Antheil am Areal von 7⁷/₁₀ Morgen nur 7 Rthlr. 12 Sgr. erträgt; oder 10 Einwohner erarbeiten im Regierungs-Bezirk Cöln auf einer Fläche von 37 Morgen einen Geldwerth von 98 Rthlrn. 20 Sgr., während eben soviel Einwohner im Regierungs-Bezirk Trier, ungeachtet der ihnen zufallenden mehr als doppelt so großen Fläche von 77 Morgen, auf derselben nur 74 Rthlr. Productenwerth hervorbringen. —

Befolgt man nun diese Zusammenstellung weiter auf die übrigen Theile der Monarchie, so finden sich nach den neuesten Messungen und Zählungen:

	auf die □ Meile	auf jeden Kopf	
	Ein- wohner.	Mor- gen.	Grundsteuer.
in der ganzen Monarchie	2,558	8 ⁶	" 25 Sgr. 5 Pf.
in den westlichen Provinzen	4,062	5 ⁴	" 29 " 4 "
in den östlichen Provinzen	2,250	9 ⁸	" 23 " 11 "

Nach dem einfachen Maaßstabe der Bevölkerung würde daher der Kopf im Westen überall 5 Egr. 5 Pf. mehr an Grundsteuer als der im Osten zahlen. Erwägt man aber, daß das Verhältniß, wornach mit der dichteren Bevölkerung der Geld-Ertrag des Grund und Bodens, mithin das steuerbare Kapital und zwar in immer höhern Maaße wächst, als der Antheil des Einzelnen an Grund und Boden sich vermindert, auch im Osten gegen den Westen Statt haben muß; so erscheint dieser Mehrbetrag der Steuer für den Kopf im Westen, von 5 Egr. 5 Pf. gegen den Osten eben so gerechtfertigt, als der Grundsteuer-Betrag von $9\frac{1}{4}$ Egr., den der Einwohner des Cöln'schen Bezirks mehr als der im Trier'schen zahlt. Es ist anzunehmen, daß 10 Einwohner der östlichen Provinzen auf den ihnen zufallenden 98 Morgen nur einen solchen Geldertrag erzielen, der der Steuer von 8 Rthln. eben so entspricht, als die Steuer von 10 Rthln. dem Ertrage, welchen 10 Einwohner des Westens auf 54 Morgen erarbeiten. Behält man dagegen den Flächen-Inhalt als Vergleichungs-Maaßstab bei, so ist es wenigstens erforderlich, näher zu untersuchen, wie sich die von der Grundsteuer betroffenen Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Geldertrage nach, auf einer gleichen Fläche im Westen gegen den Osten verhalten. Eine solche Untersuchung ist nicht unausführbar, wenn man gleiche Veranlagungs-Grundsätze für beide Theile der Monarchie supponirt und die Vergleichung zunächst für die Hauptklassen der in Westen steuerbaren Grundgüter, nämlich für die Wohngebäude, Waldungen und das der Landwirtschaft gewidmete Areal anstellt, und dann die gewonnenen Durchschnitts-Resultate für eine □ Meile zusammenträgt. Die Wohngebäude bilden nach dem Grundsteuer-Gesetze der westlichen Provinzen ein bedeutendes Object der Besteuerung. In dem Katastral-Ertrage von 15,454,325 Rthln., welcher der Steuer-Vertheilung für das Jahr 1830 zur Grundlage dient, ist an 2,503,820 Rthlr. Reinertrag von Wohngebäuden begriffen. Auf die Wohngebäude trifft also etwa 16 Prozent des sämmtlichen Reinertrags, mithin auch der Grundsteuer. Nähme man dasselbe Katastral-Ertrags-Verhältniß der Gebäude gegen die übrigen Grundgüter für die ganze Monarchie an; so würden von der ganzen 10,789,071 Rthlr. betragenden Grundsteuer-Summe zu 16 Prozent 1,726,251 Rthlr. auf die Gebäude fallen, und als Gebäude-Steuer zu entrichten seyn.

Von der in der ganzen Monarchie vorhandenen Zahl von 1,674,929 Privatwohnungen befinden sich nun in den westlichen Provinzen nahe an $\frac{1}{2}$ mit 505,955.

Vertheilt man den Steuer-Betrag von 1,726,251 Rthlr. nach dieser Zahl der Wohngebäude, so würde das Haus circa 1 Rthlr. — Sgr. 11 Pf. die westlichen Provinzen aber von 505,955 Wohnhäuser 521,460 Rthlr. — — die östlichen „ „ „ 1,168,974 „ 1,204,791 „ „ „

Summa: 1,674,929 Wohnhäuser 1,726,251 Rthlr. — — an Gebäudesteuer zu zahlen haben. Dagegen stellt sich das jetzige Grundsteuer-Verhältniß des Westens zu dem Osten von 3,360,270 Rthlr. gegen 7,428,801 Rthlr. zu 16 Prozent berechnet, auf 537,643 Rthlr. gegen 1,188,608 Rthlr. heraus.

Die Differenz ist also nur um 16,183 Rthlr. für das ganze Steuer-Object der Gebäude zum Nachtheil der westlichen Provinzen. Rechnet man nach der Fläche, so fallen auf die Quadrat-Meile im Westen 598, im Osten 283 Wohnhäuser. Lediglich nach der Zahl der Wohnungen müßte daher zu 100 Rthlr. Gebäudesteuer die Quadrat-Meile im Westen 67,⁹ und Osten 32,¹ entrichten; nach dem Flächen-Verhältniß wird aber wirklich zu 100 Rthlr. Grundsteuer für die Quadrat-Meile gezahlt im Westen 68,⁸, im Osten 31,²; dies jetzt bestehende Verhältniß ist daher für die Gebäudesteuer nicht voll 1 Prozent zum Nachtheil des Westens. Diese geringe Differenz würde aber sich zum Nachtheile des Ostens wenden, wenn man den Kapital- und Miethwerth der Gebäude im Westen und Osten wirklich durch Abschätzung ermittelte. Dieser Miethwerth oder Ertrag ist bei den oben angestellten Berechnungen als gleichstehend angenommen, während schon eine Vergleichung nach der äußern Anschauung ergiebt, daß die Wohnhäuser in mehreren östlichen Provinzen den Werth und Ertrag der Wohngebäude des Westens durchschnittlich bei Weitem nicht erreichen. Nach den Zusammenstellungen für die Grundsteuer-Ausgleichung des Jahres 1830 ergeben sich ferner in den katastrirten Bezirken der westlichen Provinzen folgende Verhältnisse der Bodencultur und des Ertrages.

	Flächen- Inhalt	Prozentsatz der Gesamts- Fläche.	Durchschnitt- licher Katastral- Ertrag nach Sgr. für den Morgen.
	Morgen.		
Ackerland	3,760,021	41, ³	67
Wild- und Deb-ländereien	1,230,081	13, ⁶	4
Wiesen	585,723	6, ⁴	78
Weiden	520,526	5, ⁷	48
Holzungen	2,022,251	22, ³	17
Weingärten	23,697	0, ³	158
Baumgärten	149,691	1, ⁷	136
Grundflächen der Gebäude	50,241	0, ⁵	119
Sonstige Culturen	84,350	0, ⁹	29
Steuerfreie Grundstücke (Staatswäldungen und Pfarr- und Schulgüter.)	432,435	4, ⁸	"
Wege, Flüsse, öffentliche Plätze	246,742	2, ⁷	"
Ueberhaupt	9,105,758	100	"

Eine genauere Vergleichung der Flächen-Verhältnisse der verschiedenen Arten des cultivirten Bodens ist zwar unthunlich; mit Wahrscheinlichkeit läßt sich indessen annehmen, daß sich dieselben für die Provinz Sachsen im Allgemeinen etwas günstiger, für Schlessen ziemlich in gleicher Art, für die übrigen nordöstlichen Provinzen dagegen entschieden ungünstiger, als in den westlichen Provinzen gestalten mögen. Ohne Zweifel betragen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen die Sandschellen, Moräste und Sümpfe, die Wild- und Deb-ländereien mehr als $13\frac{1}{2}$ Prozent, und der Waldboden, inclusive der Staatswäldungen, mehr als 27 Prozent der Gesamt-Fläche; woraus denn folgt, daß die dem Acker-, Wiesen- und Gartenbau gewidmete Morgenanzahl nicht wie im Westen $49\frac{1}{10}$ Prozent der ganzen Oberfläche einnehmen kann. Abgesehen indessen von diesem Verhältnisse, welches selbst für die westlichen Provinzen erst theilweise feststeht, bieten sich in den vorhandenen Materialien folgende Vergleichungs-Punkte dar. Die exclusive der steuerfreien Staatswäldungen in den katastrirten Bezirken der westlichen Provinzen vorhandene Waldfläche beträgt 2,022,251 Morgen, wovon der Morgen im Durchschnitt, dem wirklichen Ertrage der dortigen Staats-

waldungen nicht gleichkommend, zu einem Katastral-Ertrage von 17 Sgr. pro Morgen abgeschätzt ist. Der Gesamt-Ertrag der steuerbaren Waldungen kommt daher auf 1,145,942 Rthlr. zu stehen, und macht von dem ganzen Steuer-Kapitale der katastrirten westlichen Landestheile von 15,454,325 Rthlr. à 7½ Prozent aus. Gegen diese Ertrags-Summe kann in den östlichen Provinzen nur der Ertrag der Staats-Waldungen zur Vergleichung gezogen werden, wie er sich nach den jetzt laufenden Etats herausstellt. Zur Erläuterung der nachfolgenden Angaben ist dabei anzumerken, daß der Werth der freien Natural-Abgaben mit zur Ertrags-Berechnung gezogen, die Holzhauerlöhne als durchlaufend und die Jagdnutzung, als nicht hierher gehörig, weggelassen, und die Administrations-Kosten nur zu 20 Prozent zum Absatz gebracht sind, obwohl sich solche in der Wirklichkeit höher belaufen; daß aber nur in den Provinzen Schlesien und Sachsen die volle Holzmasse, welche die Waldungen nachhaltig liefern können, Absatz findet; in den übrigen Provinzen hingegen größtentheils nur diejenige geringere Qualität Holz jährlich geschlagen wird, auf deren Verkauf unter der Concurrenz der Waldproducte, welche die bedeutenden Kommunal- und Privat-Forsten auf den Markt bringen, muthmaßlich zu rechnen steht. Die Ertrags-Verhältnisse der Staats-Waldungen, deren Flächen-Inhalt fast überall durch Vermessung ermittelt ist, sind hiernach folgende:

In den Provinzen	sind vorhanden Morgen Staatswaldungen.	geben Brutto-Ertrag excl. Hauerlöhne und Jagdnutzung.	also pro Morgen.		hievon ab 20 Procent Administrations-Kosten.		bleibt Netto-Ertrag.	
			Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		Jahr.						
Ost- und Westpreußen.	3,026,243	349,718	3	5	„	8	2	9
Posen	642,219	88,960	4	2	„	10	3	4
Pommern.	843,198	353,115	12	6	2	6	10	„
Brandenburg.	1,741,753	743,164	12	9	2	6½	10	2½
Schlesien.	700,329	506,229	21	8	4	4	17	4
Sachsen	833,078	673,282	24	3	4	10	19	5
überhaupt	7,786,820	2,714,468	10	7	2	1	8	6

Diese großen, aus einer 350 Quadrat-Meilen betragenden Masse von Staats-Waldungen, gezogenen Durchschnitte erlauben die Vermuthung, daß auch die Er-

trags-Verhältnisse der zum Theil weniger gut verwalteten Communal- und Privat-Waldungen denselben im Ganzen gleichkommen werden, und bei einer solchen Voraussetzung ergibt sich aus dieser Berechnung, daß die Waldungen in der Provinz Sachsen ganz den bestehenden allgemeinen Steuer-Verhältnissen angemessen, einen höhern, die in Schlessen einen gleichen, die in den übrigen östlichen Provinzen dagegen einen ungleich niedrigeren Geld-Ertrag als die Waldungen der westlichen Provinz liefern, der Durchschnitts-Reinertrag der Forsten des Ostens aber für den Morgen gerade die Hälfte des Ertrags eines Morgens Waldung in den westlichen Provinzen ausmacht. Unterstellt man nun, daß im Westen wie in Osten der steuerbare Waldboden überall gleichmäßig 22 Prozent der Oberfläche einnehme; so ergibt sich auch für den Antheil von $7\frac{1}{2}$ Prozent, welcher im Westen von der ganzen Steuer-Summe auf die Waldungen fällt, nur ein geringer Vortheil zu Gunsten der östlichen Provinzen. Zu 100 Thaler Forstgrundsteuer müßte nämlich hiernach der Westen 66,⁷, der Osten 33,⁵ beitragen, nach dem Gesammt-Flächen-Verhältnisse wird aber wirklich zu 100 Thaler gesteuert, im Westen 68,⁸, im Osten 31,², und die Differenz beträgt daher auch hier nur etwa 2 Prozent.

Den bei weitem bedeutendsten Gegenstand der Grundbesteuerung machen im Westen wie im Osten die Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Gärten und gemischte Culturen aus; sie nehmen in den westlichen Provinzen, nach dem aus den katastrirten Bezirken gezogenen Durchschnitt, 56 Prozent der Fläche ein, und ihr abgeschätzter Ertrag beläuft sich auf 76 Prozent des gesammten Katastral-Reinertrags. Auf die ganze Masse des Ackerlandes, der Wiesen, Weiden, Gärten und gemischten Culturen, fällt im Hauptdurchschnitte ein Katastral-Ertrag von $67\frac{2}{3}$ Sgr. pro Morgen. Soll sich auch hier, wie bei den Wohngebäuden und Forsten, das nach der Fläche berechnete, zwischen dem Westen und Osten bestehende Steuer-Verhältniß rechtfertigen; so müßte der Geldertrag der Culturarten durchschnittlich für den Morgen im Osten, um mehr als die Hälfte geringer, als im Westen stehen. Gegeneinanderhaltungen im Einzelnen für Ackerland, Wiesen, Weiden und Gärten insbesondere, lassen sich wegen Mangel der hierzu erforderlichen Nachrichten nicht anstellen. Nur die Getreidepreise bieten einen mittelbaren Vergleichspunkt für den Geldertrag des Ackerlandes; für die Vergleichung des Ertrages der sämmtlichen genannten Culturarten zusammengenommen, möchten aber die Pächterträge der Domainen-Vorwerke ein nicht verwerfliches Hülfsmittel gewähren. Die Durchschnittspreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des

Hafer nach einer Fraction der Jahres-Durchschnittspreise der 14 Jahre 18¹⁶/₂₉, welche hinwiederum aus den monatlichen Durchschnittspreisen, von 60 Städten der Monarchie, am Schlusse jeden Jahres gezogen sind, ergeben, nach Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, folgende Preis-Verhältnisse.

Vom Berliner Scheffel in Silbergroschen:

	Waizen.	Roggen.	Berste.	Hafer.
In den Provinzen Rheinland und Westphalen	65 ⁸ / ₁₂	49 ⁶ / ₁₂	37 ⁹ / ₁₂	25 ⁴ / ₁₂
Sachsen	56 ¹ / ₁₂	42 ² / ₁₂	31 ¹⁰ / ₁₂	23 ⁹ / ₁₂
Schlesien	58 ⁹ / ₁₂	41 ² / ₁₂	31 ⁵ / ₁₂	23 ⁷ / ₁₂
Brandenburg, Pommern	58 ¹ / ₁₂	39 ¹ / ₁₂	29 ¹¹ / ₁₂	22 ¹¹ / ₁₂
Posen	54 ⁹ / ₁₂	35 ² / ₁₂	26 ⁷ / ₁₂	20 ² / ₁₂
Preußen	52 ³ / ₁₂	31 ¹¹ / ₁₂	23	17 ⁴ / ₁₂
überhaupt, excl. der westlichen Provinzen	55 ¹⁰ / ₁₂	37 ¹¹ / ₁₂	28 ⁶ / ₁₂	21 ⁶ / ₁₂

So sehr nun auch diese Getreidepreise von einander differiren, und so sehr sich darnach der Geldwerth der Boden-Erzeugnisse der westlichen Provinzen als überwiegend herausstellt; so würde sich dennoch das nach der Fläche berechnete Grundsteuer-Verhältniß für das Ackerland, aus denselben allein nicht erläutern. In Sachsen stehen die Getreidepreise durchgehends niedriger, die Steuer nach der Fläche berechnet aber höher, als in den westlichen Provinzen, in Schlesien möchte das Verhältniß der Getreidepreise ziemlich zu dem jetzt wirklich stattfindenden Resultate der Besteuerung führen; in den nordöstlichen aber sind die Getreidepreise bei weitem nicht in dem Verhältniß geringer, um dadurch das bestehende Steuer-Verhältniß rechtfertigen zu können; aber in der geringern Ertragsfähigkeit des Bodens und der mindern Cultur, also in der geringern Masse der Producte, welche auf derselben Fläche erzeugt wird, liegt der Beweis für die Angemessenheit der bestehenden Steuer-Verhältnisse vor. Sachsen und Schlesien mögten im Allgemeinen, hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse, den westlichen Provinzen, das erstere vor, das zweite gleich stehen, der Zustand der Cultur in Sachsen wird den der westlichen Provinzen übertreffen; Schlesien aber sieht in dieser Hinsicht größtentheils noch den Wirkungen der nun gestatteten größern Vertheilung des Bodens und der Bereinigung des vollen Grund-

eigenthums mit dem Nutzungrechte entgegen. Die nordöstlichen Provinzen aber stehen in jeder Hinsicht, nach Klima, natürlicher Fruchtbarkeit und Cultur-Zustand, den westlichen Provinzen bei weitem nach.

Aus diesen und den schon angemerkten Preis-Verhältnissen, werden sich die folgenden Resultate erläutern, welche aus einer aufgestellten Nachweisung der Grundfläche und Pächterträge sämmtlicher, in den östlichen Provinzen im Eigenthume des Staats befindlichen in Zeitpacht gegebenen Vorwerke gezogen sind.

Provinzen.	Zahl der Vorwerke.	Grundfläche derselben an:										Summa der Pacht-gelder.	Giebt Pacht auf den Morgen			
		Ackerland.		Wiesen.		Weiden.		Gärten.		sonstigen Culturen.					Summa.	
		Morg.	□ R.	Morg.	□ R.	Morg.	□ R.	Morg.	□ R.	Morg.	□ R.				Morg.	□ R.
Sachsen	208	167,633	21	36,577	176	21,137	109	1,927	53	3,081	80	230,357	79	580,239	75	6 ¹ / ₃
Schlesien	134	80,976	41	22,737	8	7,865	64	1,242	123	11,708	123	124,529	179	119,162	28	8 ¹ / ₃
Brandenburg	183	164,949	127	49,966	65	39,162	123	2,005	92	10,747	116	266,831	163	244,171	27	5 ¹ / ₃
Ost- u. Westpreußen	131	96,949	26	44,797	111	59,922	80	2,665	175	20,530	26	224,665	58	121,559	16	2 ¹ / ₃
Posen	204	137,678	90	23,875	57	33,765	31	2,169	106	8,280	172	205,769	96	102,508	14	11
Pommern	57	57,950	95	13,172	164	13,604	165	900	126	756	45	86,385	53	42,120	14	7 ¹ / ₃
Uebershaupt	917	706,137	40	191,127	41	175,458	32	10,909	135	54,905	22	1,138,537	90	1,209,739	31	10 ¹ / ₃

Diese dem Ackerbau gewidmete vermessene Fläche von 51 Quadrat-Weiden, ist bedeutend genug, um eine annähernde Vergleichung zu gestatten.

Cultur-Arten.	Es finden sich nun:		giebt auf 100 Morgen	
	in den Katastrirten Bezirken der westlichen Provinzen Morgen.	in den Domainen-Vorwerken der östlichen Provinzen Morgen.	im Osten	
			im Westen	im Osten
Ackerland	3,760,021	706,137	73,7 ²	62,0 ²
Wiesen	585,723	191,127	11,4 ⁸	16,7 ⁹
Weiden	520,526	175,458	10,2 ¹	15,4 ¹
Gärten	149,691	10,910	2,9 ⁴	0,9 ⁶
Sonstige Culturen	84,350	54,905	1,6 ⁵	4,8 ²
überhaupt	5,100,311	1,138,537	100,0 ⁰	100,0 ⁰

In den gegen einander gehaltenen Flächen ist also in den westlichen Provinzen das Acker- und Garten-, in den östlichen das Wiesen- und Weideland überwiegend, ein Verhältniß, daß sich, wenn die cultivirte Gesamtfläche beider Theile der Monarchie zusammengehalten werden könnte, gewiß in ähnlicher Art herausstellen würde.

Nach den Katastral-Abschätzungen in den westlichen Provinzen geben ferner:

Culturen.	Morgen.	der Morgen	Rein = Ertrag.	
			Rthlr.	Sgr.
Ackerland	3,760,021	zu 67 Sgr.	8,397,380	7
Wiesen	585,723	zu 78 „	1,522,879	24
Weiden	520,526	zu 48 „	832,841	18
Gärten	149,691	zu 136 „	678,599	6
Sonstige Culturen . .	84,350	zu 29 „	81,538	10
mithin	5,100,311	in Summa .	11,513,239	5

also im Durchschnitt auf den Morgen: 2 Rthl. 7 Sgr. 8 Pf.

Dieser Durchschnitts-Katastral-Ertrag stei also hinter dem Pächtertrage der Domainen-Vorwerke, abgesehen von dem Flächen-Verhältnisse der Culturarten, in der Provinz Sachsen um 8 Sgr. per Morgen zurück, und übersteigt den in den übrigen Provinzen bis über das Vierfache, wobei, hinsichtlich der niedrigen Durchschnitts-Erträge Schlesiens, nur zu bemerken ist, daß die verhältnißmäßig größere Fläche des Domainen-Vorwerks-Landes auf das unfruchtbarere und minder bevölkerte Oberschlesien fällt.

Nimmt man nun das Flächen-Verhältniß und den Durchschnitts-Pacht-Ertrag der Domainen-Vorwerke, als das Flächen-Verhältniß und als den Durchschnitts-Ertrag, welcher sich bei einer Katastrirung der östlichen Provinzen für die genannten Culturarten ergeben würden, an, stellt solche mit dem Katastral-Ertrage derselben Culturen in den westlichen Provinzen auf 1000 Morgen zusammen, und berechnet die Steuer à 12 ½ Prozent des Rein-Ertrages, so ergibt sich folgendes Steuer-Verhältniß:

1000 Morgen Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten u. s. w. geben:	Rein-Ertrag.	überhaupt.	hiervon 12 ½ pCt.
in den östlichen Provinzen .	à 1 Rthl. 1 Sgr. 10 Pf.	1,061 Rthl.	132 Rthl. 18 ¾ Sgr.
in den westl. Provinzen . .	à 2 „ 7 „ 8 „	2,255 „	281 „ 26 ¼ „

Zu 100 Rthlr. Steuer vom Ackerlande, den Wiesen, Weiden, Gärten zc. müßte daher hiernach beitragen, der Osten 32, der Westen 68; es wird aber wirklich gezahlt zu 100 Rthlr Grundsteuer im Osten 31, ², im Westen 68, ⁸. Für das Haupt-Object der Besteuerung des Grund und Bodens, welches in den westlichen Provinzen 76 Prozent der Steuer trägt, stellt sich also, nach dieser auf Durchschnitts-Verhältniß des Pächtertrages der Domainen-Vorwerke zu dem Katastral-Ertrage gegründeten Berechnung, das jetzt wirklich bestehende Steuer-Verhältniß ebenfalls nur um kein volles Prozent zum Nachtheil der westlichen Provinzen heraus. Von den übrigen in den westlichen Provinzen vorkommenden Culturen finden sich Weingärten, die selbst im Westen nur $\frac{3}{10}$ tel Prozent der Gesamtfläche ausmachen, im Osten so gut als gar nicht; die Grundfläche der Gebäude beträgt nach dem Verhältnisse der Zahl der Wohngebäude im Osten etwa um die Hälfte weniger. Die Wild- und Vedländereien aber wird man im Osten nach dem Verhältnisse des Ertrages der Ackerländereien, Wiesen, Weiden u. s. w. allerhöchstens auf die Hälfte des abgeschätzten Katastral-Ertrags in den westlichen Provinzen, also auf 2 Sgr. für den Morgen, veranschlagen können.

Stellt man nun die Resultate der im Vorstehenden enthaltenen annähernden Ermittlungen für eine Quadrat-Meile von 22,222 Morgen zusammen, und rechnet dabei die Weingärten des Westens im Osten als Ackerland, die übrigen Culturarten aber nach den angenommenen Voraussetzungen; so ergiebt sich folgendes Gesamt-Cultur-Flächen-Ertrags- und Steuer-Verhältniß:

Provinz	Fläche (Morgen)	Ertrag (Sgr.)	Steuer (Rthlr.)
Osten	10000	10000	31,2
Westen	12222	12222	68,8
Gesamt	22222	22222	100,0

Auf einer Quadratmeile befinden sich:			Auf den Morgen Rein-Ertrag						Summa des Ertrages		Steuer à 12 $\frac{1}{2}$ pCt.		
Proj.	Cultur-Arten.	Morgen.	im Westen.			im Osten.			im Westen.	im Osten.	im Westen.	im Osten.	
			Stbr.	Egr.	Vf.	Stbr.	Egr.	Vf.					
56, ⁰	Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, sonstige Culturen . . .	12,444, ³²⁰	2	7	8	1	1	10	28,068, ⁸⁸⁵	13,204, ⁸⁰⁶	3,508, ⁰⁰⁷	1,650, ⁶⁰¹	
22, ²	Holzungen	4,933, ²⁸⁴	"	17	"	"	"	8	6	2,795, ⁵²⁸	1,397, ⁷⁰⁸	349, ⁴⁴¹	174, ⁷²⁰
0, ³	Weingärten (im Osten als Ackerland) . .	66, ⁰⁰⁰	5	8	"	1	1	10	351, ¹⁰⁷	70, ⁷⁴⁰	43, ⁸⁸⁸	8, ⁸⁴³	
0, ⁵	Grundfläche der Gebäude	111, ¹¹⁰	3	29	"	2	"	"	440, ⁷³⁶	222, ²²⁰	55, ⁰⁹²	27, ⁷⁷⁷	
13, ⁶	Wild- und Deb-Ländereien	2,999, ⁹⁷⁰	"	4	"	"	2	"	399, ⁹⁹⁸	199, ⁹⁹⁸	49, ⁹⁹⁹	24, ⁹⁹⁹	
4, ⁸	Steuerfreier Boden .	1,066, ⁸⁸⁶											
2, ⁷	Wege, Flüsse, öffentliche Plätze u. s. w.	599, ⁹⁸⁴											
100, ⁰	überhaupt . .	22,222, ⁰⁰⁰							32,056, ²²²	15,095, ²²⁷	4,007, ⁰²⁷	1,886, ⁹⁴⁰	
	Hierzu Wohngebäude . . .	Anzahl.											
	im Westen	598	8	12	"	"	"	"	5,023, ²⁰⁰	"	627, ⁹⁰⁰	"	
	im Osten	283	"	"	"	8	12	"	2,377, ²⁰⁰	2,377, ²⁰⁰	297, ¹⁵⁰		
	Summa . .								37,079, ⁴²²	17,472, ⁷²⁷	4,634, ⁹²⁷	2,184, ⁰⁹⁰	

Die Grundsteuer würde also auf die Quadrat-Meile unter den angenommenen Voraussetzungen verhältnißmäßig betragen müssen:

im Westen 4,635 Rthlr. — — im Osten . . . 2,184 Rthlr.
 sie beträgt aber wirklich 3,976 " " " " " . . . 1,798 "
 oder zu 1000 Rthlr. Grundsteuer:

	sollte gezahlt werden	wird gezahlt	mithin	
			zu wenig	zu viel
im Osten	320, ⁹ Rthlr.	311, ⁴ Rthlr.	8, ⁹ Rthlr.
im Westen	679, ⁷ "	688, ⁶ "	8, ⁹ Rthlr.

und es ergibt sich mithin nur eine geringe Differenz zum Nachtheile der westlichen Provinzen, welche aber dadurch, daß der Rein-Ertrag der Wohngebäude und das Flächen-Verhältniß der bebauten Grundfläche, der Waldungen, Siedländereien und der steuerfreien Güter in beiden Theilen der Monarchie als gleichstehend angenommen ist, mehr als aufgewogen wird, abgesehen davon, daß die Staats-Waldungen und Domainen-Vorwerks-Ländereien, welche zur Vergleichung gedient haben, im Durchschnitt gewiß die Privat-Grundstücke in den östlichen Provinzen an Cultur, Güte des Bodens und also an Ertragsfähigkeit übertreffen. Mag nun gleich die im Vorstehenden angestellte Berechnung noch weitere Erörterungen zu lassen, so wird doch soviel daraus hervorgehen, daß man sich übereilt hat, wenn man bloß deshalb, weil die östlichen Provinzen die Quadrat-Meile nicht halb so hoch, als die westlichen versteuern, die Gerechtigkeit des Thrones anruft. Es hätte nicht unerwogen bleiben sollen, daß die Provinz Westphalen sich der Rheinprovinz gegenüber im gleichen Falle, wie der Osten gegen den Westen befindet, und wohl wenig geneigt seyn möchte, den Grundsatz der gleichen Besteuerung nach Quadrat-Meilen für sich selbst als gültig anzuerkennen. Vor der ersten Steuer-Ausgleichung nach dem Kataster zahlte die Provinz Westphalen von 364,⁵¹ Quadrat-Meilen, 1,271,748 Rthlr. Prinzipal-Grundsteuer, mithin von der Quadrat-Meile 3,490 Rthlr., die Rheinprovinz hingegen zahlte von 480,⁵² Quadrat-Meilen 1,991,357 Rthlr., also von der Quadrat-Meile 4145 Rthlr. Statt daß nun hiernach die Provinz Westphalen dem Rheinlande hätte einen Theil seiner Steuer ablehnen sollen, haben im Gegentheil bei den beiden ersten für die Jahre 1829 und 1830 Statt gefundenen Steuer-Ausgleichungen der katastrirten Bezirke, die

Rheinlande noch 13,158 Rthlr. Steuer von Westphalen übernehmen müssen, was nach dem aufgestellten Prinzip ein schreiendes Unrecht wäre, indem nunmehr die Steuer der Rheinlande auf die Quadrat-Meile noch höher als zuvor zu stehen kommt.

Gerade aber in den katastrirten Bezirken bestehen, wenn man die Steuer nach Quadrat-Meilen berechnet, Ungleichheiten, welche selbst die Steuer-Differenzen zwischen den westlichen Provinzen und der Provinz Preußen übersteigen. Aus der Beilage b. ergibt sich, daß die katastrirten Bezirke von Trier, obgleich deren Rein-Erträge (wie die ständische Darstellung mit vielem Ladel erwähnt) nach den Beschlüssen der Godesberger Versammlung sehr bedeutend erhöht wurden, dennoch nicht halb soviel Steuer von der Quadrat-Meile zahlen, als die von Düsseldorf, und eben so die Steuer im Coblenzer Regierungsbezirke von der Cölnischen um das Doppelte überstiegen wird. Stellt man aber stark bevölkerte und fruchtbare Landstriche den minder bevölkerten und unfruchtbaren, in großen zusammenhängenden Flächen gegenüber, so ergeben sich Unterschiede bis zum Sechsfachen; denn es zahlt zum Beispiel das Eifel-Gebirge in den Kreisen Gemünd, Malmedy, Montjoie, Prüm, Daun und Wittsburg, von 79, ¹² Quadrat-Meilen Flächeninhalt, 121,284 Rthlr. Steuer, von der Quadrat-Meile also 1,532 Rthlr.; wogegen in den Kreisen Düsseldorf, Solingen, Lennep, Elberfeld, Guskirchen, Bergheim, Stadt- und Landkreis Cöln, Düren, Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Land- und Stadtkreis Aachen und Cuxen, welche 74 Quadrat-Meilen umfassen, und 652,371 Rthlr. Steuer entrichten, die Quadrat-Meile mit 8,816 Rthlr. versteuert wird, und wenn die Frage aufgeworfen werden sollte: welchem von beiden Flächenräumen zunächst Erleichterung gebührt, so wird ein mit den Verhältnissen vertrauter Steuer-Beamter nicht anstehen, sich für das Eifel-Gebirge zu entscheiden. —

Im Innern der östlichen Provinzen finden sich, eben wegen der weit größern Verschiedenheit der Bevölkerung, des Klimas, der Cultur und Güte des Bodens, nun aber noch vielfach größere Abstände. So zahlt der 84 Quadrat-Meilen enthaltende Landstrich in der Provinz Sachsen, welcher die Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben, Wanzleben, Kalbe, Saalkreis, Merseburg, Weissenfels, Naumburg einschließt, 569,600 Rthlr. Grundsteuer, also 6,780 Rthlr. von der Quadrat-Meile; die Kreise Breslau, Ohlau, Brieg, Strahlen, Nimptsch, Neumarkt von 60 Quadrat-Meilen Flächen-Inhalt, entrichten 420,568 Rthlr.

Grundsteuer, also 7,008 Rthlr. für die Quadrat-Meile, und dagegen wird in den an der Grenze Pommerns und Preußens belegenen Kreisen, Lauenburg, Behrent, Karthaus, Rummelsburg, König und Schlochau, von 183 Quadrat-Meilen, wo auf der Quadrat-Meile nicht 700 Menschen gezählt werden, nur 47,176 Rthlr., also von der Quadrat-Meile 258 Rthlr. Grundsteuer erhoben. Die fruchtbaren Gegenden in Schlessien zahlen also das 27^e, die am Rhein das 34fache dieser Steuer von derselben Fläche; und doch werden sich wenige Beispiele anführen lassen, daß schlesische und rheinländische Landbauer der bezeichneten Gegenden, ihren Boden, den sie Morgen für Morgen mit 12 Sgr. versteuern müssen, aufgeben, um das Glück der Bauern vom Ostsee-Strande zu theilen, die durchschnittlich nur 4 Pfennige für den Morgen zahlen. Es hat seine Richtigkeit, daß die Grundsteuer-Kataster in den ältern östlichen Provinzen größtentheils über ein Jahrhundert alt sind. Für Preußen, Pommern, die Neumark, Magdeburg und Halberstadt, wurden dieselben in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm des I., neu angefertigt oder revidirt, wer aber die damaligen Verhandlungen liest, bemerkt leicht, daß den contribuablen Grundbesitzern zur Zeit ziemlich soviel Steuer abgenommen wurde, als sie neben höchst bedeutenden Dominal-Prästationen und Naturaldiensten nur immer erschwingen konnten. Die Grundsteuer war, außer halb der Städte, die alleinige Abgabe; Gewerbesteuern wurden gar nicht, und Kopfsteuern nur von nicht ansässigen Leuten erhoben. In Westpreußen ist die Grundsteuer im Jahre 1772 veranlagt, damals aber nicht nach milden Prinzipien, und in der Provinz Posen haben in den 1790^{er} Jahren, und später in der Zeit von 1808 bis 1814, nicht unbedeutende Steuer-Erhöhungen stattgehabt, und in allen diesen Provinzen ist die Entwicklung der Boden-Cultur theils durch die Untheilbarkeit der Bauergüter, theils durch die Eigenthums und andern bäuerlichen Verhältnisse, bis vor wenigen Jahren nur langsam vorangegangen. — In den zum erloschenen Königreich Westphalen abgetretenen Provinzen links der Elbe, wurde in den Jahren 18⁰² eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, zwar ohne Vermessung, aber nach ziemlich genauen Aufnahmen; die Steuer-Erträge ermittelte man unter Zugrundelegung der damaligen sehr hohen Getreide-Durchschnittspreise, und nahm davon 20 Prozent Steuer, wodurch die Absicht auf eine beträchtliche Steuer-Erhöhung erreicht wurde. Dessen ungeachtet gewährte diese neue Besteuerung zu $\frac{1}{3}$ tel des Reinertrages, dem altcontribuablen Bauernstande der Altmark eine Ermäßigung gegen ihre bis dahin, nach einem über 100 Jahre al-

ten Kataster entrichtete Grundsteuer, die also so sehr gering eben nicht seyn konnte. Die Katastrirung Schlesiens wurde in den 1740er Jahren vollendet. Man berechnete aber nicht allein den Reinertrag des Grund und Bodens, sondern auch das Einkommen aus den landwirthschaftlichen Gewerben, und nahm vom Katastral-Ertrage der Domanalgüter $38 \frac{1}{2}$ und von dem der Bauergüter 34 Prozent, wobei noch die Prästationen der letztern doppelt in Anschlag kommen, indem sie dem Ertrage der Domainen zugesetzt, dem der Bauergüter aber nicht abgerechnet wurden. Die sächsische Regierung deckte den Geldbedarf für den Staatshaushalt vorzüglich durch direkte Besteuerung, insbesondere durch Grundsteuer. Bei Einführung der neuen indirekten Steuern in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen, ist deshalb dort, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820, der Betrag der älteren Quatembersteuer (einer gemischten Personal- und Grundabgabe) erlassen, dessen ungeachtet steht die Grundsteuer, wie die oben angegebenen Zahlen beweisen, nach der Fläche berechnet, noch jetzt in den vormaligen sächsischen Erblanden am höchsten in der Monarchie.

Sollte indessen alles hier Gesagte die Ueberzeugung nicht gewähren, daß die westlichen Provinzen bei der Besteuerung des Grund und Bodens nicht überlastet sind, so drängt sich doch die Frage auf: ob ihnen nicht etwa dieserhalb bei Veranlagung der übrigen direkten Steuer bereits eine Berücksichtigung zu Theil geworden sey?

Zur Beantwortung dieser Frage ist die anliegende Nachweisung e. aufgestellt worden, welche eine Uebersicht gewährt, wieviel der Kopf in den einzelnen Provinzen, im Westen und Osten und in der ganzen Monarchie an Grund- Klassen- Gewerbe- und Schlacht- und Mahlsteuer zu den Staats-Kassen entrichtet.

Die Schlacht- und Mahlsteuer hat, obgleich sie zu den indirekten Steuern gehört, mit zur Berechnung gezogen werden müssen, weil dieselbe in allen, einigermaßen bedeutenden Städten, an Stelle der Klassensteuer erhoben wird, und daher, wegen der verhältnißmäßigen Ungleichheit der mit beiden Steuern betroffenen Bevölkerung, ohne deren Einreihung ein ungleiches, und daher unrichtiges Resultat der Leistungen jeder Provinz hervorgetreten seyn würde. Aus dieser Nachweisung ergibt sich aber, daß die direkten Steuern, inclusive Mahl- und Schlachtsteuer, in den westlichen Provinzen und in Schlessien für den Kopf ganz gleich stehen, daß der Einwohner des Westens aber überhaupt nur $3 \frac{1}{2}$ Sgr. mehr steuert, als der des Ostens, worüber sich endlich jener um so weniger zu beklagen haben wird,

e.

als zu dem gesammten Brutto-Aufkommen aller übrigen indirekten Abgaben, der Kopf im Osten im Jahre 1829, 7 Sgr. 11 Pfg. mehr, als der im Westen beigetragen hat; die Leistungen jedes Einwohners des Ostens daher für den Kopf im Ganzen, und abgesehen von der Einnahme aus den Gerichts-Sporteln, Forsten und Domainen und Bergwerken, aus der Lotterie und Post, die Beisteuern der Volkszahl des Westens um $4\frac{3}{4}$ Sgr. übertrafen.

Hinsichtlich der ermittelten Katastral-Rein-Erträge führt die Darstellung an:

„Der Hauptgegenstand der ständischen Beschwerden ist das mangelhafte Verfahren bei der Ausmittlung der Rein-Erträge und ihre übertriebene von der Wahrheit sich entfernende Höhe, und es ist nothwendig, den Katastral-Rein-Ertrag sogleich auf den wahren zu reduciren, da die angenommenen imaginären bei den Gemeine-Lasten, der Klassensteuer und dem Erbschaftsstempel zum Maassstabe dienen, und ihnen alle Vortheile mangeln, die aus einer der Wahrheit gemäßen Festsetzung des Grundwerthes folgen.

Es ist aus der Geschichte des Getreidehandels und der Produktion der Hauptnahrungsmittel der europäischen Völker, des Getreides und der Kartoffeln, nachgewiesen, daß die seit 30 Jahren neu entstandene Konkurrenz der Getreide-Ausfuhr von Odessa und Tanganrog die Getreidepreise fortdauernd niederdrücken müsse; ein Umstand, der bei Bestimmung des Katastral-Preises bis jetzt unberücksichtigt ist.

Der Katastral-Rein-Ertrag übersteigt die Pachtpreise um mehr als 30 Prozent.

Alle Cultur-Arten sind nicht gleichmäßig überschätzt, vielmehr die Ackerländereien am stärksten, dann die Weiden und Wiesen, zuletzt die Wohnungen; die Reduction muß daher nach verschiedenen Prozentsätzen Statt finden.

Man hat sich überzeugt, daß die Werthschätzung in Westphalen gegen die Rheinprovinz zu hoch stehet.“ —

Auch die hier berührten Gegenstände sind früher sowohl, als neuerdings, gelegentlich der Verhandlungen des zweiten rheinischen und westphälischen Landtages, vielseitig erörtert worden. Eine genugsame Ueberzeugung hat aber nicht gewonnen werden können, weder daß die ermittelten Katastral-Rein-Erträge mit dem gegenwärtigen Nutzungswerthe der Grundgüter im Mißverhältnisse stehen, noch daß, wenn dieser Fall wirklich vorhanden ist, daraus den westlichen Provinz

zen irgend ein Nachtheil erwachsen könne. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 bestimmt ausdrücklich, daß das Grundsteuer-Kontingent der westlichen Provinzen durch das Kataster nicht verändert, dieses vielmehr lediglich zur gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer dienen solle. Die Hauptsteuer-Summe stehet daher fest, und die Katastral-Erträge geben nur den Maassstab der Vertheilung. Nur darauf kommt es daher an: ob dieser Vertheilungs-Maassstab sowohl für alle Klassen der steuerbaren Grundgüter gegen einander, als für jede Klasse einzeln genommen, im ganzen Umfange der westlichen Provinzen verhältnismäßig möglichst richtig ist, daß mithin die Katastral-Rein-Erträge überall verhältnismäßig gleich hoch stehen. Sobald dieser Zweck erreicht ist, wird jeder einzelne Grundbesitzer bei einer Vertheilung der Grundsteuer nach dem Kataster nicht einen Pfennig mehr oder weniger steuern, es mögen die Rein-Erträge, der Meinung nach, zu hoch oder zu niedrig geschätzt seyn. Das Verlangen nach Ermäßigung der Reinerträge hat unstreitig seinen Ursprung zunächst in der Idee gehabt, daß Ermäßigung der Katastral-Erträge und Steuer-Verminderung gleichbedeutend, und die letztere eine unmittelbare Folge der erstern sey. Diese Idee ist aber bei einem feststehenden Steuer-Kontingente, wie gesagt, vollkommen irrig, und würde nur zutreffen, wenn ein gewisser Prozent-Satz des Reinertrages, ohne Vorausbestimmung einer zu gewährenden Hauptsumme, als Steuer entrichtet werden müßte. Bei Unterrichtetern kann ferner die Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 und auf eine künftige Ausgleichung mit den östlichen Provinzen diesen Wunsch erzeugt haben. Da aber das Grundsteuer-Prinzipal-Kontingent in den für das Jahr 1830 nach dem Kataster besteuerten Bezirken nur $12\frac{1}{2}$ Prozent des Katastral-Ertrages ausmacht, und da die Grundsteuer in den noch nicht katastrirten Bezirken der westlichen Provinzen wahrscheinlich verhältnismäßig niedriger, als in den bereits katastrirten steht, so können die jetzt ermittelten Reinerträge um mehr als $\frac{1}{3}$ tel herabgesetzt werden, bevor die Grundsteuer den 5ten Theil derselben erreicht, und der Fall eintritt, in welchem nach dem gedachten Gesetze eine allgemeine Verminderung der Steuer gewährt werden müßte. Auf diesem Weg kann daher eine Erleichterung in der Grundsteuer für die westlichen Provinzen nicht erzielt werden, und die Steuerverwaltung erscheint bei der Beurtheilung der Frage wegen Herabsetzung der Katastral-Erträge als ganz unparteiisch. Eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den westlichen und östlichen Provinzen liegt fern; und

sollte sie dereinst eintreten, so kommt es auch dabei nur darauf an: die verhältnißmäßige Richtigkeit des zum Ausgleichungs-Maassstabe dienenden Gesamt-Reinertrags-Kapitals beider Haupt-Landestheile sicher zu stellen. Die Erreichung dieses Zieles mögte wohl weniger schwierig werden, wenn man die jetzt für die westlichen Provinzen ermittelten Reinerträge beibehält, als wenn solche willkürlich ermäßigt werden, da man durch eine solche willkürliche Ermäßigung die Vergleichs-Punkte verliert, welche die angenommenen Durchschnittspreise und zum Grunde gelegten Abschätzungs-Prinzipien darbieten. Auch andere besondere Nachteile wird die angeblich übertriebene Höhe der Katastral-Erträge nicht verursachen. Bei Vertheilung von extraordinären Staats-Elasten können diese Reinerträge nicht zum Maassstabe dienen, weil solche für die übrigen Provinzen nicht ermittelt sind; würde dagegen eine Vertheilung allgemeiner außerordentlicher Steuern nach dem Fuße der Grundsteuer beschlossen, so bleibt dabei das Verhältniß der Steuer zum Reinertrage in den einzelnen Provinzen nothwendig außer Berücksichtigung, da man solches gar nicht kennt; aber eine solche Maassregel ist gerade deshalb und aus vielen andern Gründen vor einer allgemeinen Revision der Grundsteuer-Veranlagung nicht zu erwarten. Kommt es dagegen auf Ausschreibung von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-Steuern an, so hängt die Wahl des Vertheilungs-Maassstabes lediglich von den Beschlüssen der Stände und der Gemeinde-Räthe ab; sie können die erforderlichen Summen durch Beischläge zu den übrigen direkten Steuern oder auf andere Weise aufbringen, und wird zur Umlegung der ganzen erforderlichen Summe, oder eines Theils derselben, der Grundsteuerfuß gewählt, so kommt es auch in diesem Falle allein darauf an, daß die Grundsteuer richtig vertheilt ist, nicht darauf, ob die Reinerträge hoch oder niedrig stehen. Ganz irrig ist endlich das Anführen, daß bei Veranlagung der Klassensteuer und bei Berechnung der Erbschafts-Stempel-Gebühren Rücksicht auf die Katastral-Erträge genommen werde.

Die Klassensteuer ist in den westlichen Provinzen längere Zeit hindurch jährlich veranlagt worden, bevor das Kataster einige Ausdehnung gewonnen hatte, und wird ohne dieses Hülfsmittel in allen übrigen Theilen der Monarchie erhoben. Wie wenig dabei auf die Grundsteuer gerücksichtigt wird, zeigen die für die Klassensteuer bekannt gemachten Veranlagungs-Prinzipien und am besten der Umstand, daß die Klassensteuer für den Kopf, im umgekehrten Verhältnisse mit der Grundsteuer, in den östlichen höher, als in den westlichen Provinzen steht, daß ferner

der Rheinprovinz ein feststehendes Klassensteuer-Kontingent bewilligt, und die Verteilung der Steuer kreisständischen Deputirten überlassen ist.

Bei Berechnung des Erbschaft-Stempels kann der Katastral-Ertrag der Grundgüter gar nicht in Betrachtung kommen. Dies ergibt sich bei Durchlesung des §. 9. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. Hier so wenig, als in allen übrigen Fällen, wo es auf Ermittlung des Kapitalwerthes eines Grundstücks ankommt, also bei dem Hypothekenwesen, bei Kauf- und Tausch-Verträgen, Erbtheilungen u. s. w. wird das Kataster je ein Mehreres als die richtige Fläche und allenfalls die Bonitäts-Klassen, angeben können, nie läßt sich aber nach dem Katastral-Ertrage der Kapital-Werth in einem speziellen Falle berechnen. Das Kataster kann nur den Durchschnitts-Ertrag der Grundstücke nach Klassen und nach dem Ergebnisse einer Reihe vergangener Jahre annähernd angeben, nie aber den Kaufwerth eines einzelnen Grundstücks in einem bestimmten Zeitpunkte; da dieser Werth von so vielen wechselnden und zufälligen Umständen abhängt. Abgesehen aber davon, daß es für den Zweck der Grundsteuer-Veranlagung nur auf die verhältnißmäßige Richtigkeit, nicht auf die allgemeine Mäßigkeit oder Uebermäßigkeit der Katastral-Erträge ankommt; so ist auch die Behauptung, daß diese Erträge übertrieben hoch seyen, keinesweges richtig. Die hierüber jetzt verbreitete Meinung ist erst in den Jahren 1824, 1825 und 1826 laut geworden, wo die Getreidepreise sehr niedrig standen, und die Klagen waren Anfangs nur gegen die Höhe der, den Schätzungen zum Grunde liegenden Getreidepreise, und gegen die darnach berechneten Erträge des Ackerlandes gerichtet. Von einer zu hohen Schätzung der Waldungen, Wiesen, Weiden und Gärten war früher keine Rede, und noch jetzt wird hauptsächlich die Herabsetzung des Ertrages vom Ackerlande verlangt. Die Preise des Getreides, und mit ihnen die Nutzung des, dem Anbau desselben gewidmeten Bodens, haben aber mit dem Jahre 1827 ihren früheren Stand wieder eingenommen.

Der Reinertrag der Wohngebäude ist für die 291,549 Häuser, welche sich in den bis jetzt katastrirten Bezirken befinden, im Ganzen auf 2,503,820 Rthlr., und für jedes Haus in den 107 Städten im Durchschnitt auf 27 Rthlr., auf dem Lande $4\frac{1}{4}$ Rthlr. und im allgemeinen Durchschnitte für Stadt und Land, inclus. der Grundfläche auf 8 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt. Es ist kein Grund vorhanden, eine solche Schätzung weder für übermäßig, noch für zu gering zu achten. Von dem abgeschätzten Miethwerthe der Häuser wird instructionsmäßig zur

Ermittelung des ebengedachten Reinertrages, nur ein Viertel für Unterhaltungs-Kosten und Abnutzung abgezogen, und dieser Abzug ist gering, wenn erwogen wird, daß das in den Gebäuden angelegte Kapital, noch durch besondere Beiträge gegen Verlust durch Feuer gesichert werden muß, und daß die Wohngebäude in Kriege- und Friedenszeiten, ganz besondere ihnen eigenthümlichen Lasten unterliegen. Ohnehin stehen die cultivirten Ländereien, durch ihre gemeinschaftliche Besteuerung mit den Wohngebäuden im Vortheile, indem neue Gebäude schon im dritten Jahre nach ihrer Erbauung zur Steuer herangezogen werden, während unbar gemachte, oder in höhere Kultur gesetzte Grundstücke, auf lange Zeit von höherer Abschätzung befreit bleiben.

In den letztverflossenen zwölf Jahren hat sich in den westlichen Provinzen die Zahl der Wohnhäuser nach Abrechnung der eingegangenen, um 26,135, mithin durchschnittlich in jedem Jahre um 2,178 vermehrt, und dieser Zuwachs hat die gemeinschaftliche Steuerlast um 27,006 Rthlr. erleichtert.

Der Reinertrag des Forstlandes ist für die abgeschätzten steuerbaren 2,022,251 Morgen, im Durchschnitt auf 17 Sgr. ermittelt. Gegen diese Katastral-Schätzung können die Resultate der Taxationen der königlichen Waldungen in den westlichen Provinzen, verglichen werden, welche vor einigen Jahren durch Sachverständige ausgeführt worden sind, und nach welchen jetzt jene Forsten bewirthschaftet werden. Unter Zugrundelegung des durchschnittsmäßigen Natural-Ertrages, einer mäßigen Holztaxe, und nach Abzug der Kosten der projectirten künftigen Verwaltungseinrichtung ertragen:

in der Provinz	Morgen Staats- waldung.	Rein-Ertrag	
		im Ganzen.	für den Morgen.
1) Rheinland . . .	572,402	454,854 Rthlr.	23 Sgr. 10 Pf.
2) Westphalen . . .	203,065	140,485 "	20 " 9 "
überhaupt . . .	775,467	595,339 Rthlr.	23 " " "

Der jetzt etatsmäßige Ertrag dieser Waldungen fällt allerdings etwas geringer aus, theils weil aus Vorsicht eine geringere, als die durchschnittsmäßige Holz-Abnutzung zum Anschlag gebracht ist, theils, weil die Administrationskosten, des überzähligen Personals wegen, noch die Normal-Etats überschreiten. Der wirkliche Netto-Ertrag aber, der sich für die Zeit, seit welcher nach den gedachten Taxa-

ionen gewirthschaftet wird, durchschnittlich aus den resp. zwei oder drei letzten Jahres-Rechnungen ergibt, beträgt in der Rheinprovinz 18 Sgr. 8 Pf.; in Westphalen 14 Sgr. 4 Pf., und im Durchschnitt beider Provinzen 17 Sgr. 8 Pf. auf den Morgen Wald; kommt also mit dem Katastral-Durchschnitts-Ertrag ziemlich überein. Auch für die Provinz Westphalen würde sich der rechnungsmäßige Ertrag der Königlichen Waldungen mit dem der rheinischen Waldungen mehr als gleich stellen, wenn nicht die Mindenschen Forsten denselben so sehr herabdrückten; denn die 104,626 Morgen Waldung dieses Regierungsbezirks, liefern nur einen Netto-Ertrag von 8 Sgr. 11 Pf. pro Morgen, deshalb, weil die jungen Bestände dieser Forsten so überwiegend sind, daß auf die zunächst folgenden Bewirthschaftungs-Jahre, im Verhältniß gegen den nachhaltigen Durchschnitts-Ertrag, nur eine ungemein geringere Holz-Abnutzung hat angenommen werden können.

Mögen nun auch die Staats-Waldungen jener Provinzen sich jetzt vielleicht in einem bessern Zustande befinden und regelmäßiger bewirthschaftet werden, als ein großer Theil der Communal- und Privat-Waldungen, so ist auf der andern Seite auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Kosten der Forst-Administration für den Staat auch bei möglichster Beschränkung derselben, immer weit höher zu stehen kommen, als für Gemeinden und Privaten; daß ferner letztere bei Verwerthung der Waldprodukte, manche Vortheile benutzen können, auf welche die Forst-Verwaltung, bei welcher der Verkauf durch Lizitation Regel ist, Verzicht leisten muß.

Zum Beweise der zu hohen Schätzung des Ackerlandes, beruft man sich vorzüglich auf das angeblich stattgefundene, und nothwendig fortdauernde Sinken der Getreidepreise; die sub Litt. d. beigefügte Vergleichung des, mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre berechneten Durchschnitts-Roggenpreises, in den 14 Jahren von 1816 bis 1829, mit den, aus den 60 Jahren von 1760 bis 1819 ermittelten Katastral-Roggenpreisen in den wichtigsten Marktstädten: Aachen, Düren, Jülich, Cöln, Bonn, Trier, Kreuznach, Münster, Forst, Herdecke, Elberfeld, Düsseldorf, Neuß, Duisburg und Cleve ergibt aber, daß diese Durchschnittspreise des Roggens, und zwar besonders in Westphalen sich höher, als der Katastral-Preis herausstellen, und nur in dem einzigen Markttorte Elberfeld der den Katastral-Schätzungen zum Grunde liegende Normalpreis den Durchschnitts-Marktpreis um 8 Pfennige übersteigt. Die jüngst vergangene Zeit bestätigt also die Behauptung von der übertriebenen Höhe der Katastralpreise keines-

d.

weges, und eben so wenig ist zu befürchten, daß ein niedriger Stand des Geldwerths der Boden-Erzeugnisse in den westlichen Provinzen, bei ihrer starken, in den letztverfloßenen 9 Jahren von 3,067,856 auf 3,430,870, also um 363,014 Köpfe gestiegenen Bevölkerung, bei dem leichten Absatze, welchen die Fabrik- und Gebirgsgegenden den fruchtbaren Landstrichen überall im Innern gewähren, bei der Lage dieser Provinzen, mitten in Deutschland, welche die Concurrnz überseeischer Produkte erschwert, und bei dem Schutze, den nöthigenfalls die Zollgesetze gewähren können, je fortdauernd werde eintreten können.

Der durch das Kataster ermittelte Reinertrag soll ferner die Pachtpreise überall um 30 Prozent übersteigen. Bei näherer Beleuchtung dieser Behauptung ist zunächst zu bemerken, daß dabei nicht mehr vom Ackerlande allein, sondern nur von Grundstücken aller Art die Rede seyn kann, wie solche zu ganzen Gütern gehören, oder auch im Einzelnen zusammen verpachtet zu werden pflegen; zur Sache selbst ergeben sich aber nach den, von der Kataster-Behörde gelieferten Nachrichten, und nachdem jetzt, besonders in den Jahren 1828 und 1829 eine größere Anzahl von Pacht- und Kaufpreisen als früher zusammengestellt worden ist, folgende Resultate:

Es betragen nämlich die Katastral-Erträge in Prozenten der Kaufpreise:

	in der Rheinprovinz.	in Westphalen
von 1801 bis jetzt	4, ⁸⁰ Prozent	3, ⁸⁶ Prozent
insbesondere seit 1821 bis jetzt . .	3, ⁹⁸ „	3, ⁶⁶ „

Die Katastral-Erträge stehen also nach den ermittelten Kaufpreisen, welche in der Rheinprovinz Summen von 7,189,171 Rthlr., in Westphalen von 873,180 Rthlr. umfassen, einer Kapital-Nutzung, in der Rheinprovinz von 4 Prozent, in Westphalen von 3 ½ Prozent gleich, und können daher hiernach, im Vergleiche mit dem laufenden allgemeinen Zinsfuße, nicht als zu hoch angesprochen werden.

Die gesammelten Pachtpreise belaufen sich für den Zeitraum von 1801 bis jetzt von Hofes-Pächten, — in Westphalen auf . . 147,678 Rthlr. — —
— in der Rheinprovinz auf 1,073,047 „ — —
von Parzellar-Verpachtungen:
— in Westphalen auf . . 474,392 Rthlr. — —
— in der Rheinprovinz auf 439,329 „ — —

und verhalten sich:

	in der Rheinprovinz				in Westphalen							
	Hofes- Pächte	zum	Ka- tastral- Ertrag	Par- zellar- Pächte	zum	Ka- tastral- Ertrag	Hofes- Pächte	zum	Ka- tastral- Ertrag	Par- zellar- Pächte	zum	Ka- tastral- Ertrag
von 1801 bis jetzt wie .	100	zu	125	100	zu	90	100	zu	116	100	zu	95
insbesondere seit 1821 bis jetzt wie . . .	100	zu	119	100	zu	90	100	zu	116	100	zu	92

Die Parzellar-Preise stehen also in beiden Provinzen höher, die Pachtpreise ganzer Höfe aber niedriger, als die Katastral-Nein-Erträge.

Es muß indessen wohl beachtet werden, daß kein Gesetz existirt, welches die Eigenthümer, Gerichte und Notarien zur Offenlegung der Kauf- und Pacht-Verhandlungen verpflichtet, daß die Eigenthümer mithin nach ihrer Convenienz den Kataster-Beamten nur diejenigen Nachrichten über Verkäufe und Verpachtungen mitzutheilen pflegen, aus welchen sich niedrige Pacht- und Kaufpreise ergeben; daß ferner in vielen Fällen und besonders bei Hofespachtungen die Nebenleistungen der Pächter an Grund-Prästationen und Staats- und Communal-Steuern, und die neben dem baaren Pachtgelde zu liefernden Naturalien nicht gehörig zur Berechnung gebracht seyn werden, weshalb denn bei genauer Ermittlung und wenn die Vorlegung aller Pacht-Contracte gefordert werden könnte, in der Wirklichkeit auch die Hofes-Pachtungen dem abgeschätzten Katastral-Ertrage wohl ganz entsprechend befunden werden mögten.

Eine nähere Gewißheit würde hierüber leicht zu erlangen seyn, wenn der Staat in den westlichen Provinzen, wie im Osten, eine hinreichende Zahl von Domainen-Gütern besäße, deren Katastral-Schätzung mit den laufenden Pächterträgen zusammen gehalten werden könnte.

Eigentliche Domainen-Vorwerke befinden sich aber in den westlichen Provinzen nur unbedeutend in einigen Regierungs-Bezirken. Indessen sind die gegenwärtigen Pachtpreise dieser Domainengüter und zugleich, um deren geringe Zahl zu ergänzen, die Erträge der meistbietend verpachteten, den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grundstücke, so weit solche in katastrirten Bezirken belegen sind, gesammelt, und zugleich ist, um ganz sicher zu gehen, eine Angabe der davon nach der Katastral-Steuer-Veranlagung des Jahres 1829 entrichteten Grund-

steuer eingefordert. Die Zusammenstellung der von den Regierungen eingelieferten Nachrichten weist nun nach:

In den Regierungs-Bezirken	Morgenzahl der verpachteten Ländereien.	Pacht-Betrag.	Prinzipal-Grundsteuer des Jahres 1829.	Prozent-Satz der Steuer.
Minden	147	376	38	10
Arnsberg	3637	7,703	967	12, ⁶
(von Münster fehlen die Nachrichten)	"	"	"	"
Düsseldorf	25,872	78,281	9,510	12, ²
Essen	4,269	11,423	1,645	14, ⁴
Aachen	3,583	11,345	1,421	12, ⁵
Coblenz	3,958	8,380	704	8, ⁴
Trier	10,258	15,145	2,041	13, ⁴
Summa	51,724	132,653	16,326	12, ²¹

Da nun die Grundsteuer in den katastrirten Bezirken im Jahre 1829 genau 12,⁵⁶ Prozent des abgeschätzten Reinertrags betrug; so stimmen die sich aus dieser Berechnung ergebenden Durchschnitte der Pacht-Erträge vollkommen mit den Katastral-Schätzungen überein, und so sehr daher auch in einzelnen Fällen und in einigen Regierungs-Bezirken überhaupt die laufenden Pacht-Erträge von den Katastral-Schätzungen verschieden seyn mögen, so wenig kann nach diesem, in Absicht seiner rechnungsmäßigen Richtigkeit keinem Einwand unterliegenden allgemeinen Resultat die Behauptung, daß die Katastral-Erträge die laufenden Pacht-preise um 30 Prozent übersteigen, als gegründet anerkannt werden.

Sehr möglich ist es dagegen, daß ungeachtet aller auf die verhältnißmäßige Richtigkeit der Katastral-Schätzungen verwendeten Sorgfalt, dieser Zweck dessen ungeachtet jetzt noch nicht überall erreicht ist; aber wenn es schon zu den schweren Aufgaben gehört, über Mißverhältnisse in der Schätzung bestimmter Ländereien in angrenzenden Distrikten, welche, der Meinung der interessirten Partheien nach, oft von großer Bedeutung sind, einen allgemeinen befriedigenden Beschluß herbeizuführen; so möchte es noch weit schwerer fallen, unter allgemeiner Zustimmung die so sehr gewagte Behauptung näher zu begründen, daß unter den verschiedenen Culturarten durchgehends das Ackerland am stärksten, dann weniger die Weiden

und Wiesen, zuletzt am wenigsten die Waldungen überschätzt seyen, und daß es thunlich sey, verschiedene Reductions-Prozent-Sätze zu finden, durch deren allgemeine Anwendung das richtige Verhältniß überall hergestellt werden könne. Aus den im Vorstehenden gegebenen und andern vorliegenden mit Sorgfalt geprüften Materialien ergibt sich ein allgemeines, bemerkbares Mißverhältniß der einzelnen Culturarten gegen einander nirgend mit überzeugender Klarheit; Kauf- und Pachtpreise für einzelne Culturarten allein, welche einen Maafstab der Vergleichung der Schätzung der Wiesen und der Weiden gegen das Ackerland und unter sich abgeben könnten, sind in hinreichender Anzahl nicht zu erlangen, und im Widerspruch mit demjenigen Theile der Grundbesitzer, welcher auf vorzugsweise Ermäßigung der Schätzung der Acker- und Wiesen-Ländereien dringt, ist von andern sehr wohl unterrichteten Eigenthümern behauptet worden, daß durch eine Ermäßigung der Katastral-Schätzungen nach verschiedenen Prozent-Sätzen für die einzelnen Culturen, allgemeine Mißverhältnisse erst hervorgerufen werden würden. Eine durchgehends gleiche Ermäßigung der Katastral-Nein-Erträge kann die Steuer-Verwaltung auch bei vollständiger Ueberzeugung von ihrer Zwecklosigkeit allenfalls zugeben, wenn es der allgemeine Wunsch ist, und wenn man die Kosten der Umschreibung der Kataster aufopfern will; eine verschiedenartige Ermäßigung der Culturarten ohne klare Darlegung der Gerechtigkeit dieser Maaßregel zuzulassen, ist aber gegen die Pflicht der Verwaltung, da hierdurch das ganze Steuer-Verhältniß geändert wird, denn die unmittelbare Folge einer solchen Herabsetzung ist, daß die Häuser, Waldungen, Weiden und Wiesen, welche auf ihrer jetzigen Schätzung stehen bleiben, oder in geringerem Maaße herabgesetzt werden sollen, eine höhere Steuer tragen müssen. Bei denjenigen Landbauern, welche Häuser, Acker, Wiesen, Gärten u. s. w. in ziemlich gleichem Verhältnisse besitzen, mag sich der Steuer-Betrag ausgleichen, den größern Acker- und Wiesen-Besitzern würde dagegen allein eine Ermäßigung zu Theil werden, die Städte aber, deren Steuer-Kapital durch die in Antrag gebrachte Heranziehung der gewerblichen Etablissements ohnehin steigen wird, und vorzüglich die zahlreichen und unbemittelten Tagelöhner, Handwerker und Fabrikarbeiter, die weder Wiesen noch Ackerland, wohl aber die Hälfte aller Häuser besitzen, eine bedeutende Steuer-Erhöhung erleiden. Gleiche Steuer-Erhöhung würde endlich die Gebirgs-Gegenden treffen, in welchen Waldungen, Weiden und auch Wiesen vorherrschend sich vorfinden, und denen die Aufbringung ihrer Abgaben jetzt schon schwerer, als den übrigen fällt.

Nach der gegenwärtigen Lage des Geschäfts, und wenn die bisher befolgten Abschätzungs-Prinzipien beibehalten werden, ist es nur nöthig, die Kataster derjenigen Steuer-Verbände nach und nach umzuschreiben, deren Abschätzung bereits einer Modification unterworfen worden ist.

Erfolgt dagegen eine allgemeine Reduction der Schätzungen, so müssen alle Kataster mit großen Kosten geändert werden. Mindestens würde aber dann diese Aenderung definitiv seyn müssen, um nicht dieselben Kosten zum drittenmale aufzuwenden, und man würde sich hierdurch die Mittel verschließen, am Ende des ganzen Werks, wenn alle Kataster vorliegen, wenn die Steuer-Ausgleichung in sämtlichen Bezirken beendigt ist, und die Wirkung des Katasters vollständig übersehen werden kann, Modificationen da eintreten zu lassen, wo solche die Gerechtigkeit erheischen mögte. Gerade eine solche und zwar sehr wesentliche Modification würde z. B. aus der Durchführung der Behauptung folgen, „daß die Werthschätzung in Westphalen gegen die der Rheinprovinzen allgemein zu hoch stehe.“ Die Richtigkeit dieses Satzes, den Bewohnern des Rheinlandes durch die in der Darstellung angeführten, überdies unrichtig extrahirten Zahlen, einleuchtend zu machen, dürfte höchst wahrscheinlich so schwer halten, daß, wenn die allgemeine Ermäßigung der Katastral-Schätzungen bis zu einer Vereinigung hierüber aufgehoben werden soll, sie wohl nie zu Stande kommen würde.

B e r e c h n u n g

des

Durchschnitts der Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung und auf die Quadrat-Meile in den Provinzen der Preussischen Monarchie.

N ^o	Provinzen.	Grundsteuer-Soll pro 1829				Dazu treten von grund- steuerfreien			Hauptsumme aller Grundsteuer. Rthlr.	Bevölkerung.				Grundsteuer auf die Quadratmeile. Rthlr. Ser. Pf.				
		nach der Veran- lagung Rthlr.	unmittel- bare Einnahme der Hauptkasse Rthlr.	Spezial- Remis- sions- Fonds Rthlr.	Uebershaupt Rthlr.	Forsten Rthlr.	Domainen Rthlr.	zusammen Rthlr.		Gesamt- Seelenzahl.	Grundsteuer auf den Kopf.				Müchens-Inhalt ohne Stern. □ Morgen.			
											Rthlr.	Sgr.	Pf.			auf die □ Meile.		
1	Rheinprovinz und Westphalen .	3,262,046	*	54,642	3,316,688	43,582	*	43,582	3,360,270	3,430,870	*	29	4, ^o	4,060	845	3,976	*	*
	Westliche Provinzen.	Summa per se.																
2	Sachsen	1,644,258	17,530	*	1,661,788	67,328	176,114	243,442	1,905,230	1,409,388	1	10	6, ^o	3,095	455	4,187	*	*
3	Schlesien	2,125,746	56,795	*	2,182,541	50,633	*	50,633	2,233,174	2,396,551	*	27	11, ^o	3,224	744	3,001	*	*
	Summa	3,770,004	74,325	*	3,844,329	117,961	176,114	294,075	4,138,404	3,805,939	1	2	7, ^o	3,175	1,199	3,451	*	*
4	Brandenburg	820,496	24,549	14,667	859,712	74,317	161,570	235,887	1,095,599	1,539,592	*	21	4, ^o	2,129	723	1,515	*	*
5	Pommern	452,272	33,252	553	486,077	35,312	78,742	114,054	600,131	877,555	*	20	6, ^o	1,607	546	1,099	*	*
6	Posen	471,247	*	*	471,247	8,897	50,510	59,407	530,654	1,064,506	*	14	11, ^o	1,977	538	986	*	*
7	Preußen	768,478	197,738	*	966,216	34,972	62,825	97,797	1,064,013	2,008,361	*	15	10, ^o	1,785	1,125	945	*	*
	Summa	2,512,493	255,539	15,220	2,783,252	153,498	353,647	507,145	3,290,397	5,490,014	*	17	11, ^o	1,873	2,932	1,122	*	*
	Westliche Provinzen	6,282,497	329,864	15,220	6,627,581	271,459	529,761	801,220	7,428,801	9,295,953	*	23	11	2,250	4,131	1,798	*	*
	Summa für den Staat	9,544,543	329,864	69,862	9,944,269	315,041	529,761	844,802	10,789,071	12,726,823	*	25	5, ^o	2,558	4,976	2,168	*	*

N a c h w e i s u n g

d e r

katastrirten Grundfläche in den westlichen Provinzen und des Katastral-Nein-Ertrags und Berechnung desselben auf die Quadratmeile, auf jeden Einwohner u. s. w.

N ^o	N a m e n der Regierungs-Bezirke.	Katastrirte Oberfläche. Morgen.	Zahl der Einwohner.	Katastral- Ertrag. Rthlr.	Prinzipal- Steuer-Cont- ingent. Rthlr.	Hiernach fallen auf die Preussische □ Meile (22,222 ² / ₃ Morgen.)			auf jeden Einwohner fallen				
						Katastral- Ertrag.	Grund- steuer.	Ein- wohner.	Mor- gen.	Katastral- Ertrag.		Steuer.	
										Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1	Trier	1,518,437	197,967	1,464,791	183,158	21,437	2,679	2,900	7, ⁷	7	12	»	27 ³ / ₄
2	Münster	1,169,160	153,804	1,465,100	183,196	27,847	3,481	2,924	7, ⁶	9	15	1	5 ⁵ / ₈
3	Coblenz.	1,204,621	192,806	1,599,192	199,963	29,510	3,688	3,557	6, ³	8	9	1	1 ¹ / ₈
4	Arnberg	1,063,806	214,215	1,797,607	224,773	37,545	4,694	4,475	4, ⁹	8	11	1	1 ¹ / ₈
5	Nachen	1,230,055	303,175	2,352,280	294,130	42,496	5,031	5,477	4,	7	22	»	29
6	Düsseldorf	1,449,491	374,066	3,363,151	420,530	51,560	6,445	5,735	3, ⁰	9	»	1	3 ³ / ₄
7	Minden	549,997	143,421	980,953	123,784	39,997	4,999	5,794	3, ⁸	6	27	»	25 ⁷ / ₈
8	Cöln	914,871	245,267	2,422,251	302,879	58,838	7,357	5,958	3, ⁷	9	26	1	7
	Summa	9,100,438	1,824,721	15,454,325	1,932,413	37,737	4,717	4,456	4, ⁴	8	14	1	1 ¹ / ₄

B e r e c h n u n g

des

Durchschnittsbetrages der directen Steuern, incl. Mahl- und Schlachtsteuer auf den Kopf der Bevölkerung.

N ^o	P r o v i n z e n .	B e t r a g d e r					Gesammts- Bevölkerung.	A u f d e n K o p f d e r B e v ö l k e r u n g t r e f f e n		
		Grundsteuer	Klassensteuer	Gewerbes- steuer	Mahl- und Schlachtsteuer	Summa.		Rthlr.	Sar.	Pct.
		nach der Veranlagung des Jahres 1829								
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.				
1	Rhein-Provinz und Westphalen	3,360,270	1,816,384	563,320	472,057	6,212,031	3,430,870	1	24	4
2	Sachsen	1,905,230	820,121	257,230	363,726	3,346,307	1,409,388	2	11	2
3	Schlesien	2,233,174	1,410,642	379,570	308,190	4,331,576	2,396,551	1	24	3
		4,138,404	2,230,763	636,800	671,916	7,677,883	3,805,939	2	*	6
4	Brandenburg	1,095,599	759,679	344,354	715,173	2,914,805	1,539,592	1	26	9
5	Pommern	600,131	515,690	108,313	165,670	1,389,804	877,555	1	17	6
6	Posen	530,654	481,641	128,447	188,118	1,328,860	1,064,506	1	7	5
7	Preußen	1,064,013	992,581	215,648	260,804	2,542,046	2,008,361	1	7	11
		3,290,397	2,749,591	796,762	1,338,765	8,175,515	5,490,014	1	14	8
	In den östlichen Provinzen	7,428,801	4,980,354	1,433,562	2,010,681	15,853,398	9,295,953	1	21	2
	In der ganzen Monarchie	10,789,071	6,796,738	1,996,882	2,482,738	22,065,429	12,726,823	1	22	*

Der Jahres-Durchschnitts-Preis eines Scheffel Roggens war:

Im Jahre	Machen.		Düren.		Jülich.		Cöln.		Bonn.		Trier.		Creuznach.		Münster.		Soest.		Herdlfe.		Elberfeld.		Düsseldorf.		Duisburg.		Neuß.		Eleve.	
	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.	Sar.	Pf.
1816	101	»	93	»	99	5	86	»	85	7	98	5	76	10	83	7	70	6	100	7	97	»	92	10	75	2	83	3	82	2
1817	123	»	118	»	131	5	131	»	129	2	142	2	130	9	115	10	102	»	132	9	113	3	125	6	134	4	121	6	112	10
1818	81	»	76	»	76	4	72	»	63	4	77	»	78	»	90	1	55	»	76	»	83	»	69	10	78	11	69	8	77	6
1819	58	1	52	»	57	1	53	»	52	5	59	»	45	9	68	2	43	5	60	8	65	8	55	5	53	1	49	7	65	»
1820	50	3	43	»	47	3	44	5	43	11	52	»	45	»	46	1	42	2	46	»	51	3	48	10	53	11	45	10	45	8
1821	39	3	37	»	36	3	34	11	34	8	39	10	42	5	45	»	43	5	44	8	43	3	32	7	40	5	37	7	33	6
1822	41	11	41	1	41	3	42	8	44	1	37	7	38	2	38	9	42	»	44	7	45	4	42	5	35	5	41	2	34	2
1823	54	5	50	1	46	1	48	10	47	2	47	7	47	3	41	3	41	5	49	»	52	»	51	»	48	3	46	7	46	2
1824	27	»	23	4	23	1	23	6	22	5	31	7	22	2	25	7	17	4	22	9	27	»	23	»	25	»	22	9	24	7
1825	35	11	31	11	29	3	29	2	27	7	31	»	25	2	22	2	19	9	28	5	32	»	28	2	28	1	28	5	26	3
1826	40	7	35	7	34	7	34	6	34	4	37	3	33	10	32	11	33	4	38	4	41	7	35	8	37	1	34	7	34	10
1827	52	5	47	1	49	1	47	10	46	1	43	9	41	11	56	1	50	7	53	9	55	5	52	2	55	5	48	9	53	6
1828	61	5	55	7	57	1	54	9	53	11	53	»	52	10	52	9	52	4	56	1	60	8	54	10	52	11	53	7	47	3
1829	57	4	52	1	53	7	51	6	52	10	52	7	48	5	42	10	49	1	55	8	55	6	52	2	48	5	50	3	42	7
Summa . . .	823	7	755	9	781	9	754	1	737	6	804	9	728	6	761	1	662	4	809	3	822	11	764	5	766	5	733	6	725	»
Hievon abgezogen																														
1816	286	11	266	3	283	2	269	8	264	9	303	2	254	11	247	2	209	7	284	6	269	3	269	6	262	7	255	11	245	10
1817																														
1824																														
1825																														
bleiben . .	536	8	489	6	498	7	484	5	472	9	501	7	473	7	513	11	452	9	524	9	553	8	494	11	503	10	477	7	479	2
1/10 ist . .	53	8	48	11	49	10	48	5	47	3	50	1	47	4	51	5	45	3	52	5	55	4	49	6	50	5	47	9	47	11
Der Katastral-Normalpreis ist . . .	52	»	48	»	48	»	48	»	47	»	49	»	47	»	45	»	42	»	52	»	56	»	48	»	48	»	47	»	45	»

B.

V o t u m

Des Justiz=Ministerii

auf die Petition der Stände des dritten Rheinischen Provinzial=Landtages,
die Pacht= und Pfandschafts=Contracte betreffend.

Wenn gleich, so viel das Geschichtliche dieser Sache betrifft, allerdings viele Verträge, ihren Worten nach, bloß antichretische Pfandverträge sind, so sind sie dennoch, nach der Absicht der Contrahenten und ihrem Wesen, wirkliche Verkauf=verträge, durch welche das Eigenthum unwiderruflich von dem Pfandgeber auf den Pfandnehmer übergehen soll, und es scheint, daß man die Form eines Pfandvertrages nur gewählt hat, um die hinsichtlich der Veräußerung bestehenden prohibitiven oder sonst beschränkenden Gesetze zu umgehen.

Zu diesen letzteren gehören, wie die Provinzial=Stände ganz richtig bemerken, die Gesetze über den Retract, welche, im Falle eines förmlichen Verkaufes, den Käufer der Gefahr aussetzen, von einem Retractberechtigten in Anspruch genommen und zur Herausgabe des Grundstücks gezwungen zu werden.

Auch die Bestimmungen des bergischen Statuts, über die Vinculation der Güter der Eheleute, welche die Veräußerung hinderten, wurden durch die Pfand=verträge umgangen.

Das bergische Landrecht untersagte auch den Juden die eigenthümliche Acquisition von Grundstücken, aber auch diese wußten auf dem Wege eines Pfand=vertrages sich dieselben zu verschaffen.

Die Form dieser Pfandverträge war, da sie alle gleichen Zweck hatten, auch allgemein im Wesentlichen übereinstimmend.

Der Pfandschilling, eigentlich aber der Kaufpreis, wurde dem Pfandgeber gezahlt, und dieser setzte den Gläubiger in den Besitz des Grundstücks, um solches statt der Zinsen zu genießen. Zur Wiederbezahlung des Kapitals wurde eine mehr oder weniger lange Zeit bestimmt, gewöhnlich mit dem Zusätze, daß, wenn die Zahlung im letzten Jahre nicht erfolgen würde, der Vertrag auf einen weitem Zeitraum verlängert seyn solle.

Dem Pfandnehmer wurde dann, außer dem Kapital, eine Vergütung aller Verbesserungen zugesagt; seine Angabe sollte, hinsichtlich des Werthes der Verbesserungen, allein hinreichen, und der Beweis der letztern so wenig gefordert werden dürfen, als ein Anspruch auf Entschädigung wegen Deterioration des Grundstücks zulässig seyn.

Es liegt wohl von selbst vor, daß bei diesen und ähnlichen Bedingungen ein Pfandgeber fast niemals an die Rückzahlung der Schuld und Rücknahme des Grundstücks, und eben so wenig ein Retractberechtigter an die Geltendmachung seiner Ansprüche denken konnte, da die hierzu erforderliche Summe mehr als hinreichend gewesen seyn würde, ein anderes Grundstück gleichen Werthes zu erwerben.

Es erklärt sich hieraus eben so leicht, daß Grundstücke, welche vor Jahrhunderten in antichretischen Besiß gegeben worden, noch heute in den Händen der Erben des ersten Pfandnehmers, oder derjenigen sind, welche sie von diesen letztern als vermeintlichen Eigenthümern erworben haben. Daher sind auch Rechts- handel aus einem Pfandverhältnisse äußerst selten, zumal hinsichtlich der vor längerer Zeit abgeschlossenen Pfandverträge die Legitimation der beiderseitigen Erben so wie oft der Beweis der Identität der Grundstücke mit großen, häufig nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden ist.

Ungeachtet dieser Nachtheile dürfte aber dennoch die von den rheinischen Ständen in Antrag gebrachte Aufhebung jener Verträge und Verwandlung derselben in eigentliche Kaufverträge mit den Grundsätzen der innern Gerechtigkeit und einer gerechten Gesetzgebung nicht füglich zu vereinigen seyn. Denn diese Pacht- und Pfandschafts-Verträge wurden unter einer Gesetzgebung errichtet, nach welcher sie erlaubt waren, die Contrahenten haben mithin aus denselben wohlverworbene Rechte erhalten, deren Aufhebung der Gesetzgebung um so weniger zustehet, als zu ihrer Bestimmung vielmehr der Schutz solcher Rechte gehört, zumal wenn, wie hier, bloße Vertrags-Verhältnisse vorliegen.

Die Gesetzgebung kann allerdings wohl erworbene Rechte, wenn das allgemeine öffentliche Wohl es erheischt, beschränken, und selbst aufheben, aber dieser Grund tritt hier nicht ein, weil die aus den in Frage stehenden Verträgen hervorgehenden Privat-Verhältnisse für das öffentliche Wohl gleichgültig sind.

Dies alles tritt um so mehr ein, als die Verträge, von deren Wirkungen hier die Rede ist, nicht allein zur Zeit, als sie geschlossen wurden, gültig waren, sondern auch des mannichfaltigen Wechsels der Gesetzgebungen ungeachtet, noch

heute gültig sind und noch heute geschlossen werden können, folglich der von den Ständen gemachte Vorschlag, wenn er nicht auf ein, auch die Zukunft ergreifendes Verbot, ausgedehnt würde, den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichen und es sonst weder consequent noch gerecht seyn würde, früher entstandene Vertragsverhältnisse aufzuheben, künftige Bildung gleicher Verhältnisse aber zu gestatten. Zu einem solchen Verbot für die Zukunft, besonders auf dem Wege eines Special-Gesetzes, liegt aber, zumal bei der vorsehenden allgemeinen Revision der Gesetzgebung, kein hinreichender Grund vor, vielmehr dürfte dieser Gegenstand bei der letztern oder bei dem Particular-Gesetzbuch für die Rheinprovinzen am zweckmäßigsten näher zu verhandeln seyn.

Die Gerichtshöfe werden bis dahin, wie seither, in jedem einzelnen Falle, über die eigentliche Natur des Vertrags, nach demselben, und nach der aus den übrigen Verhältnissen sich ergebenden Absicht der Contrahenten entscheiden.

Aus diesen Gründen kann das Justiz-Ministerium daher den Vorschlag der rheinischen Stände nicht befürworten, sondern nur auf dessen Ablehnung antragen.

C.

D e n k s c h r i f t,

Das Gesuch der Rheinischen Provinzial-Stände um Ermäßigung oder Aufhebung der Weinsteuern in den Rheinprovinzen betreffend.

Das von den Rheinischen Provinzial-Ständen auf dem dritten Provinzial-Landtage angebrachte Gesuch, um Ermäßigung oder Aufhebung der Weinsteuern in den Rheinprovinzen, geht davon aus, daß solche als eine, neben der Grundsteuer, von den Weinbauern selbst zu entrichtende Abgabe, lediglich durch die hohe Schutzsteuer, womit das Gesetz vom 26. May 1818 alle eingehenden fremden Weine ohne Unterschied belegte, gerechtfertigt, auch der Weinbau in den Rheinprovinzen wirklich nur durch diese Begünstigung zu der gegenwärtigen Höhe gebracht worden sey, woraus dann gefolgert wird, daß in demselben Maaße, als die Eingangs-Abgabe vom fremden Wein für die Großherzoglich Hessischen und Bayerischen Weine, in Folge der mit diesen Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handels-Verträge, herabgesetzt worden, auch die inländische Weinsteuern und zwar bis auf $\frac{1}{4}$ zu ermäßigen, oder lieber ganz aufzuheben sey. Ehe jedoch die Wirkung der Eingangs-Abgaben vom fremden Wein auf den inländischen Weinbau in nähere Betrachtung gezogen werden kann, muß daran erinnert werden, daß der Wein in den Provinzen, wo er ein Hauptzweig der Production ist, zum bei weitem größten Theil zu den gemeinen Getränken gehört, und nur der bessere, aber kleinere Theil durch den Handel weiter verführt wird, daß es daher, wenn, wie in der Preussischen Monarchie, die zubereiteten gewöhnlichsten Getränke allgemein mit innern Consumtionssteuern belegt sind, zuerst darauf ankommt, die Weinsteuern, als eine solche, in der Verbindung zu betrachten, in welcher sie, seit ihrer Einführung durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 mit den übrigen darin angeordneten Getränkesteuern steht, und daß dabei die Eingangs-Abgaben von fremden dergleichen Getränken vorerst um so mehr außer Acht gelassen werden können, als sie beim Wein, wie bei allen übrigen besteuerten Getränken, zunächst nur in so weit vorausgesetzt werden müssen, als nöthig ist, damit die durch die Steuern vertheuerte inländische Erzeugung neben der Concurrnz von außen bestehen kann.

Nachdem inländischer Branntwein und Bier mit einer Steuer, welche für den erstern, in der Stärke, worin er gewöhnlich getrunken wird, auf etwa 9 Pfennige, und für das Bier etwa auf $2\frac{1}{2}$ Pfennige von dem Preussischen Quart, sich berechnet, belegt wurden, konnte der inländische Wein um so weniger unbesteuert bleiben, als es eine Ungerechtigkeit gegen die Provinzen, in welchen kein Wein gebaut wird, gewesen wäre, die andern Getränke mit einer erheblichen Steuer zu belegen, während in den Landestheilen, die ein besseres hervorbringen, dasselbe unversteuert genossen und noch dazu an Branntwein- und Biersteuer weniger beigetragen wird. Der inländische Wein wurde daher gleichfalls mit einer Steuer belegt, welche durchschnittlich in den Rheinprovinzen noch nicht 12 Silbergroschen vom Eimer eingetragen hat, und sich hiernach kaum auf 2% Pfennig für das Quart berechnet, also wenn die dortigen Weine auch nur in ihrer geringsten Qualität, als gewöhnliches Getränk an der Stelle von Bier und Branntwein, betrachtet werden, die niedrigste von allen ist. Welchen Unterschied die Consumption des selbst gewonnenen Weines in den Rheinprovinzen in der von Branntwein und Bier macht, und wie wenig diese Provinzen, wenn alle innern Getränkesteuern und die Eingangs-Abgabe vom fremden Wein zusammen gerechnet werden, ihrer stärkern Weinproduction ungeachtet, sich über zu hohe Belastung, in Vergleich mit andern Provinzen, beschweren können, geht aus der anliegenden Zusammenstellung der Resultate hervor, welche die Einnahme von diesen Steuern in den drei Jahren $18^{27/29}$ in den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie geliefert hat. Obgleich in dieser Nachweisung bei Letztern noch die Hälfte der Weinsteuern für 1829 zum Ansatz gekommen, welche späterhin gleichfalls erlassen worden ist, so ergibt sich daraus dennoch, daß der Gesamt-Ertrag jener Steuern auf den Kopf der Bevölkerung, nach der Zahlung für 1828 in den westlichen Provinzen 12 Sgr. $10\frac{3}{4}$ Pf., in den östlichen Provinzen aber 20 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. betragen hat, welcher letztere Betrag noch dadurch erhöht wird, daß für den aus den westlichen in die östlichen Provinzen übergegangenen inländischen Wein, gewiß ein großer Theil der den erstern angeschriebenen Steuern, in den Preisen des Weines wieder ersetzt worden ist.

Folgende Vergleichung der Wein-Consumtion in den beiden Hälften der Monarchie trägt noch mehr zur Bestätigung dieser Resultate bei.

In den Rheinprovinzen werden jährlich nach einem 7jährigen Durchschnitt gewonnen 419,000 Eimer Wein, davon nur 10,000 Eimer in die östlichen Pro-

vinzen und bei weitem weniger in das Ausland geht. Es bleiben also, selbst wenn die Einfuhr an fremdem Wein in den westlichen Provinzen gar nicht in Anschlag gebracht wird, mindestens 400,000 Eimer für die eigene Consumtion in denselben übrig, die sonach 7 Quart für den Kopf der Bevölkerung beträgt. In den östlichen Provinzen dagegen berechnet sich die Wein-Consumtion noch nicht auf ein Quart für den Kopf. Hieraus allein geht genugsam hervor, daß auf die Aufhebung der Weinsteuer in den Rheinprovinzen, ohne den Grundsatz einer gleichförmigen Heranziehung zu den Staatslasten zu verlegen, nicht eingegangen werden kann, und daß die Frage: ob die Rheinprovinzen bisher einen Vortheil genossen haben, der durch die Zoll- und Handelsverträge mit dem Großherzogthum Hessen und dem bairischen-württembergischen Zollvereine geschmälert worden ist, in Beziehung auf jenen Antrag, nur eine untergeordnete Wichtigkeit hat.

Aber auch bei näherer Untersuchung dieser Frage läßt sich zeigen, daß eine solche Schmälernng nicht in dem Grade vorhanden ist, als geglaubt wird, daß vielmehr die inländischen Weine vor denen der mit Preußen in Zollverbindung stehenden deutschen Staaten noch immer einen Vortheil voraus haben, der selbst eine größere Erleichterung der letztern, wie sie im Fortgange der Zoll- und Handelsverträge Preußens, bei ihrer Möglichkeit für das allgemeine Beste, nothwendig werden wird, zulässig macht. Allerdings sind die Vortheile groß, welche die Rheinprovinzen durch ihre Vereinigung mit der Preussischen Monarchie und insbesondere durch die, vermittelt hoher Eingangszugaben so sehr erschwerte Concurrenz der ausländischen Weine, in dem steigenden Werth und gesicherten Absatz der ihrigen gewonnen haben, da die übrigen Provinzen der Preussischen Monarchie nur in einigen wenigen Gegenden einen geringen Wein hervorbringen, ihren großen Bedarf an feinen Weinen also zunächst um so lieber aus den Rheinprovinzen zu befriedigen suchten, als die dortigen Weine, selbst so lange die besondere Uebergangsteuer bestand, an dieser und an inländischer Weinsteuer nur 2½ Rthlr. Abgaben vom Eimer trugen, während der fremde Wein mit 13 Rthlr. beim Eingang versteuert werden mußte. Dazu kommt, daß zugleich mit dem erleichterten Bezug der inländischen Weine vom Rhein, der Mosel und den Nebenflüssen, der Geschmack an dem jüngern lieblichem Wein herrschender geworden ist, und die alten schweren verdrängt hat, wodurch die Producenten in nähere unmittelbare Verbindung mit den Consumenten gekommen sind und ihr Absatz beschleunigt worden ist, während auch der Weinhandel sich nicht weniger ermuntert und belebt

sah, indem es dazu nicht mehr so großer Betriebs=Capitale als sonst bedurfte, wo langes Lagern und sorgfältige Pflege den Wein erst zu einem preiswürdigen Handelsartikel machen konnte. Wirklich hat sich auch, seit Entwicklung des Preussischen Zollsystems in den Rheinprovinzen, die Nachfrage nach Wein so sehr vermehrt, und die Weinpreise sind so gestiegen, daß dadurch jede Erwartung und alle seit Menschengedenken gemachte Erfahrung übertroffen wurde.

Wenn in den, dem Antrag der rheinischen Provinzial=Stände anliegenden Gutachten des Landtags=Ausschusses behauptet wird, daß die rheinischen Producenten ihre Weine, vor Einführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818, ebenso theuer als nachher verkauft hätten, so steht dies, man müßte denn die Preise des vorzüglichen Jahres 1811 mit denen späteren Mitteljahren vergleichen wollen, nicht nur mit eigenen häufigen Zugeständnissen aus der Rheinprovinz, sondern auch mit der Behauptung selbst im Widerspruch, daß durch gedachtes Gesetz ein völliger Umschwung der Verhältnisse in dem Weinhandel der Rheinprovinzen zu ihrem Vortheil herbei geführt worden sey. Auch ist es offenbar, daß der Wohlstand dadurch in den Weingegenden gegen früher nicht wenig gehoben worden und der Weinbau selbst von Jahr zu Jahr an Umfang gewonnen hat, ja sogar hie und da bis zur Ungebühr über den besser zum Acker- oder Wiesenbau geeigneten Boden mag ausgedehnt worden seyn. Ob die Behauptung in der ständischen Schrift richtig sey, daß die Weinproduction seit Einführung des Preussischen Zoll- und Steuersystems sich gegen die frühere Zeit verdoppelt habe, läßt sich in Ermangelung ausreichender Daten aus jener frühern Zeit nicht verbürgen. Seit dem Jahre 1823 ist die eingetretene Steigerung nach den Angaben des zum Weinbau benutzten Flächenraums folgende gewesen. Letzterer betrug nämlich:

1823	33,350	Morgen.
1824	33,533	»
1825	36,455	»
1826	38,278	»
1827	38,645	»
1828	40,261	»

In dem Jahre 1828 trat aber, gleichzeitig mit einem Herbst, der außerordentlich viel, jedoch schlechten Wein lieferte, nachdem schon 1826 ein ähnliches Jahr vorangegangen war, die Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem ein, in Folge welcher dem hessischen Wein der

Eingang gegen eine ermäßigte Eingangsabgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. vom Preussischen Ohm, bei der Einfuhr in die westlichen Provinzen gestattet wurde, zu welcher in den östlichen noch der gewöhnliche Nachschuß von 1 Rthlr. 10 Sgr. vom Zentner trat. Von hier an wurden die Beschwerden über die Weinsteuern und den Nothstand der Weinbauer in den Rheinprovinzen laut, und wie in ungunstigen Jahren der Grund aller Bedrängnisse gewöhnlich in den Steuer-Verhältnissen gesucht wird, so gingen die Klagen auch jetzt von den hessischen und nachmals den rheinbairischen Weinen zugestandenen Erleichterungen aus, während sie mit vieler Uebertreibung des Einflusses der erleichterten Concurrenz dieser Weine auf den Werth und Absatz der inländischen, die näherliegenden darauf einwirkenden Ursachen unbeachtet ließen. Die große Menge des in demselben Jahre gewonnenen werthlosen Weines, das darauf folgende eben so schlechte und nicht einmal der Quantität noch ergiebige Weinjahr und das fast ganz ertraglose Jahr 1830 sind nämlich, außer dem durch den Frost und andere ungünstige Witterungs-Verhältnisse den Weinbergen zugefügten Schaden, hauptsächlich die Ursachen, welche den Zustand der dortigen Weinbauer, abgesehen von den veränderten Conjunctionen durch die Zollverträge mit den Nachbarstaaten, in eine nachtheiligere Lage als früher versetzt haben, und der überzeugendste Beweis, wie wenig die Steuer-Verhältnisse daran Schuld sind, liegt wohl darin, daß dieser verschlimmerten Lage selbst durch den Erlaß eines Dritttheils pro 1828 und der ganzen Weinsteuern pro 1829 und 1830 nicht durchaus abgeholfen werden konnte. Gewöhnlich ist der Haushalt der geringern Weinbauer zu wenig geregelt, um sich durch den Segen guter Jahre vor den ungünstigen Folgen der schlechten zu sichern und beides gegen einander auszugleichen, und da in dem Jahre 1828 die Verlegenheiten wegen des Stockens der Nachfrage und Sinkens der Preise, in Folge der schlechtern Qualität des Weins, noch durch die, wegen seiner großen Menge, entstandene Unzulänglichkeit der Kelterungs-Anstalten, durch Mangel und Theuerung der Fässer u. s. w. und für die ärmste Klasse der sogenannten Halbwinner (welche die Weinberge anderer Besitzer gegen die Hälfte des Ertrags bauen) auch dadurch vermehrt wurden, daß die Eigenthümer ihnen, nicht wie in guten Jahren, ihre Hälfte nach den Mittelpreisen abnahmen, sondern sie ihnen *in natura* überließen, wodurch sie ohne Geld, ohne Kundschaft, ohne hinlängliche Kenntniß von der Behandlung des Weines und meist mit schlechten Kellern versehen, nur zu leicht dem Wucher in die Hände fielen, oder ihren Wein, noch ehe er verkäuflich geworden,

verderben sehen mußten, so läßt sich leicht erklären, daß sie in der daraus entstehenden Bedrängniß, mit neidischen Augen auf den Absatz sahen, der sich ihren Nachbarn in Rheinheffen, bei denen sich wegen der umliegenden Zollsysteme große Vorräthe angesammelt hatten, durch die ihnen von Preußen zugestandenen verträglichsten Erleichterungen gleichzeitig öffnete und diesem Absatz allein das Stocken des übrigen zuschrieben. Unstreitig würden die Beschwerden geringer gewesen seyn, wenn der Vertrag mit Hessen, wie der spätere mit Baiern, nicht gerade mit den ungünstigsten Jahren für den eigenen Weinbau zusammen gefallen wäre. Denn abgesehen von diesem zufälligen Zusammentreffen würden die den hessischen und bairischen Weinen im Vergleich gegen das beim Abschluß der Verträge bestehende Steuermaß zu Theil gewordenen Erleichterungen auf den Umfang des inländischen Weinbaues, auf die Preise und auf den Absatz jenes Produkts irgend einen wesentlichen Einfluß zu üben, kaum im Stande gewesen seyn. Gehet man nämlich auf die Geschichte unserer Steuer-Gesetzgebung zurück, so findet sich, daß nach dem zuerst bei Einführung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. May 1818 gültigen Tarife für die westlichen Provinzen bereits eine geringere Verbrauchssteuer für die fränkischen, Pfälzer- und Rheinweine angenommen war, indem der Steuersatz für fremde Weine allgemein auf 2 gGr. 3 Pf. pro Quart (d. i. für den Eimer mit Hinzurechnung des damals besonders ausgeworfenen Eingangszolles von 16 gGr. — 6 Nthl. 7 gGr.) dagegen für die ebengedachten deutschen Weine auf 1 gGr. 3 Pf. pro Quart (d. i. ebenfalls mit Hinzurechnung des Eingangszolles von 16 gGr. — 3 Nthl. 19 gGr. pro Eimer) bestimmt wurde. Der Wein, welcher aus den westlichen nach den östlichen Provinzen übergieng, hatte damals eine Nachsteuer von 1 gGr. pro Quart zu entrichten. Jene vorerwähnte Steuer wurde für genügend gehalten, um dabei den Weinbau des Inlandes mit einer durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Verbrauchs-Abgabe zu belegen, welche seit dem im Wesentlichen unverändert geblieben ist, und bei welcher der Weinbau im Preussischen Rhein- und Mosellande auf erfreuliche Weise zunahm. Erst die spätere Steuerrolle für die Periode von 1822 — 24 hob diese für den Eingang der deutschen Weine bestehende Begünstigung auf, nicht weil man geglaubt hätte, daß der inländische Weinbau zu seinem Gedeihen einer höhern Schutzsteuer bedürfe, sondern weil die Verschiedenheit des Steuersatzes zu Mißbräuchen geführt hatte und dafür gehalten

wurde, daß der ausländische Wein im Allgemeinen eine höhere Verbrauchs-Abgabe, deren die Finanzen des Staats benöthigt waren, ertragen könnte.

Vergleicht man nun mit diesem frühern Zustande die begünstigungsweise Steuer, welcher die Weine aus den durch Accessions- und Handelsverträge vereinigten Bundesstaaten unterliegen, so findet sich, daß die bayerischen und württembergischen Weine, welche nach Art. 2. d. des Handelsvertrags vom 27. May 1829 40 Procent der Abgabe zu entrichten haben, womit ausländische Weine nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind, hierdurch in der That eine höhere Steuer entrichten, als welcher sie nach den Vorschriften der ältern Steuer Rolle von 1818 bis 1821 unterlagen, während der Wein aus dem Großherzogthum Hessen, welches sich dem Preussischen Zollsystem völlig angeschlossen hat, und für welches daher die Uebergangsteuer nur nach Verhältniß der Preussischen innern Verbrauchs-Abgabe bemessen werden konnte, allerdings eine geringere Steuer als nach dem Tarif von 1818 zu entrichten hat, welche aber immer noch dem doppelten Betrage unserer innern Weinsteuer in der ersten Klasse gleichkommt, und auf den drei- und mehrfachen Betrag der Steuer in den geringern Klassen ansteigt.

Hierneben endlich kommt dem inländischen Weinbau der westlichen Provinzen, im Vergleich gegen den Zustand von 1819, noch die seitdem ebenfalls erlassene Uebergangsteuer für den nach den östlichen Provinzen ausgeführten Wein zu statten. Eine Vergleichung der Menge des in den Rheinprovinzen gewonnenen Weins, mit der, welche davon in die östlichen Provinzen oder in's Ausland geht, ergiebt ferner, daß diese immer nur ein sehr kleiner Theil von jener gewesen ist. Wie schon oben erwähnt worden, werden in den Rheinprovinzen durchschnittlich jährlich 419,000 Eimer Wein producirt, von denen nur ungefähr 10,000 Eimer jährlich in die östlichen Provinzen und 2500 bis 3000 Eimer ins Ausland geführt worden sind, es werden daher $\frac{20}{21}$ tel ihres Weingewinnes in den westlichen Provinzen selbst consumirt und die Concurrenz der hessischen und bayerischen Weine ist höchstens auf $\frac{1}{21}$ tel von Einfluß. Die hessischen sind aber bei ihrem Eingange der vertragmäßigen Erleichterung ungeachtet noch immer im Durchschnitt fast sechsmal höher, als die inländischen, besteuert, da sie als Uebergangsteuer — also abgesehen von der im eigenen Lande darauf ruhenden Steuer, — durchweg die doppelte Weinsteuer der ersten Klasse, oder 2 Rthlr. 10 Sgr. vom Eimer entrichten müssen, während die inländische Weinsteuer in den Rheinprovinzen bisher noch

nicht 12 Sgr. im Durchschnitt betragen hat. Die baierischen Weine aber sind mit 5 Rthlr. 10 Sgr. vom Eimer (3 Rthlr. 6 Sgr. vom Zentner) also noch um vieles höher besteuert. Man könnte zwar einwenden, daß die 10,000 Eimer, welche aus den westlichen nach den östlichen Provinzen gehen, gerade die besten sind und daher meist die inländische Weinsteuer der ersten Klassen bezahlt haben. Wie geringfügig aber derjenige Theil des inländischen Weinbaues ist, der in den höchsten Klassen versteuert wird, läßt sich am auffallendsten bei dem Moselwein zeigen. Dieser wurde 1827 auf 14,834 Morgen gebaut, wovon nur 62 Morgen 60 □ Ruthen in der ersten und 51 Morgen in der zweiten Weinsteuer-Klasse stehen. Vergleicht man hiermit die obige Angabe, wonach das sämtliche Weinland in den Rheinprovinzen 1827 38,645 Morgen betrug, so befinden sich unter dem durchschnittlichen Weingewinn in denselben von 419,000 Eimer jährlich, 162,000 Eimer Moselweine, von denen nur 675 Eimer die inländische Weinsteuer der ersten und 558 Eimer die der zweiten Klasse zahlen. Hätte aber auch aller Wein aus den westlichen Provinzen, der in die östlichen übergeht, die Weinsteuer der ersten Klasse bezahlt, so würde er gegen die von dem hessischen Wein zu entrichtende erleichterte Eingangs-Abgabe, doch noch 100 Procent in der Steuer voraus haben, also mehr als der inländische Branntwein gegen allen fremden aufs Höchste voraus und wobei die inländische Branntwein-Vereitigung nicht nur ihr Bestehen gefunden, sondern den größten Flor erreicht hat. Ein Orhoft 90prozentiger Branntwein, welches 324 Quart 50prozentiger, wovon die innere Steuer zu 1½ Sgr. 16 Rthlr. 6 Sgr. beträgt, gleich ist, wiegt nämlich 432 Pfund und zahlt beim Eingang à 8 Rthlr. vom Zentner 31 Rthlr. 12½ Sgr. mithin noch nicht das Doppelte von jener Steuer.

Aller vertragsmäßigen Erleichterungen fremder Weine ungeachtet, und selbst wenn diese, wie oben angedeutet worden, noch um etwas weiter ausgedehnt werden sollten, hat daher der inländische Wein in seinem Absatz nach den östlichen Provinzen noch immer einen bedeutenden Vorsprung, in Ansehung seines Absatzes nach dem Auslande wird aber dadurch gar nichts geändert, endlich ist aber auch der Weinbedarf der östlichen Provinzen, im Verhältniß zu dem Beitrag der Rheinprovinzen, so bedeutend, daß die Einfuhr aus Hessen und Baiern sehr zunehmen kann, ohne der Einfuhr jener Provinzen erheblichen Abbruch zu thun, und ein solcher Abbruch ist um so weniger wahrscheinlich, als die erleichterten Weine aus diesen Nachbarstaaten vielmehr die höher be-

steuerten Weine, welche aus entferntern Ländern kommen, als die geringer besteuerten und bequemer zu beziehenden inländischen Weine, verdrängen werden. Der jährliche Bedarf an fremden Weinen beträgt in den östlichen Provinzen nach den Resultaten der Eingangsteuerungen über 80,000 Eimer; aus dem Großherzogthum Hessen wurden seit dem ersten Juni 1828, von wo ab die Zollvereinigung zum Vollzug kam, unmittelbar eingeführt:

1828 2,411 Eimer;

1829 5,140 „

wohin noch dasjenige zu rechnen ist, was unmittelbar durch die westlichen Provinzen dahin übergegangen, in welchen daher die Einfuhr am stärksten erscheint. Im Jahre 1828 hatte sie dort an Hessischen Weinen 19,000 Eimer betragen, wahrscheinlich nur wegen Anhäufung der Wein-Vorräthe in Hessen und wegen der großen Ankäufe für die Weinhandlungen am Rhein, die so rasch wie möglich die niedrigen und seit der Zollvereinigung täglich steigenden Weinpreise in Rhein Hessen zu benutzen suchten. Ob sie in demselben Maaße fortgedauert hat, ist, so wie der Eingang an Baierschen Weinen, zwar noch nicht näher bekannt, da die Dauer des Vertrages mit Baiern und Württemberg noch zu kurz ist, überträte der Eingang aus den Vereinstaaten aber auch wirklich den aus den westlichen Provinzen, wie es bei der Erschöpfung der Vorräthe an guten Weinen und den neuesten Fehljahren daselbst leicht der Fall seyn kann, so ergiebt sich doch aus dem oben angeführten hinlänglich, daß dies nur geringen oder gar keinen Einfluß auf den Absatz der inländischen Weine in den Rheinprovinzen haben kann.

Es bleibt daher nur noch zu erörtern, in wie fern die Weinsteuer nicht durch ihre Höhe, sondern durch die Art, in der sie erhoben wird, etwa belästigt, und wie dem abgeholfen werden kann. Ueberall sind die innern Getränkesteuern auf die Fabrikation gelegt und dadurch ihre Erhebung sehr vereinfacht worden, indem der Fabrikant, unter dem Schutze der Eingangsabgaben auf fremde Getränke, in den Stand gesetzt ist, sich für die ausgelegte Steuer, durch den Preis des Fabrikats, von den Consumenten wieder bezahlt zu machen.

Deshalb schien es am zweckmäßigsten, auch die Weinsteuer von dem nach der Kelterung gewonnenen Wein in der ersten Hand zu erheben, und die Erhebung beim Uebergange des Weines in andere Hände, oder unmittelbar bei der Consumtion, hat, wie die Erfahrung bei den französischen *droits réunis* lehrt, soviel Belästigendes und Abschreckendes, daß es sehr bedenklich scheinen mußte, zu

einer ähnlichen Einrichtung überzugehen, deren Aufhebung jetzt selbst in Frankreich bevorsteht.

Man begnügt sich in dem Gesetz vom 25. September 1820, wenn der Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft wird, den Käufer zur Versteuerung und Aushändigung der Quittung an den Weinbauer verbindlich zu machen. Insofern der Weinproducent hiernach noch ferner die Auslage für die Weinsteuer macht, ist er zwar derselbe, welcher als Grundbesitzer von seinen Weinbergen schon eine Grundsteuer entrichten muß. Allein durch diese wird die Auslage für die Weinsteuer kaum um 2 Sgr. für den Eimer vermehrt, denn da jetzt in den Rheinprovinzen 23,697 Morgen Weinland zu einem Betrage von 158 Sgr. pro Morgen katastrirt sind, wonach die Grundsteuer à 12 $\frac{1}{2}$ % ungefähr 19 Sgr. vom Morgen beträgt, so würde hiernach das sämmtliche Weinland in den Rheinprovinzen von 40,561 Morgen 25,688 Rthlr. an Grundsteuern zu zahlen haben, welches bei der angegebenen jährlichen Durchschnitts-Erscenz von 419,000 Eimer nicht mehr als 1 Sgr. 10 Pf. auf den Eimer beträgt. Empfindlicher ist es für den Weinproducenten, daß er in Jahren, wo der Wein schlecht, und sein eigener Gewinn geringer ist, dennoch einen größern Theil desselben als Steuer abgeben muß, und daß ihm solches um so schwerer fällt, je mehr er sich in schlechten Jahren durch Mangel an Baarschaft und Stocken des Absatzes bedrängt sieht. Diesem Uebel möchte nicht anders abzuhelpen seyn, als wenn die Steuer erst beim wirklichen Verkauf aus der ersten Hand, und nur von dem Käufer erhoben wird. Zu einer solchen Veränderung sind von Seiten der Steuer-Verwaltung bereits Einleitungen getroffen worden, und es ist zu hoffen, daß die Schwierigkeiten, auf welche man dabei stößt, und welche hauptsächlich in einer weniger einfachen Controlle und einem langwierigern, verwickeltern Rechnungswesen liegen, nicht unübersteiglich seyn werden. Die Sache bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung und es ist um so eher möglich geworden, sie nicht zu übereilen, als die Gnade Seiner Majestät des Königs die Weinsteuer pro 1830, sowie die des vorhergehenden Jahres und einen großen Theil der Steuer pro 1828 erlassen hat.

U e b e r s i c h t

Der in den Jahren 1827 bis 1829 in den östlichen und westlichen Theilen der Preussischen Monarchie aufgekommene
Branntwein-, Bier und Weinsteuer, imgleichen der Eingangsabgabe vom fremden Wein.

Es hat geliefert.	I n d e n J a h r e n									Z u s a m m e n .			I m D u r c h s c h n i t t j ä h r l i c h .			M i t h i n p r o K o p f .		
	1827.			1828.			1829.											
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. In den östlichen Provinzen bei 9,296,000 Seelen, nach der Zählung von 1828.																		
1) Die Branntweinsteuer	4,011,179	12	1	4,033,943	13	3	4,377,232	1	6	12,422,354	26	10	4,140,784	28	11 ¹ / ₂	"	13	4 ¹ / ₂
2) " Biersteuer	1,160,745	1	6	1,130,051	13	2	1,051,307	5	7	3,342,103	20	3	1,114,034	16	9	"	3	7 ¹ / ₂
3) " Weinsteuer excl. des Erlasses von ¹ / ₂ pro 1829.	31,083	19	5	15,777	18	7	7,540	21	11	54,401	29	11	18,133	29	11 ² / ₅	"	"	² / ₅
4) Eingangs-Abgabe vom fremden Wein incl. der Uebergangs- und Ausgleichungs-Abgabe	1,003,774	17	"	1,085,306	28	6	1,062,694	16	"	3,151,776	1	6	1,050,592	"	6	"	3	4 ⁵ / ₁₀
Z u s a m m e n .	6,206,782	20	"	6,265,079	13	6	6,498,774	15	"	18,970,636	18	6	6,323,545	16	2	"	20	4 ¹⁰ / ₁₀
B. In den westlichen Provinzen bei 3,430,000 Seelen, nach der Zählung von 1828.																		
1) Die Branntweinsteuer	949,161	25	2	1,008,102	8	6	1,009,782	19	1	2,967,046	22	9	989,015	17	7	"	8	7 ⁰ / ₁₀
2) " Biersteuer	275,855	22	9	252,990	27	1	239,885	22	5	768,732	12	3	256,244	4	1	"	2	2 ¹¹ / ₁₀
3) " Weinsteuer excl. Erlass von ¹ / ₂ pro 1828 und von ¹ / ₂ pro 1829.	63,070	7	"	236,266	12	8	48,807	"	6	348,143	20	2	116,047	26	8	"	1	¹ / ₆
4) Eingangs-Abgabe vom fremden Wein	100,514	12	"	87,247	6	"	155,217	19	6	342,979	7	6	113,326	12	6	"	1	"
Z u s a m m e n .	1,388,602	6	11	1,584,606	24	3	1,453,693	1	6	4,426,902	2	8	1,475,635	"	10	"	12	10 ⁰ / ₄

D.

Pro Memoria

des Ministers des Innern

für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten.

Die in der Schrift des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 26. Juni v. J. vorangestellte Bitte, den baldigen Ausbau der Straße von Cöln über Geldern nach Cleve zu verfügen, kann als erfüllt betrachtet werden. Denn nachdem Seine Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. August v. J. diese Straße von Neuß über Crefeld bis Cleve zur Bezirksstraße, dagegen die Bezirksstraße von Neuß über Uerdingen und Xanten dahin, nebst ihren Verzweigungen nach Düsseldorf und Crefeld zur Staatsstraße zu erklären geruht haben, wird der in seinen Verpflichtungen dadurch erleichterte Bezirksstraßenfonds den Ausbau der erstern schneller vollenden können. Auch ist wirklich die Strecke von Crefeld nach Huelß seitdem in Bau genommen worden und werde ich darauf bedacht seyn, daß ferner die disponiblen Ueberschüsse des Bezirksstraßenfonds vorzugsweise für diesen Straßenzug verwendet werden.

Zwischen Cöln und Neuß werden die noch übrigen Lücken hoffentlich in den nächsten Jahren auf Staatskosten ausgebaut seyn.

Der freiwilligen Hilfsleistungen der Eingefessenen zu dem in Rede stehenden Zwecke erwähnt der Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 sub II. 18. nicht als Bedingung, ohne welche die Ausführung verweigert werden würde, sondern als Mittel, welche sie beschleunigen könnte; da sie nur dem freien Entschlusse überlassen sind, so können sie weder Gegenstand einer Beschwerde seyn, noch mit gebotenen Leistungen aufgerechnet werden. Ueberdies erscheinen sie da, wo die neue Anlage in die Stelle eines Gemeindeweges tritt, als Aequivalent für die künftig wegfallende Unterhaltungs-Verpflichtung.

Was die Förderung des Wegebau's durch Privaten betrifft, so beruhet solche auf Grundlagen, die von denen, welche für den Gemeine-Wegebau gelten, wesentlich verschieden sind. Nur von ersterem ist in dem Landtags-Abschiede a. a. D. die Rede und nur von ihnen handelt die Allerhöchste Ordre vom 21. Juli 1809.

Die Stände haben beides mit einander verwechselt, was sie als Kabinetts-Ordre vom Jahr 1816 bezeichnen, ist aber nur eine die eben gedachte Ordre publicirende Ministerial-Bekanntmachung vom 3. May besagten Jahres, welche sich in den Amtsblättern abgedruckt findet.

Die Allerhöchste Ordre beschränkt sich darauf, den Grundsatz auszusprechen daß Privatpersonen oder Gesellschaften zu Brücken- Chaussee- Kanal- oder anderen gemeinnützigen Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Zölle oder Abgaben zugelassen werden können.

Dieser Grundsatz besteht noch heute, daher die Behauptung, daß die Allerhöchste Ordre nicht mehr in Kraft geblieben sey, ungegründet ist. Das nämliche findet hinsichtlich der Ministerial-Bekanntmachung Statt. Die einzige neuerlich hinzugetretene Bestimmung ist die: daß Seine Majestät durch die Ordres vom 10. May und 20. August 1828 so wie durch den Staatsvertrag vom 27. May 1829 Art. 6. den für die Staatsstraßen geltenden Tarif vom 28. April 1828 als Maximum des Zolles für Privat-Chausseen angemessen erachtet haben. Daß dieses in allen Fällen unzureichend sey, ist unerwiesen, wo aber die Unzulänglichkeit bei wirklich gemeinnützigen Unternehmungen anerkannt wurde, ist es vorgezogen worden, lieber durch Zutritt von Staats-Mitteln als durch Erhöhung der Wegesteuer den Ausfall zu decken. Daß das Wegegeld auf längeren Straßen nur dann erst erhoben werden darf, wenn eine ganze Meile fertig, gründet sich auf die Allerhöchste Ordre vom 31. Januar 1819. Daraus folgt aber nicht, daß für einen Weg, welcher kürzer ist, als eine Meile, keine verhältnißmäßige Hebung bewilliget werden solle. Eine Bedingung, daß der Unternehmer sich jeder etwa eintretenden Abänderung des Tarifs zu unterwerfen habe, ist nur in einem einzigen Falle des Chaussee-Baues von Remscheid nach Wermelskirchen gemacht, jedoch wie sich von selbst versteht, Entschädigung dagegen zugestanden worden. Sie beruhte darauf, daß die Hebung des Wegegeldes für Rechnung des Staats erfolgte und den Unternehmern nur ein verhältnißmäßiger Antheil zustand, wodurch es unvermeidlich wurde, daß jede mit der Hebung für die Staats-Kasse vorgehende Tarifveränderung sich auch auf sie erstreckte.

Daß die Wegegeld-Einnahme ganz zur Amortisation des Capitals und der Zinsen verwandt, die Unterhaltung aber bis zur erfolgten Tilgung auf Kosten der Gemeinen geschehen solle, ist allerdings von mir verlangt worden, sobald es sich bloß von einem Gemeinen-Wege handelte.

Es ist nämlich von den Ständen, so auch von den Behörden übersehen worden, daß jene Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom Juli 1809 und die darauf gerichtete Ministerial-Bekanntmachung vom May 1816 nur Privaten und Privat-Gesellschaften betrifft; an der Verpflichtung der Gemeinen zum Bau und zur Unterhaltung ihrer Wege hat dadurch nichts geändert werden sollen.

Diese Verpflichtung hat nicht das Particular-Bedürfniß einer Gemeinde zum Gegenstande, sondern sie besteht im Interesse des ganzen Staatsverbandes, ohne daß durch die Erfüllung derselben Anspruch auf Entschädigung erworben würde.

Wollte man das Entschädigungs-Princip anerkennen, so würde man sich in die Lage versetzen, die freie Benutzung als Ausnahme, dagegen die Besteuerung der Gemein-Wege als Regel betrachten zu müssen.

Auch als Maasregel der Billigkeit und als Aufmunterung kann ich die Verleihung von Wegegeldern an Gemeinen nicht als schickliches Mittel betrachten.

Die Erfahrung zeigt, daß der Gemein-Wegebau nur da gedeiht, wo die Aussicht auf solche Vergünstigung gänzlich abgeschnitten ist. Wo man aber die schlechte Beschaffenheit der Wege als ihren Normalzustand ansieht, und für jeden Entschluß zur Besserung, auch eine Belohnung in Anspruch nimmt, da ist es erklärlich, daß man lieber alles unterläßt, um die Nothwendigkeit eines Wegegeldes oder die Uebernahme der Unterhaltung auf die Staats-Kasse desto anschaulicher zu machen. Diese Ansichten haben mich geleitet, wenn ich die zahlreichen Anträge der Gemeinen, diesen oder jenen ihrer Wege, gegen Bewilligung eines Wegegeldes in Stand zu setzen, zurückgewiesen habe; und nur bei denen, wo eine Anleihe zur Erreichung des Zweckes unvermeidlich war, ist bei Seiner Majestät darauf angetragen, daß ein Wegegeld, jedoch nur zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe bewilliget werde. Denn die Verwendung desselben auch auf die Kosten der Unterhaltung auszu dehnen, ist nicht statthaft, da diese durch die regelmäßige Anlage des Weges nicht vermehrt, sondern vermindert werden.

E.

Pro Memoria

des General-Postmeisters.

Die Gründe, womit die Stände der Rheinprovinzen ihre bei des Königs Majestät eingereichte Petition vom 27. Juni 1830 wegen Aufhebung des Postzwanges oder Modificirung desselben, unterstützt haben, sollen aus den bestehenden Verhältnissen hergeleitet werden. Da aber diese Verhältnisse in gedachter Petition nicht durchgehends richtig dargestellt sind, so entbehren auch die angeführten Gründe eines sicheren Fundamentes.

Es gelten in den Rheinprovinzen noch jetzt die zur Zeit der Vereinigung derselben mit den übrigen Preussischen Staaten vorgefundenen Postgesetze.

Danach bestehet der von den Ständen zur Sprache gebrachte Postzwang, in Absicht auf Pakete bis zur Schwere von 50 Pfund, keineswegs allgemein in den gedachten Provinzen. Vielmehr bestimmen die französischen Gesetze, die dort Anwendung finden, daß die Beförderung von Briefen, Akten, Zeitungen, Journalen, Flugschriften und periodischen Schriften, in Paketen unter und bis zu 2 Pfund, allein der Briefpost zustehet. Alle andern Gegenstände aber, z. B. Kaufmannswaaren, baare Gelder und Präciosen, können gemäß dieser Bestimmung von Jedermann, ohne Unterschied des Gewichts, auch in Paketen unter 2 Pfd. befördert werden. Nur in dem ehemaligen Großherzogthum Berg kommt in Betreff der Pakete und deren Beförderung das Kaiserliche Dekret vom 25. Februar 1809 noch zur Anwendung.

Nach diesem Gesetze ist der Postzwang auf Pakete bis zum Gewichte von 50 Pfd. oder weniger, und auf Geldsummen von ein hundert Thaler Bergisch (76 Rthl. 27 $\frac{2}{3}$ Sgr. Pr. Cour.) oder weniger, beschränkt, und den Lohnkutschern, Fuhrleuten und Landfuhrleuten die gelegentliche Mitnahme solcher Gegenstände untersagt. Zwar gestattet die Fassung und der Zweck dieses Gesetzes die Auslegung, daß Pakete bis zum Gewichte von 50 Pfd. durchaus auf keine andere Weise, als mittelst der Posten versandt werden dürfen, damit nicht für diese der Post ausschließlich zugewiesene Gattung von Beförderungsgegenständen neben

den kostspieligen Fahrpost-Anstalten, ähnliche Privat-Institute sich bilden, indeß ist sowohl von dem General-Postamte, als von den Gerichtsbehörden bisher nach dem Buchstaben des Gesetzes angenommen worden, daß der Postzwang auf Pakete dieser Art, welche durch Privatboten, oder auch gelegentlich durch Personen besorgt werden, die mit der Beförderung von Paketen kein Gewerbe treiben, nicht auszudehnen sey. Nach diesem Grundsatz wird auch fernerhin, so lange das obige Gesetz noch in Kraft bleibt, die Beurtheilung von Post-Contraventionen Statt finden, die aus dem Herzogthum Berg zur Anzeige kommen.

Wird die Ausführung des Postzwanges bei der Paketbeförderung in denjenigen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, mit den Rheinprovinzen in Vergleich gestellt, so ergiebt sich, daß der Postzwang in letztern für den Privat-Verkehr keineswegs nachtheiliger ist, und zwar selbst nicht in demjenigen Bezirke, wo die meiste Beschränkung, nämlich: nach dem vorerwähnten Gesetze vom 25. Februar 1809 Statt findet. Denn nach dieser Verordnung ist zwar das Gewicht der Pakete, die der Post zur Beförderung überwiesen werden sollen, auf 50 α , nach den ältern Preussischen Gesetzen aber nur auf 40 α festgestellt. Dagegen besteht im ehemaligen Großherzogthum Berg wieder die in den ältern Preussischen Provinzen nicht stattfindende, sehr erhebliche Freiheit, — Pakete, die sonst postpflichtig sind, gelegentlich zu versenden. Auch sind die postpflichtigen Geldsendungen, deren Beförderung nach den Preussischen Gesetzen, ohne Rücksicht auf Summe und Gewicht ausschließlich den Posten angehört, auf Beträge von 100 Rthlr. Bergisch und darüber beschränkt. Es ist richtig, daß der Bezirk des ehemaligen Großherzogthums Berg, wegen seines ausgezeichneten Gewerbsfleißes und seiner dichten Bevölkerung auf eine angemessene Erleichterung seines innern Verkehrs, vorzugsweise Anspruch hat. In Rücksicht der Eigenthümlichkeit dieser Provinz und des übrigen Theiles der Preussischen Rheinlande, sowie in Rücksicht der Ausgedehntheit und Art der dasigen Gewerbe, bin ich aber auch darauf bedacht gewesen, die dortigen Post-Einrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vervielfältigen, und dieselben den genau ermittelten Verhältnissen möglichst anzupassen. Jeder in dieser Beziehung mir bekannt werdende billige Wunsch des Publikums findet stets bereitwillig Berücksichtigung. Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen, deren Vervollkommnung mein unablässiges Augenmerk ist, wird auch von den Ständen anerkannt, und diese sind selbst der Meinung, daß bei dem jetzigen Zustande der Postanstalten ein fühlbarer Nachtheil für diese durch

die Concurrenz der Fuhrleute und Boten, weder in Absicht auf die Paketz, noch auf die Briefbeförderung zu befürchten stehe. Mit dieser Ansicht scheint es aber im Widerspruch zu seyn, daß die Befugniß, sich der jetzt untersagten Mittel zur Versendung gedachter Gegenstände bedienen zu dürfen, als ein besonders dringendes Bedürfniß gefordert wird, indem die Stände selbst voraussetzen, daß von jenen Mitteln, wegen der Zweckmäßigkeit der Posten, kein sonderlicher Gebrauch gemacht werden würde.

Es beruhet auf Irrthum in den Angaben der Stände, daß Sendungen durch einen expressen Boten nur gegen Zahlung des Porto erlaubt seyen.

Jeder hat die Freiheit, seinen Briefz und Paketsendungen durch einen eigenen Boten, oder eigends gedungenen Fuhrmann zu bewirken, ohne daß es der Meldung im Postamte und Ertheilung einer Postkarte gegen Erlegung des gesetzlichen Porto bedarf. Diese Bestimmung tritt nur dann ein, wenn Briefe mit Gelegenheit oder postpflichtige Pakete durch Personen, welche aus Frachtz und Päckereiz-Beförderung ein Gewerbe machen, befördert werden sollen.

Von Ortschaften, wo sich keine Postanstalt befindet, ist die uneingeschränkte Versendung von Briefen und allen andern Gegenständen, wie sich von selbst versteht, durch jede Privat-Gelegenheit bis zur nächsten Postanstalt gestattet.

Die Anträge der Stände sind dahin gerichtet, alle und jede Beschränkung der Versendung von Paketen, welche jetzt zu Gunsten der Posten besteht, aufzuheben, und den Botenverkehr durch die Postanstalten nicht ferner beschränken zu lassen. Durch die Erfüllung dieser Anträge in ihrem ganzen Umfange würde der Postzwang, sowohl in Absicht auf die Briefz als auf die Paket-Beförderung beinahe ganz aufgehoben und den Fuhrleuten und Boten, die aus der Besorgung von Päckereien und Correspondenz ein Gewerbe machen wollen, freies Spiel gegeben seyn, dieses Gewerbe zum wesentlichen Nachtheile der Posten übermäßig auszudehnen und förmliche Nebenposten zu bilden. Das verkehrtreibende Publikum würde, wie es vielfache Erfahrung bestätigt, schwerlich seinen Vortheil dabei finden, wenn die wohl eingerichteten Postanstalten durch die zu weit gestattete Concurrenz der Privat-Transport-Mittel in ihrer jetzigen Ausdehnung und Vollkommenheit nicht erhalten werden könnten.

Im Uebrigen liegt es im Sinne der Preussischen Staatsverwaltung, in welchem zu handeln das Postdepartement strebt, daß dem öffentlichen Verkehr jede mögliche Erleichterung gewährt, und das Interesse des Handelz und Gewerbetreibz

benden Publikums mit aller Sorgfalt berücksichtigt werde. Auch ist es bereits im Werke, hinsichtlich des Postzwanges milde für den ganzen Preussischen Staat Anwendung findende Gesetze einzuführen, und der Entwurf zu einem vollständigen Postgesetze, worin sich dieser Gegenstand erledigt finden wird, liegt zur Revision vor.

Die Rheinischen Stände können vertrauen, daß die von ihnen in Anregung gebrachten Punkte einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden sind, und daß in den zu erlassenden neuen Bestimmungen allen billigen Anforderungen in Absicht auf die Erleichterung des Paket- und Correspondenz-Transportes genügt werden, von dem Postzwange aber nur so viel übrig bleiben wird, als unumgänglich nothwendig ist, um dem Post-Institute, dessen gute Verfassung mit dem Interesse des Handels und der Gewerbe enge verknüpft ist, sein Bestehen in zeit- und zweckgemäßer Vollkommenheit zu sichern.

Bis dieser Gegenstand im Wege der Gesetzgebung erledigt werden kann, wird in Anwendung der zur Zeit bestehenden Gesetze diejenige Schonung und Milde beobachtet werden, welche das General-Postamt bei Wahrnehmung des Postregals, gemäß den landesväterlichen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs, bisher stets geübt hat. Insbesondere wird in dem zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Bezirk, bis zur Emanation des neuen Post-Gesetzes, auch fernerhin nach dem Grundsätze verfahren werden, daß auf Straßen, wo Postwagen kursiren, die Beförderung der dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, wenn solche auf andere Weise als durch die Post-Anstalten geschieht, nur in dem Falle als Post-Contravention betrachtet wird, wenn diese Beförderung von Personen erfolgt, die dergleichen postmäßige Pakete von mehreren Absendern sammeln, um deren Bestellung gegen Bezahlung zu übernehmen, oder die aus der Besorgung von Päckereien und Frachtgütern überhaupt ein Gewerbe machen.

In sofern provinzielle Lokalverhältnisse den Wunsch rechtfertigen, daß zur Vervielfältigung der Communication, neben den bestehenden Posten, zwischen einzelnen Punkten noch andere Wege der gegenseitigen Mittheilung freigegeben werden möchten, wird auch begründeten Anträgen in dieser Beziehung mit sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse, nach Möglichkeit Erfüllung gegeben werden.